Vermischte Nachrichten

von

Reichs-Ritterschafftlichen Sachen.

Viertes Stück.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe
1773.

I.

Ungedruckte neueste RHR. Concl. in Rs. Rittersch. Angelegenheiten.

Erste Fortsetzung.

Veneris 4. Dec. 1767.

Von Holz Gottfried prodigalität und Schulden-Wesen, in specie die neuerlich contrahirte Schulden betr. sive Herzoglich Würtembergischer Anwaldt Stieve sub praes. 18. Augusti nuperi übergiebt allerunterthänigste Anzeige in Satisfactionem Rescripti caesarei de 11. Octobr. 1765. et Conclusi de 15. Iunii anni currentis annexo petito humillimo: pro clem. eadem pro sufficienti acceptanda. appon. ult. Concl.

In eadem Reichs-Ritterschaftlich-Kochischer Anwald Moll sub praes. 4. Iulii nuperi documentando factam insinuationem Rescripti paritorii accusandoque lapsum termini supplicat pro clem. decernenda Executione reali. appon. Sig. ☉. et ☽. nec non ult. Conclusum.

In eadem Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher sub praes. 19. Iunii a. curr. erstattet per Moll aller-unterthänigsten Bericht. Mit Beylagen Lit. A usque Q q inclusive.

1. Ponatur der allerunterthänigste commißarische Bericht de praes. 19. Iunii nup. ad Acta. Et

2. Rescribatur Commissioni caesareae: Kays. Maj. ließen sich dasjenige in Gnaden gefallen, was Comissio zu Besorgung des Archivi bis anhero veranstaltet habe, und solle dieselbe darauf jederzeit ein wachsames Aug halten. So viel nun die Competenz betreffe, hätten Kays. Maj. zwar der von Holzischen Ehe-Consortin an die Commission gestellte Begehren in reifen Betracht gezogen, jedannoch aber nicht finden können, daß ersagte Competenz, dem itzigen Zustand der Massae nach provisorie weiter als auf 400. fl. vor den Mann, 300. fl. vor ersagte desselben Frau, samt 125. fl. vor jede unverheurathete Tochter, nebst dem an das Wohnhauß zu Alftorf stoßenden Kuchen- und Blumen-Garten, dem Genuß des Jagens und 8. Clafter Holz jährlich erhöhet werden könne, wannenhero es bey dem, was die Ritterschaft desfalls bis auf dero Allerhöchste Ratification verfüget, sein Verbleiben behalte. Es wollten anbey Kays. Maj. die wegen des Holzischen Sohnes genommene Maas-Reguln, bis auf dero weitere Verfügung, sich allergnädigst gefällig seyn lassen; da auch die von Holzische Tochter Juliana Louisa Ernestina mit dem Freyherrn von Crenlsheim sich in ehelichen Verspruch eingelaßen, und ein Heuraths-Guth begehret; als werde bey ermangelnden besondern Herkommen der von Holzischen Familie, daßelbe nach dem allgemeinen Gebrauch der

Ritter-

Ritterschaft in Schwaben auf 2500. fl. das sogenanndte Kleyder-Geld mit eingerechnet, vest gesetzt, und Commissio solche, deß von denen Creditoribus gemachten Widerspruchs ohngeachtet, ex Cassa zu bezahlen angewiesen und solle nunmehro Commissio, sobald die Acta dazu instruirt seyen, diese sämtliche Acta schon anbefohlener maßen legaliter versenden, und zum End-Urthel befördern. So viel aber

3. den Herrn Herzog zu Würtemberg betrifft, ponatur deßelben paritions-Anzeige ad Rescriptum caes. de 18. Augusti nuperi ad acta.

4. In puncto rescripti paritorii an das Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, ponatur documentatio factae insinuationis ad acta et

5. Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium ad satisfaciendum dicto Rescripto paritorio sub cominatione realis Executionis.

*** *** ***

Mercurii 30. Sept. 1767.

Von Lentersheimisches Debit-Wesen betr. in specie die von der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Regierung behinderte Vollziehung des Allerhöchsten Commissions-Auftrags, dann von derselben angedrohete Vergewaltigung des massae Curatoris und Amtmann Schwenters betreffend.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1. Ponatur der allerunterthänigste Commißionsbericht und Anzeige der Reichs-Ritterschaft Orts an der Altmühl

de praes. 29. Augusti nuperi una cum adjunctis ad acta. Et

2. Fiat Rescriptum an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach dahin: Nachdeme des Herrn Marggrafen Regierungs-Collegium den Johann Sichlinger, welcher in dem Amts- und Amts-Knecht-Hauß, und in ersterem gegen den Amtmann und massae Curatorem Schvventer zu Altenmuhr Lentersheimischer Jurisdiction sich gröblich vergangen, sowohl in ungebührliche Vertrettung zu nehmen, als auch, nachdem er, Sichlinger, praevia requisitione zur Bestrafung mit Schanz-Arbeit nach Wilhermsdorf transportiret worden, und dorten ausgebrochen, aus denen Fürstlichen Landen pur allein aus der Ursache, weil er wegen seines Vatters ein Fürstlicher Unterthan, auch die zu Lehen gegebene Iurisdictio criminalis noch iezo dem Lehen-Herrn gehörig seye, zur Bestrafung wieder auszuliefern verweigert, ja gar deßelben halber Genugthuung zu fordern, und mit Gewalt zu drohen sich angemaßet; Welches alles aber so unerheblich, als der sonst herkommlich zu seyn gezeigten Sistirung nicht hinderlich, ja gar die Gewalt-Bedrohung denen Reichs-Gesetzen völlig entgegen seye; Als solle der Herr Marggraf seine Regierung ernstlich anweisen, davon abzustehen, und auf nochmahlige requisition ersagten Flüchtling zu Ausstehung seiner Strafe wiederum zu stellen; als worüber Kays. Maj. des Hrn. Marggrafen Befolgungs-Anzeige intra duos menses gewis gewärtigten, als sonsten schärfere Verordnung ergehen werde, et

3. Rescribatur etiam dem Wilhelm Gustaph Friderich von Lentersheim: Nachdem derselbe dem Commissarischen Bericht

Bericht zu Folge nicht alleine bey des Jungen Vergehen und Inhafftirung sich der in seinem Nahmen zu administrirenden Iurisdictione criminali eingemischet, sondern auch seinen Reit-Knecht Johann Sichlinger, bey dessen in eben dieser Sache zu Schulden gebrachten schweren Vergehen nicht sattsam im Zaum gehalten, sondern vielmehr allem Ansehen und dessen Angeben nach, zu dem Ende um die Loßlaßung des Jungen zu bewürken abgesendet und weiters begünstiget: Als wolle Kays. Maj. ihn nochmahl und zum leztenmahl ihn anweißen, sich schon anbefohlener maßen in keine Iurisdictionalia mehr zu mischen, auch sonsten die commissarische Verfügungen auf seinen Gütern nicht zu hindern, damit nicht Kays. Maj. sowohl dero schon erlaßene Bedrohungen zu vollstrecken, als auch sich an seine Person zu halten bewogen werden mögten.

4. Cum notificatione horum omnium et acclusione rescriptorum caesareorum in Originalibus et Copiis ad insinuandum et de eo docendum rescribatur Commissioni caesareae: Da Kays. Maj. alles dasienige, was des Johann Sichlingers halben von ihr verhänget worden, in Gnaden gut geheißen, auch desfalls das weitere anheut verordnet hätten, als habe Sie dasjenige, was Sie dabey puncto requisitionis berühre, zu besorgen, und nach Zurücklieferung des Johann Sichlingers denselben zu seiner Strafe weiters anzuhalten.

*** *** ***

Iovis 1. Oct. 1767.

Das Marschall-von Ostheimische Debit-Wesen betreffend in specie die Wallbot Baßenheimische Forderung

und darüber von dem Kayßerl. Cammer-Gericht erkannte Execution belangend; sive implorantischer Anwaldt Hermann sub praesentato hesterno überreichet allerunterthänigste Anzeige einer sich hervorgethanen Gräflich-Baßenheimischer Schuld-Forderung und derentwegen der Marschallischen Concurs - Massa, ante Sententiam classificatoriam bevorstehenden würklichen Execution samt Bitte: pro clementissime decernendo Rescripto notificatorio et inhibitorio ad Dominos Principes convocantes circuli franconici. Mit Beylagen a Num. 1. usque 8. inclusive in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti de praesentato hesterno rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Creyßes. Nachdem Ihro Kayserl. Maj. in Concurs- und Debit-Sachen des Friderich Gottlieb Marschall von Ostheim den 20. Novemb. 1764. den Concursum formalem zu eröfnen, dero Commißion der Ritterschaft Orts Rhön und Werra bereits aufgegeben, diese auch so fort in den folgenden Jahren die Edictales ergehen, und die erschienene Creditores liquidiren lassen: Solchemnach dem Grafen Walpott von Baßenheim sich mit seiner anno 1758. per Sententiam liquid gestellten Forderung puncto Dotis et Elocationis in so weit dieselbe ersagten Friderich Gottliebs Antheil betrifft, puncto solutionis Iudicati bey der Commission zu melden, und alldorten puncto classificationis zu handeln, allerdings obgelegen habe, dieser hingegen erst in dem Jahr 1766. mit Vorbeygehung dieses fori universalis, eine Execution bey dem Kays. Cammer-Gericht, auch auf diesen Antheil herauszubringen sich nicht entsehen, als würden die Creiß ausschreibende Herren Fürsten angewiesen, so weit als es diesen Antheil betreffe, mit der ihnen von

dem

dem ersagten Cammer-Gericht anbefohlenen Execution nicht zu verfahren, sondern den Grafen von Baßenheim, welchen selbsten Kays. Maj. anheute dazu ange wiesen, diesen Antheil bey dem Concurs zu suchen, wenn er sich weiter melden solle, zu bedeuten. Cum huius notificatione rescribatur ex officio.

2. Dem Grafen Walpott von Baßenheim: aus dem Anschlus werde derselbe ersehen: was gestalten Kayserl. Maj. in Ansehung seiner gegen die Gebrüdere Marschall von Ostheim puncto Dotis et Elocationis gemachte und durch eine Cameral-Sentenz ihme adjudicirte Forderung, die von dem Kayserl. Cammer-Gericht ernannte Executions-Commißion, so viel hieran den in Concurs befangenen Gottlieb Marschall von Ostheim betreffe, beschieden hätten. In deßen Gefolg und aus denen in gedachter Kayßerlicher Entscheidung angeführten Ursachen hätte er Graf Walpott von Baßenheim sich mit seiner Forderung ad forum concursus zu wenden, und dißfalls daselbst das weitere um so gewißer abzuwarten, als Kays. Maj. sich im widrigen, mit schärferer Kayßerlicher Verordnung gegen ihn vorzugehen, nicht würden entsehen können.

(Die Folge davon erscheint im 5ten Stück.)

II.

Schluß der Nachricht über den Streit wegen des zu einem Elwangischen Lehen gemachten Ritterguts Horn.

§. 9.

Der Freyherr von Ulm schriebe A. 1771. 14. Mart. an den Herrn von Leyden:

„Dannenhero ich vor mich ein und andern Auctorem welche de Iuribus et privilegiis equestribus handeln, aufgeschlagen, und hin und wieder durchlesen habe, und endlich bey dem Burgermeistero in seinem Codice Diplomatico equestri Tom. 2. P. 4. de confirmationibus privilegiorum Nro. 3. pag. 1064. ein in casum praesentem ganz klar einschlagendes Privilegium equestre erfunden habe, welches ich heraus zu schreiben vor unnöthig erachtet, weil ich nicht zweifle, daß du diesen Auctorem selbsten kennen werdest, und also allda werdest finden können. Du wirst mir vielleicht gleich objiciren, daß dieses Privilegium nur zu verstehen sey in casibus alienationum; allein oblatio in feudum, et quidem ad manus potentiores et mortuas est utique vera species alienationis, und ist auch gar schön ausgedrucket.“

§. 10.

Herr von Leyden antwortete den 20. Mart.

„Der berühmte Burgermeisterus, und alle seine Säze, die toties quoties ohne Wirkung angewendet worden, wenn man die Sache an die allgemeine Glocke gehencket hat, sind mir wol bekannt, und ich bedaure die Familie von Schwarzach

Schwarzach, wann ihr nur die Argumenta ex privilegiis Equestribus quae NB. status nunquam agnoverunt, zur Hülfe seyn sollen."

§. 11.

Der Freyherr von Ulm replicirte den 26. Mart.

„Betreffend das fundamentum petitum ex privilegiis equestribus, so glaube ich, daß dieses so stark und ohnverwerflich seye, als gewiß ist, daß ohne diese Privilegia ein Corpus equestre gänzlich zerfallen müßte, an dessen Erhaltung aber sowohl Ihro Majest. dem Kaiser, als der Noblesse, dann auch in specie den Hochstiftern selbst gelegen ist; dann wo würden endlich die Hochstifter Ritterbürdige Cavaliers laut ihrer Statuten herzunehmen wissen. Uebrigens werden Ihro Maj. der Kaiser gewiß wissen, Dero der Ritterschaft gegebene Privilegia geltend zu machen."

§. 12.

Herr von Leyden duplicirte:

„Deine gnädige Frau Tante hat mir auf deine Anweisung das ex Burgermeistero ausgezogene Privilegium Carolinum de 24. Ian. 1718. lesen lassen, und ich versichere, daß ich den Burgermeisterum öfters durchblättert, sohin dieses, wie andere Privilegia schon lange gewußt, und gelesen habe. Ich habe immer gemeynet, was du für stattliche Gründe aufzubringen wissen werdest, indem du immer deiner Frau Tante geschrieben, sie soll nur beruhiget seyn. Und endlich kommet dieses NB. gar nicht einmal ad Hypothesin quadrirende Privilegium hervor. Liebster Bruder! du bist selbst aufrichtig, mithin wirst du mir wohl auch meine Aufrichtigkeit nicht ungnädig nehmen, wann ich dir wohlmeynend sage, daß es hier heisse:

Parturiunt montes, et prodit ridiculus mus - - -

Ich

Ich habe nicht Zeit genug, den Ungrund des Privilegii Carolini förmlich zu deduciren, bedencke aber nur, daß, wenn solches status imperii binden sollte, Lex fundamentalis imperii seyn müßte, die nicht der Kaiser allein mit seinem gebrödeten Reichs-Hofrath, sondern nur Caesar cum imperio, id est, cum statibus, vermög der beym ganzen Reichs-Körper, den Kaiser und Stände mit einander ausmachen, gemeinschaftl. ruhenden Potestatis Legislativae machen kann.

Ueber diesen Satz gehet ein Ritterschäftl. Consulent und überhaupts der geschickteste Civilist und Leguleus hinaus, und verstehet ihn nicht einmal gründlich, er ist aber deme ungeachtet so richtig und maßgebend, als du Ulm und ich Leyden heisse. Wann nun dieses Privilegium, welches nur (ut formalia sonant) vom kaiserl. Reichs-Hof-Rath überlegt, und aus kaiserl. hoher Macht ertheilet worden, nicht ad Comitia Imperii pro assensu gekommen, hiernächst auch die kaiserl. Macht alleine ad Legem Imperii nicht hinreichend ist, so folgt ja Sonnenklar, daß selbes contra statum; mit welchem der Canton, oder die Familie von Schwarzach, in casu nostro anzubinden hätte, allen vim verliere, und ist in weiterer Folge nur gar zu richtig, daß alle Schlüsse, so daraus gegen Ellwangen gezogen werden wollen, unbegründet seyen, weil das Privilegium selbst intuitu Principis Ellvacensis tanquam status Imperii als ein Non Ens anzusehen kommt, et non Entis nullae sunt qualitates.

Jeder unbefangene Publicist wird mir recht geben, und daß unser Gegenstand zum unwiederbringlichen Schaden der Familie ex principiis iuris Publici, wann er einmal contentioser wird, finalisiret werden müßte, kan man um so weniger mit Vernunft zweifeln, als leicht vorzusehen, daß der Reichs-Hofrath, ut conditor Privilegii, zumalen in possessorio, gleich für die Ritterschaft, wann solche die Ellwangis. Ejection aus dem Hornischen Besitz einklaget,

ein

ein Mandatum sine clausula de restituendo possessionem ablatam gegen Ellwangen erkennen; Ellwangen aber, wenn der Reichs-Hofrath reiectis exceptionibus sub- et obreptionis gradatim executionem erkennet, ad Comitia gehen, und dort gravamen commune statuum vorstellen wird, wo die Ritterschaft nicht ein einzigesmal (oder weise mir ein Beyspiel) contra statum obtinirt hat. Dann darf der Reichs-Hofrath nicht mehr fürfahren, Ellwangen bleibt in Hornischer Possession, die Hofnung, dieses Rittergut zu überkommen, entgehet der Familie auf ewig; weil, wenn auch das Stift iezt Gnade thun wollte, solche post contentionem in praeiudicium omnium statuum nicht mehr thun kann, und solchergestalten kann und wird es dahin kommen, daß die Fräulein von Schwarzach nach dem Cärlicher Vergleich 2000. fl. und die Frau Mutter ihren vom Lehenhof convenirten Bewitthum, sonst aber keinen Kreutzer erlanget; dann wirst du wenigst bey dir wünschen, dem ehrlichen Leyden gefolgt, den Ausbruch Ritterschaftl. Processes, wie es eben iezt noch gar möglich wäre, behindert, und dich nach meinem und deiner Frau Tante Wunsch früher anhero begeben zu haben. Dixi."

§. 13.

Herr von Ulm triplicirte:

„Lesen, wissen, und durchblättern, aber auch die Sache mit Hinsetzung eines pro studio partium befangenen Gemüths anzusehen, und zu beurtheilen, sind zweyerley Dinge, welche in der Aufgehung des wahren Seelenlichts nach Philosophischem Ausdrucke, auch ganz verschiedene Ideen veranlassen. Meine Frau Tante giebt in dieser Sache wohl zu erkennen, daß sie ein Mitglied debilioris sexus sey, welche Mannloß sich nicht zu helfen weiß.

Ob aber das von mir allegirte Privilegium Caesareum nicht einmal ad Hypothesin tauge, hier glaube ich, daß du dich ein bißgen zu stark in die Finger gebissen ha-

best.

best. Und wenn du auch, und mit dir der Hochfürstliche Lehenhof so unglaubhaft und hartsinnig seyn willst, so kann vielleicht es eben sowohl anstatt des Parturiunt montes etc. am Ende lauten:

Accidit in puncto, quod non speratur in anno.

Von ungangbahren NB. Ritterschaftl. Principiis bin ich (Gott sey es gedankt) noch ganz nüchtern; aber die geschwohrnen Vormundschaftlichen Pflichten machen mir bey dieser der Sachen so großer Verwicklung sehr heiß und bange. - - -

Ich wollte es wohl gewünscht haben, daß du hierzu Zeit genug gehabt hättest. Du sagst ein Ritterschaftlicher Cousulent und der geschickteste Civilist (wie zu diesem sich ein Leguleus reime, das weiß ich nicht) gehe über den Satz hinaus, daß ein Privilegium Imperatoris nicht anderst, als cum consensu Statuum gültig seyn könne, weil dieses in unserm Fall Legem Imperii ausmachen müßte, dem Kaiser allein aber Potestas legislatoria nicht zustehe.

Siehe einmal, liebster Bruder! ich bin ein Domherr, und kein Ritterschaftl. Consulent, vielweniger ein tiefeinsehender Publicist; indessen schreibst du als ein Verfechter der Reichsständlichen Iurium, und gestehest doch selbst ein, auch willst zwar recht zum Voraus sehen, daß der Reichs-Hofrath ut conditor privilegii, zumahl in Possessorio (ich glaube auch allenfalls in Petitorio) gleich vor die Ritterschaft, wenn solche die Ellwangische Ejection aus dem Hornisch. Besitz einklagt, ein Mandatum sine Clausula de restituendo ablatam Possessionem gegen Ellwangen erkennen; Ellwangen aber, wenn der Reichshofrath rejectis exceptionibus sub- et obreptionis gradatim Executionem erkennet, ad Comitia gehen, und dort gravamen commune Statuum vorstellen werde, in welchem Fall du ferners viele widrige Omina zuvor sehen willst. Das

torrens

torrens Recursuum ad Comitia Imperii unter dem Vorwand und Titul eines gemeinschäftlichen Reichsständischen Gravaminis, oder sogenannter Staatsiustitz, kann einem mindermächtigen; besonders aber einem weiß nicht wo sich hinwendenden einzeln Curatori sehr bange machen.

Daß der Recursus ad Comitia bey gewissen Fällen gegründet sey, werde weder ich, noch jemand anderer ablaugnen. Wenn man aber solchen in ein remedium Iuris ordinarium vel NB. suspensivum, vel devolutivum verwandeln, denselben auf solche Fälle, davon die Reichsgesetze nicht handeln, erstrecken, und ihn zu einem Mittel einer Rechtsparthey ihr Ius ex Privilegio Caesareo, vel aliunde quaesitum, ohne vorgängige Erkundigung der Sache, ohne Beweiß, ohne Acten und ohne Entscheidung zu entziehen, den Lauf des Rechts zu hemmen, oder die Vollstreckung der abgeurthelten, und Rechtskräftig entschiedenen Sachen abzuwenden, folglich per indirectum die Reichs-Collegia zu einer Oberinstanz zu machen, gebrauchen will, so nennen zwar solches einige die Staats-Justitz; es ist aber eine so wichtige Veränderung des ganzen Reichs Systematis, und eine so beträchtliche Extension, Interpretation und Detorsion der Reichsgesetze, deren kein Privatus, ja nicht ein einzelner Reichsstand, ohne gegen das Kaiserlicher Majestät und dem Reich zustehende Ius ferendi et interpretandi Leges gröblich anzustoßen, sich erkühnen mag.

Du magst vielleicht die dargegen vielfältig herausgekommene Impressa zu Handen bekommen haben, welche pro praerogativis statuum Imperii sich auf eine andere Observanz gründen. Gleichwie aber solche facti ist, und einen schwehren Beweiß erfordert; als dürfte auch dem Hochstift Ellwangen in praesenti schwehr fallen, wenn dasselbe eine diesfalls Rechtsgültige Observanz der Erforderniß nach de Causa ad Causam, de Casu ad Casum, und de Persona ad Personam erweißlich machen sollte. Conf. Illu-

Illustris de Cramer in seinen Wezlarisch. Nebenstunden P. 33. 10. Obs. per totum.

Bedenke nur, liebster Herr Bruder! und überlege es bey dir, daß, wenn das Privilegium Equestre Carolinum de Ao. 1718. den Statibus Imperii ein Gravamen commune zugezogen hätte, und die Reichsstände solchem sich zu widersetzen berechtiget gewesen seyn würden, so wäre solches nach meinem wenigen Erachten schon längstens durch einen allgemeinen Reichsschluß entkräftet und abolirt worden, und wäre den Fürsten und Ständen nicht mehr nöthig gewesen, den so großen Umschweif recurrendo ad Comitia Imperii zu suchen.

Mir kommt nach deiner selbst abgeschilderten Proceßgradation bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath der *Recursus ad Comitia* auch als ein *Non Ens* vor; denn ich habe in der Capitulatione Novissima Iosephi II. Art. 16. §. 16. folgendes gelesen:

Was einmal in unserm Reichshofrath, oder Kammergericht, in Iudicio contradictorio cum debita Causae cognitione ordentlicher Weise abgehandelt, und geschlossen, dabey soll es allerdings verbleiben, und NB. nirgend anders, es sey dann durch den ordentlichen Weg derer in dem Friedensschluß beliebten, und nach dessen Art. 5. quoad processum etc. anstellenden Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen werden.

Wann du also von einer Revision gesprochen hättest, so hätte ich mich wohl bescheiden können; mit was Gründen aber du noch ein drittes Remedium, nämlich den Recursum ad Comitia hinzufügest, kann ich in keine Wege absehen.

Zu bedauern ist es freylich, daß bey den zeitherigen Läuften immer solche Theses aufkommen, die billig unter die studia Ruinam Imperii minitantia, zu rechnen, die anstatt

statt des Iuris scripti, ein bloßes Ius convenientiae und arbitrarium einführen wollen, und welche das Interesse privatum et singulorum gleich zu einer Gemeind angehenden Reichssache zu machen gedenken.

Das Hochstift Ellwangen wird sich in dem Matriculaanschlag um keinen Kreutzer mehr einsetzen, noch mit einer großen Reichsprästation beladen lassen, wenn gleich dasselbe das Gut Horn acquirirt, und wie soll die Unterbleibung dieser Acquisition also ein gravamen commune Statuum gebähren können?

Ich will mich nimmer auf den Burgermeister beziehen, sondern weil dieser nicht nach deinem Gusto ist, so wirst du doch vor den so sehr berühmten Hofrath und Professor *Buder*, und von ihm angeführte Praeiudicia, etwan mehrere Achtung hegen.

Dieser lehret nun in seinem Repertorio Iuris publici reali voce *Recursus* ad Comitia §. 5. folgendes: Denn muß man wohl in Obacht nehmen, daß, obwohl das Kammer-Gericht, nebst dem Reichs-Hofrath gleiche supremam Iurisdictionem, et concurrentem ad effectum praetensionis habe, dennoch ratione obiecti die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths weitläuftiger sey, sintemal daselbsten auch Gnaden- und Lehensachen entschieden werden. Also wenn de Privilegiorum Caesareorum interpretatione die Frage ist, möchte solches anderst nicht, als NB. a concedente geschehen, und gehöret NB. nicht zum Recurs. Vid. Sentent. Cameral. 20. Octobr. 1674. in Caa. Moratorii bey dem Decker in Sententiis Nro. 513.

Und ein anderes merkwürdiges Exempel in der neuen Collection Sent. Cameral. sub Ao. 1680. Sentent. 802. allwo der Privilegiatus in possessorio iuxta privilegium geschützet wird, salva declaratione et restrictione ab Imperatore petenda quoad petitorium.

Seine jetzt glorreichst regierende kaiserliche Majestät werden Ihre Reservata Imperatoria, worunter das Ius concedendi Privilegia enthalten, gewißlich genugsam zu verfechten wissen, ohne daß meine schwache Feder hierzu erforderlich seyn wird.

Und so wird auch die Reichs-Ritterschaft durch den Recursum ad Comitia als einer territione verbali nicht so leicht in Behauptung ihrer längst, und rechtmäßig erworbenen Kaiserl. Privilegien schüchtern gemacht werden, ohne daß ich derselben Causidicus bin.

Noch eines! Du hast mir in dem vorletztern Schreiben etwas zu niederträchtiges von den Ritterschaftl. Privilegiis geschrieben; ich schließe dir hiebey einen Extractum aus des Königl. Dänischen Etatsraths von Moser seinem Tractat von den teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, welcher erst A. 1767. zu Frankfurth am Mayn herausgekommen, und eben dahero vermuthe, daß dieses Buch etwan zu Ellwangen noch nicht leicht zu Handen zu haben sey. Dieser Moser hat meines Wissens niemals Ritterschaftl. Brod gegessen. Seine vielfältigen großen Werke, so er vom Staatsrecht herausgegeben, haben ihm bereits den Ruhm des vortreflichsten dermal lebenden Publicisten aller Orten Teutschlandes beygeleget.

Aus eben diesem Extract wirst du ersehen, wie er sich in dem Mittelweg erhalte. Das kaiserl. Reservatum Privilegiorum wird in Thesi niemand bezweifeln, nur darf es nicht auf eine Dispensation von den allgemeinen Rs. Gesetzen, oder auf eine Ausschließung und Beschränkung der Reichsiurisdiction, wie auch der Stände älterer Privilegien, oder sonsten in Praeiudicium tertii mißbrauchet werden. All. Wahlcap. Iosephi II. art. 10. §. 2. art. 18. §. 6.

In substrato kommt es auf die Frage an, ob die von Kaiser Carolo VI. ertheilte Confirmatio extensionis Privilegii

legii Retractus de Anno 1718. als verfündig anzusehen seyn möge?

Wenn man nun erwäget, daß das Rittergut Horn ein zu der Schwäbischen Ritterschaft einverleibtes Gut sey, und daß nach Maasgebung sothanen Privilegii selbiges ohne Directorial-Einwilligung extra Corpus Equestre, am allerwenigsten aber ad manus mortuas veralienirt werden können; so fällt der Ungrund der Ellwangisch. Anmassungen, welche lediglich auf der clandestinen Uebertragung des Ritterguts Horn an das hohe Stift Ellwangen, in qualitate feudi gefußt werden können, ganz überzeugend in die Augen.

Die höchsten Reichsgerichte sind vom Kaiser Leopoldo A. 1688. schon angewiesen worden, in Betreff der Rs. Ritterschaftl. Privilegiorum et super eorum violatione summariissime zu erkennen. Mosers Reichshofrathsproceß tom. 4. p. 647. §. 32.

Dieser erstbemeldten Kaiserl. Anweisung zufolge, wird der höchstpreißl. kaiserl. Reichshofrath ganz gewiß vor die Ritterschaft in Possessorio entscheiden.

Nun wird das Hochstift Ellwangen pariren, oder ad Comitia Imperii recuriren müßen.

Letzternfalls müßte es ausführen, daß der wirkliche Casus vorhanden, in welchem nach Anweisung der Rs. Fundamentalgesetze der Recursus ad Comitia Imperii statt finde, hiemit aus dieser Reichshofräthlichen Erkänntniß ein verum gravamen statuum commune sich erbreche.

Es würde sofort darzuthun sich nicht entschütten können, daß omnes status per praememoratum prilegium um deßwillen schon communiter gravirt seyen, weil sie solchergestalten, und wenn das Ritter-Directorium nicht consentirt, keine Rittergüter acquiriren könnten, die

Hochstifter aber tanquam manus mortuae diesfalls völlig incapaces wären.

Daß aber die Reichsstände kein einziges Ius quaesitum, noch andere rechtliche Befugniß auf die Ritterschaftlichen Güter gehabt, hiemit auch aus der Errichtung des Ritterschaftl. statutarischen Auslösungs-Rechts und der verbottenen alienationis ad manus externas kein wahres Praeiudicium Statuum Imperii erwachsen könne, ein solches ist standhaft ausgeführet worden in dem Impresso der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der H. Röm. Reichs-Ritterschaft contra Wirtemberg Part. 2. 3. abs. fol. 239. et seq. Ellwangen müßte sofort fordersamst das Ihme und in der Folge allen seinen Mitständen *Directe* zugehende Gravamen in Anbetracht des Ritter-Guts Horn erweißlich machen.

Gleichwie es aber hierauf keine andere Rechtsbeständige Ansprache, als die vorerwähnte clandestine Lehen Uebertragung zu Werke zu bringen vermögend seyn wird, so würde die weitere Frage entstehen, ob es dadurch ein dingliches Recht auf Horn erlangt? und ob ein widriges Rs. Hofräthliches Erkenntniß eine offenbare Gewalt mit sich führen, und den Reichs-Gesetzen entgegen laufen würde?

Das höchste Reichs-Gericht wird in den erforderlichen Literis Informatoriis negativam erwiedern, et quod obstet saepius Laudatum Privilegium, quod per praetensam oblationem in feudum violatum fuit, und ferners daß solches nur die Conservationem Corporis Equestris tam concretive, quam individualiter beziele, woran ex multiplici ratione status und an dessen Aufrechthaltung in der nemlichen Maase, wie in Rucksicht der Reichsstände selbst Kaiserl. Mai. und somit auch dem Reich liege; Ellwangen aber per suum actum clandestinum den Compagem Equestrem zu trennen, oder wenigstens pro parte zu schwächen die Absicht hege, entgegen setzen.

Nach

Nach welch allem man zum Voraus siehet, daß Se. Kaiserl. Maj. den ansinnlichen Recursum in dieser Sache dem hohen Stift Ellwangen äusserst verdenken, und ungnädigst vermerken dürften. Ueberhaupts haben die Geistlichen hohen Reichsstände die Recursus ad Comitia wohl zu überdenken und zu erwägen, zumalen solche meistentheils ad eludendam vel saltem protrahendam Iustitiam mißbrauchet werden, und daß, wenn das Ansehen der höchsten Reichs-Gerichte, als der noch einzigen Stütze der mindermächtigen Stände, fället, welches die Potentiores gewißlich wünschen, es um sie allerdings geschehen seyn und am Ende die großen die kleinen Fische völlig verschlingen würden. Das axioma: Si uni fit gratia, alteri non debet fieri Iniuria, kann Ellwangen auf den vorliegenden Fall nicht anwenden.

Die Ritterschaft will sich in ihrer Verfaßung und Wesen erhalten; der Kaiser giebt ihr ein Privilegium, welches hierauf abzwecket.

Was gehet solches die hohen Reichs-Stände directe an? welche, wann sie in Erlangung Reichs-Ritterschäftl. Güter frey und ungebundene Hände hätten, gar bald das Corpus schwächen, und hierzu vornehmlich auch derer in ihren Diensten stehenden Ritterschäftl. Cavaliers sich bedienen dürften, biß es am Ende, nachdem die einzelnen Kräfte succeſſive an manus exteras, potentiores, mortuas gediehen, und die Theile solchergestalt zu avulsis geworden, aufhören würde ein Ganzes zu seyn? Wer kann demnach die Reichs-Ritterschaft verdenken, wenn sie sich mit Privilegiis zu decken sucht?

Wer kann dergleichen Privilegia, wenn sie bloß Conservationem Corporis Equestris zum Vorwurfe führen, mit Billigkeit unter die Exorbitante placiren? Wer kann endlich den Kaiser verdenken, wenn er seinen Schutz auch auf die immediata membra Imperii erstrecket, welche er so, wie die status selbst, zu protegiren, nach sei-

ner Wahlcapitulation, und dem Instrumento pacis pflichtig ist?

Liebster Bruder! überwinde dich, und lies beym Burgermeister Thesaur. Equest. Part. 2. p. m. 745. et seq. die standhaffte Gegendeduction und respective Information Herrn Franz Albert Grafen zu Rechberg, vornemlich aber der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, puncto iuris retractus, bey dem freyadelichen, in dem Ritter Canton am Kocher gelegenen Gut Unter-Waldstetten, und eines hierinn competirlichen Reichs-Ritterschaftl. Priuilegii contra Herrn Decanum und Capitul des Hochfürstl. Stifts Ellwangen, welche in Comitiis Imperii A. 1703. in Vorschein gekommen, so wirst du vielleicht ganz andere Begriffe von den Privilegiis Equestribus bekommen; dann man hat in casu praesenti noch ferners wohl zu erwägen, daß der Reichs-Hofrath in Iudicando, das schon oft bemeldte Privilegium retractus, worauf er vorhin schon summariter zu erkennen von der Kaiserl. Majestät angewiesen ist, zum Augenmerke nehmen werde.

Gleichwie aber, wenn die Frage von den besondern Privilegiis und Gerechtigkeiten eines oder des andern Rs. Standes, oder unmittelbaren Corporis vorwaltet, der Reichstag ein Reichsrichterliches Erkanntniß erst alsdann caßiren, oder wenigstens den Lauf der Justitz hemmen kan, wenn ein dergleichen Erkanntniß eine offenbare Gewalt mit sich führet, und also eben auch den Reichs-Grund-Sätzen zuwider läuft; letzteres hingegen in substrato von dem mehrberührten Privilegio nicht behauptet werden mag, so kann man nun unschwehr zum Voraus ermeßen, was Ellwangen, so eine offenbare violationem Privilegii saltem respectu obiecti hypothetici sine omni dubio validi sich zu Schulden kommen lassen, mit dem Recursu in Comitiis gewinnen werde.

Wenn man gesunde Gedanken von dem Comitial-Recurs lesen will, so darf man nur die patriotische Sentimen-

timents eines Strubens in den Nebenstunden 3. Theil 12. Abhandlung hierüber nachschlagen.

Die neuest großes Aufsehen verursachende Churpfälzische und Baadische Recurs-Sache in der Ebernburger Angelegenheit, entgegen die Rheinische Reichsritterschaft und die Herren von Sickingen kann zum Beweiß dienen, wie schwehr es halte, den Endzweck zu erreichen, da doch Churpfalz viele wichtige Gründe vor sich hat, woraus ein commune gravamen statuum sich ziemlich scheinbar folgern lässet. Gleichwie aber der Kaiser sich dieser Recurs-Sache äusserst widersetzet, und dessen Ministri, so bey dem Reich und an die Kreise accreditirt sind, bereits ad status die höchste Willensmeynung gelangen lassen, mit dem nachdrucksamsten Ansinnen, dem Churpfälzis. und Baadisch. Gesuch kein Gehör zu geben; so hat das Hochstift Eychstätt mit verschiedenen Confidentioribus sich in Correspondenz gesetzet, und von Seiten der mehrern bereits in Antwort erhalten, daß man sich von der Kaiserl. allergerechtesten Gedenkungs-Art nicht wohl werde trennen können.

Wird wohl Ellwangen in dieser Ebernburger Sache auf die Seite der Widriggesinnten zu tretten es vor räthlich finden? und wird wohl Ellwangen, wenn es wegen des Ritterguts Horn den Recursum ad Comitia zu ergreifen gewillet seyn sollte, eine günstigere Behandlung von Seiten des Kaiserl. Hofes sich versprechen können?

Ein kleiner gütlicher Vergleich dürfte also vor das Hochstift Ellwangen und die Fräulein von Schwarzach das verträglichste seyn, welchen man von Seiten der Vormundschaft niemalen auszuschlagen gemeynet ist, um dem Impegno bey Sr. Hochfürstl. Gnaden auf einmal auszuweichen; an welchen aber um so ehender schnelle Hände anzulegen, als es nur härter halten dürfte, wann die Sache dereinst Ritterschaftlicher Seits, ohne daß es die nachge-

 ordne-

ordnete Vormundschaft zu verhindern jemal vermögend seyn wird, ad Contentiosum gebracht worden seyn sollte.

§. 14.

Ellwangen erklärte sich endlich, der Fräulein von Schwarzach 24000. fl. in jährlichen Fristen von 1500. fl. zu bezahlen: Der Mitvormund hingegen forderte 50000. fl.

§. 15.

Der Freyherr von Ulm übergabe auch dem Herrn Fürsten zu Ellwangen eine Deduction, was die Fräulein von Schwarzach in Abtrettungsfall zu fordern befugt seye: in welcher es unter andern lautet: „Es schreckt mich nicht die Prophezeihung des Freyherrn von Leyden, da ich diese mit Begierde abzuwarten entschlossen bin. Am allerwenigsten aber schreckt mich die hohe Sprache des Herrn Hofcanzlers von Hart, welcher sich flattiret, und zwar gegen mich selbsten, mit der Ritterschaft in kurzer Zeit fertig zu werden; vielmehr vermeyne ich, es werde sich zeigen, auf was vor eine Art dieselbe durch ihre der Schwarzachischen Familie gehäßige, und nur dahin abzielende Räthe die Eingangs angerühmte Ruhm-vollesten Tugenden ihres theuersten Landesherrn auf die äusserste Spitze hinaus zu setzen sich nicht entblöden.“

§. 16.

Endlich klagte die Reichsritterschaft am Reichs-Hofrath; deßen Erkenntniße in der Sache nunmehro erwartet werden.

III. Stif-

III.

Stiftungs-Acta des frey-adelichen Truchseß-von Wezhausischen Fräulein-Stiffts zu Waizenbach in Franken.

1.

Statuta und Ordnungen des Reichs-freyen Truchseßischen Fräulein-Stifts zu Waizenbach in Franken, von 1733.

Ich Magdalena Regina verwittibte Generalin Truchseßin von und zu Wetzhausen rc. gebohrne Freyin von Jöbstelsberg, Frau auf Waizenbach rc. urkunde und bekenne, Krafft dieses, für mich, meine Erben und Erbnehmen:

Demnach, durch des grundgütigen Gottes mächtigen Beystand, diejenige beschwerliche und langwührige Proceße, welche ich, wegen meines frey-eigenthümlichen, dem wohllöblichen Fränkischen Rittercanton Rhön-Werra incorporirten Guts Waizenbach, an beyden höchsten Reichsgerichten, mit vielen Kosten geführet, sich endlich resp. durch die den 6. Sept. 1723. bey höchstpreislichem Reichs-Hofrath ergangene allergerechteste Sentenz wegen der einen-und dann auch wegen der andern Helfte durch den mit dem löbl. Julier-Hospital zu Würzburg den 27. Jun. 1732. getroffenen Vergleich dergestalten glücklich geendiget haben, daß ich mich nunmehro (dem Höchsten sey es demüthigst gedanket!) in dem ruhigen Besitz und völligen Ge-

nuß obgedachten ganzen Ritterguts Waizenbach würklich befinde, und darüber ohnwidersprechlich die freye Disposition, auch schon von vielen Jahren her, nebst meiner inzwischen selig verstorbenen einigen Schwester, weyland Regina Polyxena Freyin von Jöbstelsberg, die ernstliche und aufrichtige Absicht geführet habe, wann uns beyden mehrbemeltes, von Unserm vorlängst in Gott selig ruhenden Herrn Großvater, weyl. Herrn Obristen, Wolff Dietrich Truchseßen, von und zu Wezhausen, in anno 1629. erkauftes Gut Waizenbach dereinst wieder ganz zufallen würde, daß wir selbiges, zumalen ich in meinem Ehestand mit keinen Kindern, gleichwolen aber wir Beyde von dem Höchsten sonst mit ziemlichen Mitteln gesegnet worden, zuförderst zu schuldigst = demüthigster Danksbezeugung gegen Gott, dem Geber alles Guten, vor die uns in unserm Leben jederzeit erwiesene unzähliche Wohlthaten, und dann zum Dienst unsers bedürftigen Nächsten, anwenden wollten; daß dahero ich, zu endlicher Vollführung sothanen anfänglich mit obgedachter meiner seligen Schwester gemein gehabten, und nach ihrem seligen Abschid aus dieser Welt, bey mir noch immer vest gebliebenen Willens; besonders aber in reiffer Betrachtung, daß, vermöge des bey dem ohnmittelbaren Reichsadel in Schwaben, Franken, Rheinstrohm, zu Conservation Ihrer Geschlechter, vor uralters wohl hergebrachten üblichen Herkommens und allgemeinen Gewohnheit, die Reichsadeliche Töchtere gemeiniglich der Väter = und Brüder = ja hin und wieder auch so gar der mütterlichen, Erbschaft renunciiren, und sich hingegen mit einer, zuweilen sehr geringen, Ausstatt = oder Versorgung begnügen, gefolglich entweder sehr kümmerlich, oder wohl gar, wann die Eltern überhaupt nicht vieles verlaßen, zum Veracht ihres adelichen Standes, von

von Anderer ihres gleichen Gnade, wo nicht in dererselben Diensten, leben müßen: Diesem betrübten Schicksal aber die der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane Fräulein, in Ermangelung derer bey denen Catholischen sehr frequenten vortheilhaften Stifftungen, vornemlich unterworfen seyn; so wohl aus billigem Mitleiden gegen dergleichen Bedürftige, als zu immerwährenden Vortheil und Besten anderer, aus denen mir nahe anverwandten Truchseß- und Stettischen adelichen Familien entsprossenen Fräulein, den beständigen Schluß gefaßt, mehrbemeldtes mein freyadeliches Rittergut Waizenbach, mit allen deßen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie ich es dermalen besitze, zu einem ewigen Stifft vor Fränkische Fräulein, so der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, auf hernachgesetzte Bedingniße zu widmen: Daß

1. Vier Fränkische Fräulein, welche jedoch das achtzehende Jahr ihres Alters völlig erreichet haben, und darneben, wie gedacht, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn, auch ihre acht Ahnen, nemlich vier von dem Vater und vier von der Mutter, erweisen müssen, in sothanes Stifft aufgenommen werden: wobey gleichwol

2. zu beobachten, weilen ich auf die mir am nächsten verwandte Truchseß- und Stettische Familien ein besonderes Absehen richte, wann von dem erstern Geschlecht Fräulein aus denen Häusern Ober-Lauringen und Ober-Eßfeld, in deren Ermanglung aber aus denen übrigen Truchseß-Wezhausischen Häusern, so dann Fräulein von Stetten, vorhanden, daß ich hierdurch beyden den besondern Vorzug auf ewig gestattet habe, daß,

wo-

woferne sie, nebst obbemelter Religion, Alter, Ahnenbeweis rc. die sonst erforderliche Eigenschaften besitzen, auch die erstern den Truchseßischen, die leztern aber den Stettischen, Namen würklich führen, so dann jene aus Truchseßisch- diese aber aus Stettischem Geblüt, und zwar die letztern besonders von weyl. Herrn Joh. Christoph von Stetten, und meines wohlseel. Stiefbruders, weyl. Herrn Philipp Johann Freyherrn von Jöbstelsberg, (als welcher hierbey vornemlich der mit mir gehabten, obgleich nur einbändigen, Anverwandtschaft wegen, in Consideration gezogen wird,) noch lebenden Frauen Tochter, Frauen Anna Eleonora Regina, verwittibter von Stetten, gebohrner Freyin von Jöbstelsberg, abstammen, aus jeder derer gedachten beyden Familien allezeit Eine Fräulein, und zwar (wie unten §. 4. gemeldet werden wird,) ohne etwas einzubringen, in das Stifft aufzunehmen, da hingeben aber, wo aus bemelten Familien mehrere Fräulein, sich darein zu begeben, verlangen, selbige allenfalls anderst nicht, als gegen das bey andern Fränkischen Fräulein gesezte Einbringen, zu recipiren, gefolglich die ohnentgeltlich und ganz freye Aufnahme jedesmal nur von einer einzigen Fräulein von Truchseß, und von einer einzigen Fräulein v. Stetten, es mag auch gleich diese oder jene Pröbstin oder Stifftsfräulein seyn, zu verstehen seyn. Wiewol nun,

3. in Ermanglung Fränkischer, auch fremde, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane, Reichsadeliche Fräulein, wann sie, wie jene, ihre acht Ahnen erweisen, in das Stifft recipiret werden können; so ist gleichwolen zwischen Ihnen insgesammt dieser Unterschied zu halten, daß

4. die

4. die Fränkische Fräulein jede nur vierhundert, die Fremden aber wenigstens Achthundert Gulden, (beydes Fränkischer Währung,) da hingegen die oben §. 2. gedachte zwo Fräulein aus obbemelten Truchseß- und Stettischen Häusern gar nichts, bey ihrer Aufnahm in das Stifft einzubringen haben. Alldieweilen jedoch,

5. (wie unten §. 9. vorkommen wird,) denen Stiffts-fräulein zu ihrem hinlänglichen Unterhalt aus denen Einkünften des Guts Waizenbach jährlich überhaupt ein gewißes, die Intereßen derer eingebrachten resp. 400. oder 800. fl. weit übersteigendes Quantum gereichet wird; als hätten auch weder die Fränkischen noch die fremden Stiftsfräulein von sothanem ihrem Einbringen eine besondere Verzinsung zu erfordern, vielmehr solches, wann sie entweder, sollte es auch gleich in dem ersten Jahr ihrer Aufnahme geschehen, als Stiffts-fräulein versterben, oder wegen ungebührlicher Aufführung, aus dem Stifft verstoßen werden, völlig zurück zu laßen, gefolglich nur auf den Fall davon etwas wieder zurück zu nehmen, wann sie etwan in dem ersten oder auch in dem zweyten Jahr ihrer Reception, um einer anständigen Heurath, oder sonst beßerer Versorgung willen, (als welches Ihnen beydes gar wohl gegönnet wird,) mithin auf ehrliche Weise, das Stifft verlassen würden, da sodann Ihnen, damit sie nicht, anstatt des Ihnen zugedachten Beneficii, allzugroßen Einbuß leiden, und gleichwohl die Stifftung auch bestehen möge, wann sogleich in dem ersten Jahr eine solche anständige Gelegenheit sich ereignet, zwo, und in dem zweyten nur eine Terz des eingebrachten, in dem dritten aber nichts mehr, davon zurückgegeben werden, son-

sondern selbiges dem Stifft alsdann ganz, minder nicht auf den Sterbfall alles dasjenige demselben heimgefallen seyn solle, was sie an Betten, weißem Zeuch, Meubeln, sich an- und in ihre Zimmer geschafft haben werden; wo hingegen ihnen, über ihre Kleider, Geschmuck, Gelder, die freye Disposition allerdings verbleibet. Gleichwie jedoch

6. Keine Expectanzen, (diejenige, welche ich etwa in meinem Leben annoch selbst ausstellen dörffte, wann sie auch gleich vor diesesmal auf eine oder die andere zum Reichsadel eben nicht qualificirte, Personen, aus ganz besonderer Consideration, mithin ohne die geringste Folge auf das künftige, gerichtet wären, allein ausgenommen), ertheilet, weniger die Stellen in dem Stifft verkaufft, oder zu Faveur Anderer resigniret werden können, sondern, wann ein Platz ledig ist, und eine Fräulein, welche alle erforderliche Eigenschaften besitzet, auch die nöthige Bedingniße zu erfüllen vermag, dieses sofort des wohllöbl. Ritterorts Rhön-Werra zeitlich-Evangelischen Vorstand davon zu dem Ende ohnverweilte Nachricht zu geben hat, damit selbiger sowohl wegen des Lebens und Wandels der sich solchergestalt anmeldenden Fräulein behörige Erkundigung einziehen, als auch die beygebrachte acht Ahnen untersuchen, und, befindenden Dingen nach, die Stiftsmässigkeit darnach beurtheilen, so dann zur würklichen Wahl schreiten, und solche auf eben die Arten, wie hierunter §. 8. in Ansehung der Wahl einer Pröbstin verordnet ist, mit Zuziehung dieser und derer Stifftsfräulein, gehörig bewürken, nebst allen diesen Erfordernißen aber auf diejenige Personen vornemlich reflectiren möge, welche so-

wohl

wohl wegen geringen Vermögens, dieses Beneficii am meisten bedürftig, als auch, ihrer guten Affführung halber, deßen am besten würdig seyn werden; als bin ich zwar

7. gesonnen, diejenige Pröbstin und drey Fräulein, welche ich bereits selbst erwählet, und ihnen die Anwartschaft auf das Gut Waitzenbach und deßen Pertinentien unter meiner Hand und Siegel einsweilen ertheilet habe, denen Unterthanen in meinem Leben, wo möglich, annoch selbst vorzustellen, und zugleich der Pröbstin eventualiter huldigen zu laßen: Es sollen aber nichts destoweniger selbige, nach meinem in Gottes Willen gestellten Tod, von einer Ritterschaftlichen aus zweyen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Personen bestehenden Commißion des wohllöbl Cantons Rhön-Werra, bey einer Einweisungs Predigt, in das Stifft sodann förmlich eingeführet, und in dessen würklichen Besitz angewiesen, künftig aber

8. Der Platz einer abgehenden jeweiligen Pröbstin, mittelst der in Waitzenbach bald möglichst vorzunehmenden Wahl, bey welcher der wohllöbliche Ritterort Rhön-Werra, Evangelischen Theils jedesmal zwo, jede Stifftsfräulein aber eine Stimme haben soll, wiederum gehörig besetzet, so fort auch die Pröbstin, (bey welcher zwar auf ein Alter wenigstens von 24. Jahren wo es sonsten thunlich, vornehmlich aber auf einen guten Verstand, Fähigkeit und löbliche Aufführung, zu sehen,) wenn sie auf nur beschriebene Art, per Vnanimia, oder per Maiora, erwählet worden, von wohllöbl. gedachten Ritterort confirmiret werden.

9. Sol-

9. Sollen von denen Einkünfften dieses Stifts alljährlich der Pröbstin zweyhundert und viertzig fl. Fränkisch. und ieder Stifftsfräulein, (außer in dem ersten Jahr ihrer Aufnahm in das Stifft, als in welchem Ihnen, es mögen gleich Fränkische, fremde, oder auch aus denen mehr bemeldten Truchses- und Stettischen Häusern seyn, weiter nichts, als, nebst freyem Holz und Wohnung, das unten §. 11. ausgeworffene Kostgeld ad 52. fl. Fränkisch. zu reichen, und dieses der Pröbstin, oder derjenigen Stifftsfräulein, welche sie in der Kost hat, vor sie zu bezahlen ist,) Einhundert und Sechzig fl. Fränkisch, zu ihrem Unterhalt, von dem darzu bestellten Verwalter, und zwar, wo es immer möglich, die Quart oder Helffte davon alle Viertel- oder halbe Jahr, gegen Schein, richtig abgetragen werden; wobey sie zugleich die Wohnung in meinem Haus zu Waitzenbach, nebst der freyen Beholzung zu genießen haben, da hingegen Ihnen weiter nichts, es mag Namen haben wie es wolle, ohnentgeltlich gereichet wird, sondern sie schuldig und gehalten sind, alles und iedes um den Preis, wie es um selbige Zeit verkauffet werden könnte, entweder baar zu bezahlen, oder sich abrechnen zu laßen. Doch solle

10. Ein Platz zu zwey biß drey Küchengärtlein, dann zu Kraut und Rüben, von denen Waizenbacher Schloßfeldern, so viel hierzu vonnöthen, abgesondert, und eine Wiese zum Heu für fremde Pferde ausgezogen, dahero auch dem iedesmaligen Pächter derer Herrschaftl. Felder mit einbedinget werden, nicht nur das zum streuen und sonst benöthigte Stroh herzugeben, und alle Holzfuhren zu thun, sondern auch die Kraut und Rü-

ben-

ben, Felder gehörig zu bauen und zu düngen, ingleichen das Heu zu mähen, und was an Heu, Kraut und Rüben alljährlich erbauet wird, beyzuführen. Damit nächst deme

11. Die Stifftsfräulein in guter Ordnung und Einigkeit beysammen bleiben; so ist die Pröbstin gehalten sie sämtlich gegen ein Kostgeld von 52. fl. Fränkisch, so iede Fräulein derselben alljährlich zu zahlen hat, in die Kost aufzunehmen; dahingegen, wann die Fräulein verreisen, es seye so lang es wolle, der Pröbstin an dem Kostgeld kein Abzug gemachet werden darff. Daferne aber,

12. unter Göttlichen Seegen, die Einkünffte des Stiffts es seye durch eingebrachte Gelder, oder sonsten, sich vermehren würden, wären davon vor allen Dingen die übrige Zimmer des Hauses zu Waitzenbach, nebst der andern Kuchen, vollends in wohn- und brauchbaren Stand zu richten, nachhero aber, und wann dieses geschehen, so bald nur die jährliche Einkünffte zulangen, die Anzahl derer Stifftsfräulein nach und nach zu vermehren, auch jezuweilen eine erweißlich zwar völlig arme, iedoch übrigen nach Erforderniß gegenwärtiger Statuten durchgehends tüchtige, Fräulein ohne einiges Einbringen, ganz frey einzunehmen, sodann wegen der Kost es ferner dermaßen zu halten, daß, wann die Anzahl der Stiffts-Fräulein auf 7. biß 8. Personen, die Pröbstin mit eingeschloßen, anwachsen würde, diese Pröbstin mehr nicht, dann vier Fräulein, in der Kost zu behalten schuldig seyn, die übrige Fräulein aber bey derjenigen, so am längsten in dem Stifft ist, oder; wo diese nicht wollte, oder nicht könnte, bey der nächstfol-

genden, und so weiter, in die Kost gehen sollen; es wäre dann Sach, daß die Pröbstin, die samtliche Stifftsfräulein, mit ihrer aller guter Bewilligung, in der Kost zu behalten, geneigt wäre: da ausser deme es die ernstliche Meinung hat, daß wenigstens allemal vier Fräulein an einem Tisch, mit Einschließung derjenigen, so selbigen übernimmt, speisen, keineswegs aber einer jeden, nach eigenem Gefallen eine eigene Haushaltung anzufangen, erlaubt, wohl aber der Pröbstin erlaubt seye, wann adeliche Wittiben, oder andere, in das Stifft eben nicht gehörige Personen, zu ihr in die Kost zu gehen verlangten, selbige anzunehmen, iedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß solches dem Stifft, weder wegen der Zimmer und Holzes, noch sonsten zur Last gereichen möge; wohingegen jede derer Stifftsfräulein, wann sie etwa fremden Zuspruch bekommt, und mit sich au Tisch führet, der Kost halber sich mit der Pröbstin, oder einer anderer Stifftsfräulein, besonders zu vergleichen hätte. Da auch

13. Die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang ist, und ohne das andächtige Gebet nichts gedeyliches ausgerichtet werden kan; als sollen die Pröbstin und übrige Stifftsfräulein in der Woche dreymal zwischen 10. und 11. Uhr Vormittag in der Kirche sich einfinden, und die gewöhnliche Betstunden besuchen, welche keine von denen Stifftsfräulein ohne erhebliche Ursache, so bey der Pröbstin jedesmal angezeiget werden muß, versäumen darff. Gleichwolen aber

14. bleibet denenselben unverwehrt, dann und wann zu verreisen; iedoch, daß solches mit Vorbewußt und Einwilligung der Pröbstin geschehe, und keine in den ganzen

ganzen Jahr, alles zusammen gerechnet, über vier Monathe, ohne erhebliche Ursache, abwesend seye. Widrigen Falls aber, wo eine oder die andere länger außenbleiben, oder den gegebenen Urlaub überschreiten, und deßen keine hinlängliche Ursach beybringen würde, sie ieden Tag mit einem halben Gulden Fränkisch verbüße: Gestalten dann die Pröbstin besonders dahin zu sehen hat, daß zu gleicher Zeit nicht alle Fräulein verreisen, sondern deren wenigstens allezeit zwo, und, nachdeme deren Anzahl sich vermehren wird, drey biß vier, einheimisch sich befinden mögen. So viel nächstdeme

15. die Kleidung anlanget, sollen die Pröbstin und übrige Stifftsfräulein keine bunte sondern schwarze Kleider tragen, ausgenommen auf Reisen, im Haus, wann nemlich niemand Fremdes vorhanden, und außer dem Gottesdienst; wie sie denn auch zugleich schuldig und gehalten sind, ein gewißes Ordenszeichen anzuhängen, und ohne selbiges, besonders weder in der Kirche, noch auf der Reise in einem dritten Ort, noch auch wenn Fremde in Waitzenbach gegenwärtig sind, sich antreffen zu lassen.

16. Geringfügige Dinge und Verbrechen, so von keiner sonderlichen Folge, sollen die Pröbstin und Fräulein zwar unter sich selbst abthun und abwandeln: Woferne aber, gegen beßere Zuversicht, die Pröbstin, oder eine Fräulein, durch üble Aufführung sich dergestalt vergienge, daß sie ohne großes Aergerniß in dem Stifft nicht mehr geduldet werden könnte; so soll solches dem wohllöbl. Ortsvorstand des Cantons Rhön-Werra, Evangelischen Theils angezeiget werden, welcher, die-

selbe, befindenden Dingen nach, aus dem Stifft gar wegzuschaffen befugt, die als hinweggeschafte Person aber noch über dieses schuldig ist, das eingebrachte Geld in dem Stifft, sie mag lang oder kurz darinn gewesen seyn, völlig zurück zu laßen.

17. Wären zwar, nach meinem Absterben die Zimmer in dem Haus zu Waitzenbach dergestalten zu aptiren, damit sowohl die Pröbstin, als die Stifftsfräulein, so viel es die Gelegenheit des Hauses dermalen und künftig zulaßen wird, gemächlich logiren können; wie denn auch nicht weniger nöthig ist, daß in Zukunft ein biß zwey Zimmer aptiret werden, um Fremde, (jedoch mit gänzlicher Ausschließung aller Mannspersonen überhaubt, als welche sich in dem Amts- Pfarr- oder Wirths-Haus einzulogiren hätten;) darinnen zu beherbergen; ausser diesen und andern ohnumgänglich nöthigen Reparaturen aber soll der Beamte, er thue es gleich vor sich, oder auf der Pröbstin oder einer Stifftfräulein Befehl, ohne vorgängige Anzeige und Anfrage bey der OrtsHauptmannschaft, und von derselben darauf erhaltene gemeßene Verordnung, bey Strafe des Abstrichs derer Baukosten, nichts sonderliches bauen laßen.

18. Sollen der Pfarrer, Verwalter, Schulmeister, Schultheiß, und sämtliche Unterthanen zu Waitzenbach der zeitlichen Pröbstin, nachdem solche denen Unterthanen, auch Geist- und Weltlichen Bedienten, von der löbl. Rhön-Werraischen Hauptmannschaft per Deputationem wird vorstellig gemacht seyn, huldigen, und derselben, oder in ihrer Abwesenheit, der ältesten Stiftsfräulein, iedoch nach Maasgab gegenwärtigen Statuti

Statuti und Ordnung gehorchen, der jedesmalige Beamte aber, nach beschehener Confirmation der löbl. Orts-Hauptmannschafft, besondere Pflicht ablegen, und von derselben seine Instruction empfangen. Gleichwie auch

19. Wann ein Pfarrer, Beamter, oder Schulmeister, mit Tod abgehen würde, oder sonsten seine Dienste niederlegen müßte, der Pröbstin, nebst denen übrigen Stifftsfräulein, zwar die Denomination eines andern Subiecti an des abgehenden Stelle zukommt, die Confirmation aber dem wohllöbl. Rhön-Werraischen Orts-Vorstand Evangelischen Theils bevorbleibet, welcher zugleich befugt ist, die denominirte Person, wann sie nicht tüchtig befunden wird, nicht nur wiederum abzuweisen, sondern auch, daferne die Fräulein sich über ein gewißes Subiectum nicht vergleichen könnten, die erledigte Stellen selbsten zu ersetzen; also können auch ebenermaßen diejenige Personen, so sothane Stellen bekleiden, ohne Vorwißen und Einwilligung wohlermeldten Orts-Vorstands, aus keiner Ursache, und unter keinem Vorwand abgeschaffet werden. Damit aber

20. die Vermehrung und das Aufnehmen dieser Stifftung nach Möglichkeit befördert werde; so hätte der jeweilige Beamte diejenige Gelder, so entweder die Fräulein dem Stifft einbringen, oder welche demselben, auf was Art es geschehe, sonsten gewidmet werden, zwar einzunehmen, und unter behörigen Titul in Rechnungs-Einnahm zu bringen, solche aber keineswegs zu denen Stifftsausgaben zu verwenden, sondern dem Rhön-Werraischen wohllöbl. Orts-Vorstand, Evangelischen Theils, einzuliefern, welcher solche entweder an unbewegliche Güter für das Stift anzulegen,

oder, nach Gelegenheit, vor deren Ausleihung, gegen genugsame Versicherung an solche Personen ohnschwer besorgt seyn wird, damit bey saumseliger Zahlung derer Zinsen die Execution ohne sonderliche Weitläuftigkeit geschehen könne, mithin das Stifft hierunter nicht gefähret werde. Sollte aber

21. entweder in schweren Kriegs-Zeiten durch Streiffungen feindlicher Parthien, oder durch sonstige Unsicherheit in dem Land, (welches jedoch der Höchste alles in Gnaden völlig abwenden wolle!) Die Pröbstin und Stifftsfräulein ohne sonderliche, wo nicht Lebens-wenigstens Plünderungs-Gefahr, das Stifthaus zu Waizenbach nicht bewohnen können; so ist einer jeglichen zwar billig erlaubt, sich nach eigener Convenienz anderwärts hin zu begeben, und des aus der Stiftung angewiesenen Unterhalts, in so weit selbiger bey so unglücklichen Zeiten zu verschaffen wäre, zu genießen: Gleichwolen aber hätten sie sich deßen nicht zu mißbrauchen, sondern sich, so bald es nur mit einiger Sicherheit möglich, der Ordnung nach, wiederum zusammen zu thun. Daferne auch

22. ein oder anderes Reichsadelich, besonders aber Fränkisches, und dabey der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanes Geschlecht, aus gleichmäßig-guter Absicht, und zu Beförderung des Wachsthums dieser Stifftung, zu demjenigen Fundo, welchen ich solchergestalt zu einer ewigen Stifftung gewidmet habe, wenigstens drey tausend Gulden Fränkisch semel pro semper künftighin eigenthüm- und unwiderrufflich zuschießen wollte; so wird ein solches hierdurch nicht nur mit geziemenden Dank vorläuffig acceptiret, sondern auch die Verordnung

nung, Krafft dieses, gemacht, daß solchenfalls über die Anzahl derer von mir selbst bereits ernannten Fräulein, iedesmal eine adeliche Tochter von dem Namen und Geschlecht der auf bemeldte Weise beytrettenden Familie, (welche dann, die Fräulein ihres Namens und Geschlechts zu denominiren und zu präsentiren befugt seyn soll,) wann sie anderst, nach gegenwärtiger Statuten ohnnachsichtlichen Erforderniß, das bestimmte Alter, Religion, Ahnenbeweis ꝛc. und übrige Eigenschafften besitzet, und zwar ohne weiteres Einbringen, mithin auf eben die Art, wie oben §. 2. und 4. in Ansehung einer Fräulein von Truchseß und einer Fräulein von Stetten verordnet ist, in das Stifft zu Waitzenbach aufgenommen, und darinnen denen gesammten übrigen Stifftsfräulein in allen Stücken durchgehends gleich, mit Verwend- und Anlegung des beygeschoßenen Capitals derer 3000. fl. Fränkisch aber es also gehalten werden solle, wie oben §. 20. mit andern dem Stifft zubringenden Geldern deutlich disponiret ist. Und gleichwie

23. dieses ganze Stiftungswerk vornemlich, ja einig und allein dahin abzielet, damit nicht nur die Aufnahm und der Flor des Reichs-Adels, in Versorgung derer Rs. Adelichen Töchter, befördert, sondern auch auf solche Weise, nach meinem in Gottes Händen stehenden Tod, alle schädliche Veräußerung des dem Wohllöbl. Ritter-Ort Rhön-Werra von ohnfürdenklichen Jahren her incorporirten frey-eigenthümlichen Ritterguts Waitzenbach außer dem Ritterschaftlichen Consortio sorgfältigst verhütet, da hingegen viel mehr selbiges in dem bißherigen Nexu equestri, sowohl in personalibus, als

realibus, auf ewig beybehalten werden möge: also ist auch kein Zweifel, es werde wohllöbl. gedachter Ritter-Ort Rhön-Werra, zu desto standhaffterer Erreichung sothanen aufrichtig wohlgemeinten Zwecks gegenwärtigen Stifftungs-Aufsatz nicht nur förmlich zu confirmiren und zu bestättigen, sondern auch der Evangelisch-Lutherische Theil deßelben, die Execution darüber dergestalten gutmüthig zu übernehmen belieben, damit, unter der Ihme, Krafft dieses, in perpetuum geziemend und angelegentlichst übertragenden Oberaufsicht über dieses Stift, ob deßen abgefaßten Statuten und Ordnungen sträcklich gehalten, denen darwider einschleichenden Misbräuchen in Zeiten vorgebauet und abgeholfen, auch überhaupt alles dasjenige bewürket werde, was dieser Gott zu Ehren und dem Nächsten zum Besten errichteten Fundation, zur Aufrechthaltung und Aufnahm immer gereichen mag: Gestalten dann auch wohllöbl. gedachter Ritterort Rhön-Werra zugleich dahin zu sehen sich gefallen laßen wird, damit der zeitliche Beamte zu Waitzenbach zwar alljährlich seine Rechnungen ordentlich einschicken, auch solche einsweilen revidirt, und die Defecten darüber gezogen, gleichwohl aber, zu Erspahrung derer Kosten, allererst in dem zweyten Jahr deren förmliche Abhör von einem Evangelisch-Lutherisch-Rhön-Werrisch adelichen Mitglied, mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen Ortsbedientens, gleich Evangelisch-Lutherischer Religion, und der Pröbstin selbst, in loco Waitzenbach vorgenommen, und alles in richtige Ordnung gebracht werden möge; wofür denen beyden Herrn Abgeordneten sothaner Bemühung halber, nebst gebührender Ersetzung der Reisekosten, die son-

sonsten gewöhnliche Diätengelder aus der Stifftscassa zu-reichen wären. Damit jedoch

24. des wohllöblichen Ritterorts Rhön-Werra gesammter Evangelischer Theil weder allzuofft, noch mit allerley Kleinigkeiten, ohne Noth beschweret werde, noch auch vonnöthen seyn möge, zumalen bey geschwinden und keinen Verzug leidenden Vorfallenheiten, auf jenes ohnehin seltene Versammlung zu warten, oder wenigstens mit vorläuffig-schrifftlicher Communication viele Zeit zu verderben; als wird wohllöbl. gedachter Ritterort besonders ersucht; jedesmal ein Evangelisch-Lutherisch-adeliches Mitglied, welches seine Ritterpflicht würcklich abgeleget hat, aus deßen Mittel ohnbeschwer zu ernennen und zu erbitten, welches nicht nur, zu desto deutlicherem Beweis und Zeugniß, daß das Gut Waizenbach dem wohllöbl. Canton auf ewig incorporirt seyn und bleiben solle, Namens deßelben und der zeitlichen Stifftsprobstin, bey allgemeinen Ortsconventen, besonders bey vorfallenden Ortshauptmanns- und Ritterraths auch Ausschuß- und Truchenmeisters-Wahlen, das freye Votum aufrichtig und gewißenhaft zu führen haben, sondern auch, mit Zuziehung des jeweiligen, der Evangelisch-Lutherischen Religion jedoch ebenmäßig zugethanen Herrn Ortsconsulentens oder Syndici, die special-Direction über die Waizenbacher Fräulein-Stifftung übernehmen, mithin so wohl in Iurisdictionalibus und Oeconomicis in anderen, zumal geschwinden, Vorfallenheiten, das Nöthige heilsamlich berathen, beschließen, und ad Protocollum nehmen, die Haupt-Stifftsangelegenheiten aber, vornemlich die Wahl und Confirmation einer Probstin, die Aufnahm oder Ausschaffung einer Stifftsfräulein, die Ein- und Absetzung

eines Pfarrers oder Beamtens, oder was sonsten in die wesentliche Verfaßung des Stiffts selbsten einschlägt, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, zu münd- oder schriftlicher Communication mit dem gesammten Evangelischen Ortsvorstand bringen möge; als vor welche außerordentliche Occupationes derjenige zeitliche Evangelisch-Lutherische Herr Ortsconsulent oder Syndicus, welcher hierunter besonders gebraucht werden wird, zu etwelcher Remuneration jährlich 15. biß 20. Rthl. aus der Stifftscassa, gegen jedesmalige Bescheinigung, zu erheben, bey unverhofft dem Stifft zuwachsenden Proceßen und Rechtfertigungen aber, vor die mit deren Besorg- und Verführung tragende Mühe und Arbeit ein besonderes Recompens zu erwarten haben, auch hierunter die Ortshauptmannschaft und jedesmalige Pröbstin, nach Befinden, das gewiße zu determiniren haben sollen. Da ich auch schließlich und

25. die eine Helfte von allen denenjenigen Meublen, so sich bey meinem zeitlichen Ableiben an Betten, weißen Zeug, Zinn, Schreinwerk, 2c. in dem Schloß zu Waizenbach befinden werden, der angeordneten Fräulein Stifftung hiemit verschaffe und vermache; so gehet dabey meine reiflich überlegte Meinung dahin, daß gedachte Effecten zu Meublirung dererjenigen Zimmer, welche zu Logirung des jeweilig-fremden Zuspruchs gewidmet sind, ingleichem besonders die Tischtücher und das Zinn zu Garnirung des Speisetisches angewendet, zu deßen allem erforderlichem Unterhalt und allmähligen Nachschaffung aber von denen Stifftseinkünfften jährlich 20 fl. Fränkisch ausgesetzet werden sollen; wo hingegen die Pröbstin und jede Stifftsfräulein das Bett, worauf sie liegt, ingleichem die Meubles in ihrem eige-

nen

nen Zimmer, weniger nicht bey Tisch ihre eigene Löffel, Meßer, Gabel und Servietten, selbsten anzuschaffen, und auf den Sterbfall, nach Maaßgab des §. 5. in dem Stifft zurück zu lassen hätten: Die andere Helfte derer nach meinem Absterben in dem Schloß Waizenbach befindlichen Meubles und Effecten aber solle, Krafft dieses, denen oben §. 2. gemeldeten beyden Fräulein von Truchseß und von Stetten dergestalt verbleiben, daß sie selbiger, jedoch ohne die geringste, hiemit gänzlich verbottene, Veräußerung und in solcher Maaße sich gebrauchen dörfen, damit sie nach Möglichkeit conserviret, und von denen künftig nachfolgenden Fräulein v. Truchseß und von Stetten zu gleichmäßigem Gebrauch, so lange sie darzu tauglich sind, aufbehalten werden mögen.

Deßen allen zu mehrerer Urkund und gänzlicher Vollstreckung, habe ich, obbemeldte Stiffterin, unter grundmüthigster Anwünschung, daß der Allerhöchste zu meiner hierunter führend-wohlgemeinten Absicht allenthalben seinen Göttlichen Segen und das ersprießliche Gedeyen geben wolle, diesen Stifftungs-Aufsatz eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich-resp. angebohren und anvermähltes Pettschafft mit angehänget. So geschehen Waizenbach, den 1. October 1733.

Maria Regina, verwittibte Generalin Truchseßin von Wetzhausen, gebohrne Freyin von Jöbstelsberg.

(L. S.)

2.

Der Röm. Kayserlichen Majestät würkliche Räthe, wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß des heil. Röm. Reichs

Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft, Landes zu Franken, Orts Rhön-Werra, thun kund und bekennen hiemit, daß uns die Reichs-Frey, Wohlgebohrne Frau, Frau Magdalena Regina verwittibte General-Truchseßin von und zu Wetzhausen, gebohrne Freyin von Jöbstelsberg, vorhergeschriebenen und in 25. Articuln bestehenden Stifftungsbrief über Dero Rittergut Waizenbach bey gegenwärtigem Ortsconvent übergeben, mit dem geziemenden Ersuchen, daß, weilen darinn dem Rhön-Werrischen Orts-Vorstand, Evangelischen Theils, die Oberaufsicht in gewißer Maaße aufgetragen worden wäre, Wir, zu zu desto sichererem Bestand des ganzen Geschäfts, die gewöhnliche Confirmation darüber ertheilen möchten.

Wann wir nun das ganze Fundationswerk in reife Ueberlegung gezogen, und daben befunden, daß selbiges nicht allein zur Versorgung derer Reichsadelichen Töchter, und folglich zu des Ritter-Corporis, und deßen verwandter Familien, Ehr, Nutzen und Frommen gereichet, sondern auch die löbliche Absicht damit geführet werde, daß nach der verwittibten Frauen Generalin Truchseßin von und zu Wetzhausen in Gottes Willen stehendem Ableben, das dem Ritterort Rhön-Werra incorporirte Rittergut Waizenbach aus deßen Consortio nimmermehr veräußert, sondern, der Ritterordnung und Kayserlichen allergnädigsten Privilegiis gemäß, demselben, so wohl in Personalibus, als Realibus, auf ewig beybehalten werden möge; mithin dieses Ruhm- und Lobwürdige, auch nütz- und ersprießliche, Stifftungsvorhaben auf alle Weise zu befördern ist; als haben wir dem billigen Confirmationsgesuch nicht entstehen können, sondern den Uns in Originali vorstehender maßen übergebenen Fundationsbrief wissentlich

und

und wohlbedächtlich confirmirt und bestättiget: Confirmiren und bestättigen auch denselben von Orts- und Hauptmannschafts wegen, vigore Iurisdictionis privilegiatae, wißentlich und wohlbedächtig, Kraft dieses, in allerbester Form, Art und Weis, wie solches von Rechts- und Gewohnheits-wegen am beständigsten seyn kan und mag; dergestalten, daß mehrgedachter Stifftungsbrief in allen seinen Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Meinung und Begreifungen, stet, vest und unverbrüchlich gehalten, und von Orts wegen kräftigst beobachtet und gehandhabet, auch Niemanden einige Contravention dawider gestattet werden solle: Doch Uns, dem Ritterort, und sonsten Männiglich, im übrigen ohne Nachtheil und Schaden. Urkundlich ist des Ritterorts Hauptinsigel diesem Brief mit angehänget, auch die Ritterschaftliche Confirmation von mir, dem derzeitigen Ritterhauptmann, unterschrieben worden. So geschehen bey dem Engern Orts Convent in des heil. Reichs Statt Schweinfurt, den 19. Sept. 1733.

Adam Christoph von Trümbach.

(L. S.)

3.

Demnach ich Magdalena Regina verwittibte Generalin Truchseßin von Wetzhausen, gebohrne Freyin von Jöbstelsberg, Frau auf Waizendorf, in denen, über das von mir geordnet adeliche Fräuleinstift allhier zu Waizenbach gemachten Statuten vom 1. Oct. 1733. §. 15. die Vorsehung gethan, daß die Pröbstin und übrige Stifftsfräulein, ein gewißes Ordenszeichen zu tragen, schuldig seyn sollen; als solle

1. daßelbe in folgendem bestehen, nemlich in einem Silber-vergoldeten Creuz-Zeichen, an deßen dreyen Enden die in dem Jöbstelsbergischen Wappen erscheinende drey halbe Monden, und in der Mitte der einen Seite des Creuzes die verzogene Anfangsbuchstaben meines Taufnamens M. R. auf weißen Grund mit rother Farb eingeschmelzet, auf der andern Seite aber das Truchseßische Wappen, wie es selbige Familie im Schild führet, sodann außenher zwischen denen Creuzenden gleichfalls die Anfangsbuchstaben meines Geburts- und anvermählten Namens: T. V. W. G. V. I. in Gold ausgebrochen und emaillirt befindlich seyn: welches Creuz-Zeichen zu meinem Andenken gestifftet und verordnet haben will, daß es von der Pröbstin und Stifftsfräulein an einem dunkelblauen Band mit schwarzen Enden über den Leib von der rechten zur linken Seite, nach Maaßgab des Stifftungsbriefes, getragen werden möge. Und da auch

2. nöthig seyn will, auf die unverbrüchliche Vesthaltung und Beobachtung der von mir gesetzten Statuten und Ordnungen den sorgsamen Bedacht zu nehmen; als soll so wohlen die Pröbstin, als auch jedwede Stifftsfräulein, wenn sie in das Stifft auf- und angenommen wird, bey ihrer Introduction, (welche, um guter Ordnung willen, durch eine Rhönwerrische Commißion, wie in §. 7. des Stifftungsbriefs enthalten ist, jedesmalen geschehen soll,) die Stiffts-Statuta und Ordnungen, die so wohlen von mir bereits gemacht worden, oder noch weiter bey meinen Lebszeiten gesezet werden, als auch nach meinem Tod der löbl. Rittercanton Rhön-Werra Evangelischen Theils, mit Zuziehung der jeweiligen Pröbstin und Stifftsfräulein, zur Verbeßerung,

Wohl-

Wohlstand und Aufrechterhaltung des Stiffts zu machen, vor gut und nöthig erachten möchte, mit einem cörperlichen Eyd beschwören, und sich dadurch verbindlich machen, gemeldte Statuta und Verordnungen stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und selbigen in keine Weis noch Weg zuwider zu leben. Wobey

3. dieses zu beobachten ist, daß, wann eine Pröbstin aus denen Stifftsfräulein, welche bey ihrer Einführung die Stiffts-Statuta allschon beschworen haben, erwählet werden würde, gedachte Pröbstin einen cörperlichen Eyd nicht weiters prästiren, sondern nur bey ihrer Vorstellung der Rhön-Werraischen Deputation durch ein Handgelöbniß an Eydes statt, zu Beobachtung dessen, was insonderheit wegen der zeitigen Pröbstin die Stiffts-Statuta vermögen, sich verbindlich machen solle. Uebrigens will,

4. Zu beßerer Erläuterung des im Fundationsbrief §. 6 wegen der Ahnenprob erforderten Requisiti, geordnet und gesetzet haben, daß eine jede Fräulein, welche zur Reception in das hiesige Stifft aspiriret, schuldig und verbunden sey, ihre acht Ahnen von gutem Teutschem Adel, mit ihren Schilden und Wappen, in einem Stammbaum ordentlich mit Farben ausgemahlt, einzuschicken, und, wo bey ein- oder anderer darunter begriffenen Familie ein Zweifel vorwalten möchte, solchen durch glaubhaffte Attestata von Dom- und andern Stifftern sowohlen, als denen Reichs-Ritterschafften und andern Teutschadelichen Corporibus, zu heben und klar zu machen: Wie dann sothane eingeschickte und probirte Ahnen-Tafel, mit denen producirten Original-

nal-Attestatis, bey der Stiffts-Registratur fleißig aufzubehalten und zu verwahren sind. Wie nun

5. Diese vorstehende Articul eben diejenige Krafft und Würkung haben sollen, als wann solche dem Eingangs-allegirten Haupt-Stifftungsbrief von Wort zu Wort einverleibet worden wäre, also habe ich auch solche mit meiner eigenhändigen Unterschrifft, auch beygedruckten angebohrn- und anvermählten Pettschaft bekräftiget, ingleichen dem hochlöbl. Reichsfreyen Ritterort Rhön-Werra um gleichmäßige Confirmation ersuchet. So geschehen Waitzenbach den 23. Octobr. 1743.

Magdalena Regina verwittibte Generalin Truchseßin von Wetzhausen, gebohrne Freyin von Jöbstelsberg.

(L.S.)

4.

Der Röm. Kayserlichen Maj. würkliche Räthe, Wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß, ohnmittelbar freyer Reichs-Ritterschaft Landes zu Franken, Orths Rhön-Werra, thun kund und bekennen hiemit: Demnach bey uns die Ansuchung geschehen, die von der Reichsfrey-Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Magdalena Regina verwittibten General-Truchseßin, gebohrnen Freyin von Jöbstelsberg, zu dem über Dero Rittersitz Waitzenbach errichteten Stifftungsbrief beygesetzte und hiervorn befindliche Articul zu confirmiren: Solchem Verlangen auch zu willfahren kein Bedenken vorhanden ist; daß wir sothane Articul in allen ihren Puncten, Innhalt, Meynung und Begreiffung, nach Art und Weis, wie es mit dem Haupt-

Funda-

Fundationsbrief geschehen, so gut, als es von Rechts und Gewohnheits wegen am beständigsten seyn kan und mag, von Orts- und Hauptmannschafts wegen, Krafft diß, confirmiret und bestättiget haben, dergestalten, daß darüber ebenfalls vest und steiff gehalten, und Niemand einige Contravention gestattet werden soll. Doch Uns, dem Ritterort, und jedem Tertio, ohne Nachtheil und Schaden. Urkundlich ist diese Confirmation mit des Ritterorts Hauptinsigel bedrucket, und von mir, dem derzeitigen Ritterhauptmann, eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Wehrda, den 18. November 1743.

(L.S.)

Adam Christoph von Trümbach.

5.

Kayserliches Reichs-Hof-Raths-Conclusum.

Veneris 26. Nov. 1745.

Truchseß von und zu Wezhausen, Wittib Magdalena Regina, gebohrne Freyin von Jöbstelsberg, puncto Confirmationis Fundationis, sive Implorantischer Anwald von Middelburg sub praes. 23. Nov. a. c. übergiebt allerunterthänigstr Supplic, und bittet, pro clem. renovanda Confirmatione Fundationis Weizenbacensis, ab Aug. Imperatore Carolo VII. glor. Mem. sub 3. et 16. Nov. a. p. una cum Rescripto commissorio ad Ordinem equestrem Rhoen-Werrensem iam iam gratiosissime decreta. appon. num. 1. 2. et 3.

1. Fiat Expeditio Confirmationis Caesareae der Fundation des Fräuleinstiffts Waitzenbach, samt derselben Extension.

2. Renovetur Commissio Caesarea per Rescriptum an des Ritterschaftlichen Canton Rhön und Werra, um allen Ernstes dahin zu sehen, damit diese Fundation zur Vollstreckung komme, und beständig erhalten werde.

6.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römis. Kayser, (tot. tit.) Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermäniglich, daß uns die Ehrsame, liebe Andächtige, Magdalena Regina verwittibte Truchsessin von und zu Wetzhausen, gebohrne Freyin von Jöbstelsberg, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was gestalten, nachdeme das dem Fränkischen Ritterort Rhön, Werra incorporirte frey eigenthümliche Rittergut Waitzenbach von ihrem Großvater, weyl. Wolff Dieterich Truchseßen von und zu Wetzhausen im Jahr 1629. erkaufft und als solches Gut ihren Eltern zwar aus Handen gekommen, selbiges aber, durch einen an beeden Reichsgerichten mit schweren Kosten geführten Proceß, Krafft der bey Kayserlichem Reichs-Hofrath den 6. Sept. 1723. ergangenen gerechtesten Sentenz, in Ansehung der einen Helffte ihr und ihrer inzwischen verstorbenen Schwester weyland Reginä Polixenä Freyin von Jöbstelsberg, zu erkannt, der andere halbe Theil sothanen frey-eigenthümlichen Ritterguts aber, vermittelst eines mit dem Julier Hospital zu Würzburg den 27. Julii 1732. getroffenen Vergleichs, ihnen, beeden Schwestern, ebenfalls zu Theil geworden, also titulis onerosissimis das ganze Waitzenbach an sich gebracht, dahero sie beederseits den einmütigen Schluß und vesten Vorsatz gefaßet, zuvorderist dem großen Gott zu Ehren, und dann zum Dienst des dürfftigen Nächstens, absonderlich aber, in reiffer Erwägung, daß, vermög des bey dem unmittelbaren Reichsadel,

adel, zu Conservation ihrer Geschlechter, vor uralters wohlhergebrachten üblichen Herkommens und allgemeinen Gewohnheit, die Reichsadeliche Töchter gemeiniglich ihren Erbschafften, biß auf den ledigen Anfall, zu renunciiren gehalten seynd, und sich hingegen mit einer sehr geringen Ausstatt- oder Versorgung begnügen, einfolglich entweder gar kümmerlich, oder, daferne die Eltern nicht vieles verlaßen, zu Veracht ihres Adelstands, von anderer ihres Gleichen Gnad, wo nicht in derselben Dienste, leben müssen; aus diesem sich öfters vorfindenden Nothstande aber schon manches Unheil, ja sogar alten angesehenen Reichsadelichen Familien großer Schimpf und sonstig despectirlicher Nachtheil zugewachsen, obbesagtes Rittergut zu einer ewigen Fundation der Fränkischen Fräulein zu widmen: Welch best abgesehenen Endzweck sie dann auch auf erfolgtes tödliches Ableiben gedacht ihrer Schwester, alleine zu Werk zu Werk zu richten, sich dergestalt angelegen seyn laßen, daß, zu Einführung und Vestsetzung guter Ordnung, auch zu Consistenz und Conservation dieser beschloßenen Fräulein-Stifftung benöthigter Grundreguln, sie gewiße Statuten und Articul errichtet, und erwehntem Ritterort Rhön-Werra zu deßen Einsicht und Approbation vorgeleget hätte, welche dann auch, auf vorhergegangene reiffe der Sachen Erwägung erfolget wäre. Damit aber dieser ihr gehegter Vorsatz noch in ihrem Leben zu Stande kommen, und die bey sothaner Stifftung vorgeschriebene Ordnung desto ehender in Gang gebracht werden möchte; so hätte sie vor einer erbettenen, auch darzu denominirten, Rhön-Werraischen Orts-Deputation die würkliche Uebergab dieses ihres frey-eigenthümlichen Rittergut Waitzenbach zu einem ewigen Stifft an die daraus ersehene Fränkische freyadeliche Fräulein, mit Vorbehalt

behalt des dem Ritterort Rhön-Werra auf gedachtes Rittergut competirenden Nexus, nach Innhalt des hierüber geführten und in beglaubter Abschrifft Uns producirten Orts-Deputations-Protocolli, vor die Hand nehmen laßen und so mit die dermalige Stifftsfräulein noch in ihrem Leben in actualen Posseß ihrer Stifftsstellen, auch gewißen davon abgetrettenen Utilitäten, allbereits gesetzet, und darinnen bestättiget: Um aber bey ihrem hohen, auf 78. Jahr angestiegenen Alter desto gesicherter zu seyn, daß ihre Stiffts-Einrichtung vor jetzt und künftig, biß zu ewigen Zeiten, von ohnunterbrochenem Bestand und Fortdauer seyn und bleiben möchte, hierzu aber kein sichereres Mittel vorhanden wäre, als wann wir diese errichtete Stiffsverfaßung, nebst der allbereis erfolgten Tradition an die derzeitige Pröbstin und Stifftsfräulein allergnädigst zu confirmiren geruhen wollten, als hat Uns sie in tieffester Erniedrigung allerdemüthigst imploriren wollen, ihr aufgerichtetes Waitzenbacher Fräulein-Stifft Unserer allerhöchsten Confirmation in Kayserlichen Gnaden zu würdigen, und darneben dem Ritterort Rhön-Werra autoritate Commissionis Caesareae die allenfalls bedürffende Manutenenz aufzutragen; an deßen allergnädigster Willfahr sie auch desto weniger zweifelte, als eines Theils das Rittergut Waitzenbach ihr iure Dominii pleni zustünde und sie dahero mit selbigem, als mit ihrem Eigenthum, zu schalten und zu walten, freye Macht und Gewalt hätte, und anderen Theils sothane Fundation bloßer Dings dem grossen Gott zu Ehren, dann zum Dienst des Nächsten, sonderlich aber denen Reichsadelichen Fräulein zum Besten abgesehen wäre, auch keinem Tertio das geringste Präiudiz dadurch zuwachsete.

Die obgedachte Stifftungs-Grundreguln, Statuta, und deren Ritterschaftlichen Orts Rhön-Werraische Confirmation, auch nachhero unterm 23. Oct. 1743. weiters verfaßte Stifftungsarticuln aber hat Uns dieselbe in einem von dem Ritterort Rhön-Werra besiegelt- und authentisirten Abdruck, auch resp. beglaubter Abschrift, allerunterthänigst vorbringen lassen, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen, und also lauten:

(Wie oben.)

Wann nun Wir gnädiglich angesehen, solche der Supplicantin demüthigste Bitte, anbey aber erwogen haben, daß diese Fundation fürnemlich zur Ehre Gottes, so dann aber denen Reichsadelichen Fräulein zum Besten, angesehen, auch keinem Tertio das geringste Präjudiz dadurch zuwachse, ingleichem, daß dem Ritterort Rhön-Werra auf mehrerwehntes Rittergut Waizenbach der competirende Nexus beständig vorbehalten worden, nur-ersagter Ritterort auch bey Uns um allergnädigste Confirmation dieser Stifftung allerunterthänigst intercediret, und, kein Bedenken dabey zu haben, sich erkläret, sondern vielmehr, diese Ruhm- und lobwürdige, auch nützlich- und ersprießliche Stifftungsabsicht zu verewigen, in Unterthänigkeit selbsten gebeten;

So haben wir, aus diesen und mehr andern Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wißen, vorgeschriebene Fundation, deren Statuta, Einrichtung und Articuln, nebst der allbereits erfolgten Tradition an die derzeitige Pröbstin und Stifftsfräulein, und was deme anhängig, alles ihres Innhalts gnädiglich confirmiret und

bestättiget: thun das, confirmiren und bestättigen dieselbe auch, von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wißentlich, in Kraft dieses Briefs, und meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß mehrgedachte Fundation, deren Statuta, Einrichtung und Articuln, nebst obgedachter Tradition, in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Mein- und Begreifungen, wie sie hieroben geschrieben stehen, kräfftig und mächtig seyn, auch fürbaßhin zu ewigen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und mehrgedachte Regina Magdalena verwittibte Truchseßin von und zu Wetzhausen, als Stiffterin, dann alle jezig- und künfftige Nachfolgerinnen in dieser ihrer Fundation, sich deßen, alles ihres Innhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert: Allermaßen Wir auch dem offternannten Ritterort Rhön-Werra hiermit ausdrücklich anbefohlen haben wollen, über diese von Uns nunmehro allergnädigst confirmirte Stifftsverfaßung autoritate Nostra Caesarea zu halten; doch Uns, und dem heil. Reich, und sonst männiglich, an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich;

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und

wol-

wollen, daß sie obgedachte Magdalena Regina verwittibte Truchseßin von und zu Wetzhausen, als Stiffterin, und alle jetzige und künftige Nachfolgerinnen in dieser ihrer Fundation, an inserirter Stifftsverfaßung, Statuten und Articuln, auch hernach erfolgter Tradition des Ritterguts Waizenbach, und was deme anhängig, und dieser Unserer darüber ertheilten Confirmation und Beståttigung, nicht hinderen, noch irren, sondern sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, geniessen, und gänzlich dabey bleiben lassen, dawider nicht thun, handlen, oder fürnehmen, noch jemand andern, das zu thun, gestatten, in keine Weis noch Wege; als lieb jedem seye, Unser und des heil. Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pön von 60. Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil denen hierwider Beleidigten, ohnnachläslich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt, mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, den 26. Tag Monaths Novembris, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers, gnadenreicher Geburt, im 1745sten, Unsers Reichs im Ersten Jahre.

Franz.
Vt Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Maj. proprium.
Andreas Mohr.

IV.

Fortgesezte Nachricht von Schriften, welche die Reichs-Ritterschaft betreffen.

1.

Bibliotheca Equestris etc. curante Io. Stephano *Burgermeistero*, Consiliario Caesareo et Ulmensi. Ulm, 1720. 4. 2 starke Bände *).

Von dem Collectore ist anderwärts geredt.

Der Erste Tomus dieser Bibliothec enthält 1. ein Compendium oder die Summaria des Vorberichts, worauf eine Specification der in beeden Bänden dieses Werks enthaltenen Schriften und dann der Vor-Bericht folget, der 17½ Bogen stark ist, weilen aber der Autor darinn von keiner eigentlichen Materie handlet, sondern, wie wir bey allen seinen Schriften bemerket haben, von dem hundertsten auf das tausendste kommt, als ist nur so viel davon zu sagen, daß er von vielerley Materiis iuris publici, sonderlich die die Reichs-Ritterschaft angehen, raisonirt, viele Fehler, welche von andern in Abhandlung der Materie von der Reichs-Ritterschaft begangen worden, entdecket, dieser ihre Iura defendiret und erzählet rc. rc.

Als-

*) s. Mosers Biblioth. Iur. publ. p. 236.

Alsdann erscheinet ein Compendium oder die Summaria der in dem Ersten Tomo begriffenen Tractaten, welche darauf sich endlich selbst präsentiren. Und zwar so seynd solche folgende:

1. S. Rom. Imp. Nobilitatis Caesareae immediatae Antiquitas, Dignitas, Libertas et Iura etc. etc. deßen Autor, der seinen Namen nicht fürgesezet hat, Caspar Lerch von Dürnstein, ein Reichsfreyer Cavallier ist. 2. Rheinhardi de *Gemmingen* Discursus de Familiae Gemmingianae Origine et immedietate, ut et Libertate Nobilium Sac. Imperii, praeprimis Sueviae Districtus ad Chraigoviam etc. 3. Discursus *Gemmingianus* de immedietate Nobilitatis et illius Originibus etiam sub Comitibus Regiminis Carolini, item sub Ducibus Sueviae, Franconiae et Comitibus Palatinis Rheni. 4. Io. Friderici a *Lentersheim* Discursus de Iure et Privilegiis Nobilium liberorum et immediatorum. 5. Ein Index über D. Veit Breitschwerdts ausführlichen Discurs und rechtliches Bedenken über unterschiedliche lange gewährte Strittigkeiten auch obhabende Beschwerden der freyen Reichs-Ritterschaft und Adels in Schwaben gegen und mit den Schwäbischen Land-Gerichtlichen, Burgauischen, Hochbergischen, Nellenburgischen Beamten, Tyrolischen Lehen-Hof, sodann etwann anderen Herrschafften. 6. Ein Index über eben dieses Mannes Quaestiones Equestres. 7. D. Joh. Conrad Kreidenmanns Bedencken von Adelichen Stifftern, Verzüchten, Ritter-Raths-Correspondenz. 8. Eiusdem Tractat von des Teutschen Adels, sonderlich der freyen Rö. Ritterschafft in Schwaben, Staat, Stand, Ehre, Würde, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit und alten Herkommenheiten rc. 9. Hippolyti von Treißbach oder D.

Philipp Knipschilds Bedenken über etliche Fragen der Freyen Rs. Ritterschafft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom Stand und Seßion betreffend. 10. Die Summaria von deßelben Tractat de Fideicommissis Familiarum Nobilium. 11. Eiusdem Informatio de obligatione Domini et Vasalli. 12. Die Summarien von desselben Tractat de Iuribus et Privilegiis Nobilitatis et Ordinis Equestris S. R. I. liberi et immediati. 13. Die Summarien von Anton Wilhelm Ertels Observationibus illustribus Iuridico-Equestribus. 14. Die Summarien von deßelben Schauplatz des Landes-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit und sogenannten Territorial-Superiorität. 15. Die Summarien von deßelben Praxi aurea von der Nieder-Gerichtbarkeit, Erb-Gericht-Vogteylichen Obrigkeit und Hofmarck-Gericht. 16. Ioh. Laurentii *Schmidii* Dissertatio Superioritatem territorialem Nobilibus Imperii immediatis adserens.

In dem zweyten Tomo ist anfänglich wieder eine Specification der demselben einverleibten Schriften und alsdann deren Compendium oder Summaria prämittirt. Darauf kommen

1. Hieronymi Rodlers oder Georg Rürners Thurnier-Buch. 2. Reinhards des ältern, Grafens von Solms Beschreibung vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels, Adelichen Unterhaltungen rc. 3. Die Summarien aus Felicis *Malleoli* Dialogo de Nobilitate et Rusticitate, sodann das 12. 14. 16. und 20ste Capitel daraus. 4. Die Summarien von Andreae *Tiraquelii* Opere de Nobilitate. 5. Die Summarien von Cyriaci Spangenbergs Adels-Spiegel. 6. Io. *Biderbachii* Quaestiones

nesNobiles 22. 11. Extract aus Pauli Matthaei Wehners Obſervationibus practicis voc. Vogtey: zentliche, Hals-Gerichtliche Obrigkeit. 12. (Jo. Hieronymi Imhofs) Sendschreiben von der Iurisdictione Simplici oder Nieder und Gemeinherrschafftlichen Iuribus. 13. D. Chriſtophorus *Beſold* de Ordine Equeſtri libero Imperioque immediate ſubiecto. 14. *Eiusdem* Reſponſum puncto Collectationis Equeſtris ex Allodiis et Feudis oblatis. 15. Die Summarien von Ioſiae *Noldenii* Tractatione ſynoptica de ſtatu Nobilium civili. 16. Die Summarien von D. *Hanovii* Tr. de Nobilitate. 17. D. *Mulich* de Exemptione Nobilium immediatorum a Iurisdictione territoriali. 18. D. *Unrath* de Iurisdictione Eccleſiaſtica Nobilium immediatorum. 19. Ericus *Mauritius* de Nobilitate, in primis Germanica. 20. Io. Nicolaus *Hertius* de Nobilitate et Feudo Nobili. 21. Extract der Diſſertation Io. Andreae *Frommanni* de Operibus (ſollte heißen Operis) Subditorum et maxime Ruſticorum. 22. Extract Diſſertationis *Eiusdem* de Condominio Territorii etc. 23. Michael Prauns politische Betrachtung von denen Heer-Schilden des Teutschen Adels. 24. *Idem* von dem Adelichen Europa und denen Heer-Schilden des teutschen Adels. 25. Extract aus Jo. Schilters Commentario ad Ius Feudale Alemannicum de Clypeis militaribus et Feudo nobili. 26. Extract aus deſſen Inſtitutionibus Iuris publici de Ingenuis et Nobilibus, Comitibus, Baronibus imperii et Nobilitate immediata. 27. Die Summarien Gottl. Gerhardi *Titii* Diſſert. de Iure Nobilitatis A. C. ad immediata Capitula et Canonicatus. 28. Continuation der oben ſub num. 12. angeführten Sendschreiben. 29. G. W. *Pachelbl* a Gehag Deciſio Quaeſtionis: an Filia Nobilium immediatorum ultra congruam dotem cum maſculis aequalem ſucceſſionem in

bonis

bonis Nobilibus avitis praetendere queat etc. 30. Extract aus Bernhardt Herzogs Elsaßischer chronic. 31. Extract aus Caroli vom Hagen Iurisprudentia publica universa von der Reichs-Ritterschafft. 32. Die Summarien Simonis *Simonii* Liberi de vera Nobilitate. 33. Index Conclusionum Ahasveri *Fritschi* de Peccatis Nobilium. 34. Die Summarien von Antonii *Matthaei* Tractat de Nobilitate etc. 35. Die Summarien von Petri *Hachenbergii* Dissert. de Generibus sive Ordinibus veterum Germanorum. 36. Die Summarien von Petri *Mülleri* Disp. de Aedificio Praedii Nobilis. 37. die Summarien von Samuelis *Stryckii* Diss. de Iure Illustrium et Nobilium communi. 38. Francisci Ferdinandi Liberi Baronis ab *Andler* Iurisprud. publ. et priv. Libri Tit. 5. Pars 9. et 10. 39. Io. Wolfgangi *Textoris* Iuris publ. Titulus 15. 40. die Summaria D. Michaelis *Grassi* Diss. de Tutela Materna Nobilium Imperii immediatorum. 41. Gabrielis *Schvvederi* Introductionis ad Ius publicum Part. Specialis Sect. 2. Cap. 18. 42. die Summarien D. Henrici *Bodini* Diss. de Iure Nobilitatis et vera ingenuitate. 43. Henrici *Cocceii* Iuris publ. prudentiae Cap. 9. ein Theil des 12ten, Cap. 15. etc. 44. Extract. D. *Ockelii* Tr. de Praescriptione Regalium immemoriali Capitis. 10. 45. Die Summarien Nicolai Hieronymi *Gundlingii* Diss. an nobilitet venter? 46. 47. 48. D. Io. Henrici *Felzii* 3. Disp. de Statu Nobilitatis immediatae. 49. D. Io. Pauli *Kressii* Diss. de Privilegiis Agriculturae apud Germanos. 50. Die Summarien Augustini *Leyseri* Diss. de Iuribus Praediorum Nobilium, in primis Saxonicorum. 51. Die Summarien Gerhardi *Noodtii* Diss. de Origine Nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius Iuribus. 52. Die Summarien von Nicolai Christophori *Lynckeri* Diss. de Familiarum No-

Nobilium splendore. Auf dieses folget 53. eine Designatio equestris Nobilitatis ludis solennibus Torneamentorum ut vocabant, admissae et comprobatae. 54. Register der edlen Geschlechter und Helden, deren in des Cyriaci Spangenbergs Adels-Spiegel gedacht wird. 55. Specification der Adelichen Genealogien und Familien ex *Lazio.* 56. Specification der Adelichen Familien aus Bernhard Herzogs Elsaßischer Chronic. 57. Specification der Adelichen Familien ex P. *Sulgeri* Annalibus Zvvifaltensibus. 58. Specification der in Jo. Maximilian Humbracht höchster Zierde Teutschlandes ꝛc. ꝛc. befindlicher Genealogischer Tabellen. 59. Designatio Familiarum Nobilium et illustrium in *Dattii* Opere de Pace publica occurrentium. 60. Designation der in *Bucelini* Germania Topo-Choro-Stemmatographica befindlichen Genealogischen Tabellen.

Jedem Tomo, sonderlich dem ersten, ist ein sehr weitläuftiges Register beygefüget.

Von diesem Werk wird in *Struvii* Biblioth. Iuris (Edit. de 1725.) Cap. 14. §. 76. p. 742 also iudicirt: Insigniter quoque laudanda Ipsius (Burgermeisteri) Bibliotheca Equestris etc. Es ist aber ein Druckfehler, wann es allda heißet, das Buch seye Anno 1722. herausgekommen.

Mein Urtheil gehet dahin: die Collection oder vielmehr das Institutum ist schon ganz gut, löblich und nützlich, und würde ohnfehlbar vielen damit gedienet seyn, wann man also, wo nicht alle, doch die meiste oder beste Schriften von dem Adel, besonders der unmittelbarn Reichs-Ritterschaft beysammen hätte, indeme sonderlich die

die kleine Piecen und Disputationen sich leicht zu verlieren pflegen, und oft sehr schwer zu bekommen seynd.

Aber, nichts von dem Vorbericht zu sagen, der, wie alle von mir in praecedentibus recensirte Burgermeisterische Schriften beschaffen ist, so hat auch diese Collection allzuviele platterdings unverantwortliche Fehler. Dann 1. so ist der Druck so miserabel beschaffen, daß ich mich nicht errinnere, ein dergleichen elendes Buch, so zu unseren Zeiten herausgekommen wäre, gesehen zu haben, dann nicht nur auf einem Bogen, sondern auch auf einer Seiten ist oft der halbe Theil mit grossen und der andere halbe Theil ohne Noth (außer es hätte in der Druckerey an weiterer Schrift gefehlt) oder Raison mit kleinem oder mittelmäßigem Druck gedruckt. 2. die unter denen Scribenten beobachtete Wahl ist sehr schlecht ausgefallen; dann, ohne zu gedenken, ob, weilen doch das Werk hauptsächlich zum Nutzen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft und derer Bedienten zusammen getragen worden, nicht rathsamer gewesen wäre, nur die von selbiger handlende Scribenten zu sammlen, gleichwie auch in dem Codice Diplomatico Equestri nur die dieselbe angehende Documenta und Diplomata, und in dem Thesauro Equestri nur dieselbe, nicht aber auch die den übrigen und Landsäßigen Teutschen Adel berührende Deductiones zusammen getragen worden seynd, so ist ja offenbahr, daß 3. viele Scribenten in extenso oder deren Summarien eingetragen worden seynd, welche eben nicht viel zu sagen haben, oder die gar und absolute in keine Bibliothecam equestrem gehören, e. g. Errel von der Landes-Hoheit, Knipschild de obligatione Domini et Vasalli, *Kress* de Privilegiis Agriculturae, *Fritsch* de peccatis Nobilium, *Malleolus* de Nobilitate et Rusticitate,

und

und viele andere dergleichen, hingegen seynd 4. nicht nur von zerschiedenen, welche in allewege ganz eingerucket zu werden verdienet hätten, nur die Summarien eingerucket, e. g. von Herrn D. Großens Disp. de tutela materna nobilium Imperii immediatorum, von Herrn Geh. Rath Gundlings Disp. an venter nobilitet etc. sondern es seynd 5. auch allerhand Schriften, welche in denen Rechten der Reichs-Ritterschaft ein zimliches Licht geben, gar außengelassen, deren ein Theil in *Struvii* Bibliotheca Iuris publici specificiret ist, worzu aber noch zerschiedene andere gesetzet werden können, e. g. de Berckheim von denen Ritter-Tägen rc. rc. 6. Ist so wenig Fleiß oder Attention bey dieser Collection gebraucht worden, daß zuweilen ein Buch oder Scriptum ganz miteingedruckt, dessen Titul aber, ja gar des Autoris Namen, völlig außengelassen wird, und wo das vorhergehende Scriptum aufhöret, gleich der Text des folgenden anfängt, so, daß wann man nicht die Specification der in diesem Werk enthalten seyn sollenden Schriften oder die Ueberschriften der Blätter zu Rath ziehet, man nicht wüste, was es wäre, vid. e. g. Pars II. p. 443. 200. (nemlich die p. 200. welche nach 1264. folgt, dann nach erstgedachter p. 1264. fangen die paginae wieder mit 161. an und lauffen so biß 264. worauf p. 1369. folgt,) oder es wird, wann auch schon der Titul angeführet wird, dannoch der auf selbigem angemerkte Name des Autoris vergessen, e. g. Tom. II. p. 606. bey Mauritii Diss. de Nobilitate, oder es werden die Namen greulich verkehert, e. g. ibid. p. 645. seqq. wird Hertius beständig Hectius genannt, oder es seynd auch denen Excerptis aus Büchern ganz neue Titul vorgesetzt, daß man meinen sollte, es hätte selbiger Autor einen solchen Tractat, wie doch nicht ist, geschrieben, e. g. denen p. 1265. seqq. befindlichen Excerptis aus O-

ckelii

ckelii Tr. de praescriptione Regalium immemoriali wird der Titul gegeben: D. Ockehlius de Scutis seu Gradibus Nobilitatis. Anno 1705. 7. Weiß ich nicht cui bono die Summarien von so vielen Schriften angeführet und damit so viele Bogen, ja Alphabeth verderbet worden, indeme doch niemand dieselbe zu was anders nutzen kan, als daraus zu sehen, was in einem Buch enthalten seye, welches aber auf eine weit angenehmere, kürzere und nicht so viel Spatium und folglich auch Kosten erforderende Art hätte geschehen können. Endlich so wäre zwar auch eine vielleicht nicht unangenehme Arbeit gewesen, wann Herr Burgermeister eine ordentliche Alphabetische Consignation derer in dem weitläufftig und confusen, auch ziemlich raren Bucellinischen Werk befindlicher Stamm- und Ahnen-Tafeln verfertiget hätte, so aber, da er bloß die Nahmen in der alten Unordnung wider hingesetzt, ist einem wenig damit geholfen. Ich bin müde zu erzehlen, was an dieser Collection auszusetzen, wiederhole dahero schließlich nur mein von allen Burgermeisterischen Collectionen gegebenes Judicium, daß nehmlich das Institutum löblich, aber auf deßen Ausführung der behörige Fleiß nicht gewandt worden seye.

2.

Viti *Breitschvverdt*, IC. Consilium de Iure immediati Ordinis Equestris S. R. I. circa Exercitium Religionis etc.*)

Der Autor war aus Würtemberg gebürtig, lebte zu Anfang vorigen Seculi, ward erstlich der Stadt Augspurg, hernach der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Consulent, und endlich Würtembergischer Geheimer Rath. Man hat auch

*) Mosers Bibl. Iur. publ. zweyter Theil p. 431.

auch von ihme Discursus et Responsa puncto diversorum Gravaminum Nobilitatis Suevicae immediatae contra diversos.

Daß dieses Consilium auch sonsten und etwa einzeln gedruckt seye, vermuthe ich zwar, doch ist mir keine andere Edition dermahlen gewis bekannt, als die in dem *Lehmanno* suppleto et continuato pag. 430. seqq. befindliche.

Das Consilium gehet über 5. dem Autori fürgelegte Fragen, deren 4. erste davon handeln, wie weit sich der Reichsritterschafft Iura in Religions-Sachen erstrecken; ich will mich aber dabey und in Beurtheilung dieses Scripti nicht aufhalten, weilen dieser Aufsatz schon A. 1628. gemacht worden, nach geschloßenem Westphälischen Frieden aber die darinn abgehandelte Materien eine ganz andere Tractation und ganz andere Principia und fundamenta erforderen, dahero dieses Consilium heut zu Tagen eben keinen sonderlichen Nutzen mehr hat.

3. *)

Geschlechts-Register der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löbl. Orts Gebürg ꝛc. Bamberg 1747. in Fol.

Dieser zweyter Theil des Pfarrer Biedermannischen Werkes, so übrigens eben die weitläufftige Aufschrifft, wie der erstere hat, enthält nach der Dedication an den Ortsvorstand Erstes Verzeichniß aller beym Löbl. Ritterort Gebürg einverleibten Hochgräfl. Freyherrl. und Reichsadel. Häußer, und dermahlen würcklich immatricu-

lirten Herrn nach Alphabetischer Ordnung eingerichtet, und zwar:

1) Das Haus der Herren v. Arnim wegen der Rittergüter Seidwitz und Windischleibach.

2) Das Haus der Herren v. Artner wegen Windischleibach.

3) Die Freyherren v. Aufseeß wegen der Ritterguther Aufseeß, Freyenfelß, Heckenhof, Kainach, Königsfeld, Meigersdorf, Neidenstein, Planckenstein, Stechendorf, Truppach, Weyher und Wonsdorf.

4) Die Freyherren v. Bibra wegen Schnabelweid.

5) v. Bunau wegen Büg und Forth.

6) Grafen v. Brockdorf wegen Unter-Lettenbach.

7) v. Egloffstein wegen Egloffstein, Cunreuth, Bieberbach, Burglesau, und Leupoldstein.

8) Eichingen v. Eichstam wegen Seiboldsdorf.

9) v. Geuder genannt Rabensteiner wegen Heroldsberg.

10) Grafen v. Giech, wegen Thurnau, Buchau, Wiessenfelß, Gregolstein und Besten.

11) Großen v. Trochau wegen Trochau, Tuchersfeld, und Kohlstein.

12) Freyherren v. Guttenberg wegen Guttenberg, Breitenreuth, Hummendorf, Katschenreuth, Kirchleiß, Kuhlenfelß, Rugendorf, Seitenhof, Steinhauß und Streichenreuth.

13) Heußlein v. Eusenheim wegen Sachsendorf und Bilgendorf.

14) Hülß v. Rathsberg wegen Rathsberg.

15) Imhof wegen Mörlach

16) Karg

16) Karg v. Bebenburg, wegen Ober-Mittel und Unter-Welersbach.

17) Freyherren v. Künßberg wegen Dannendorf, Ermreuth, Hain, Magelauß, Monchsfeld, Nagel, Oberlangenstadt, Schimmendorf, Schmeilsdorf, Teublitz, Thurnau, Tüschnitz, Veitlahen, und Werastein.

18) v. Lindenfelz wegen Weidenberg.

19) Lochner v. Huttenbach wegen Lindenberg.

20) v. Lüchau, wegen Unterleinleiter, Dondorf, Eckersdorf und St. Gilgenberg.

21) Freyherren von Pöllnitz wegen Hundshaupten, Leuzenhof, und Stechenthumbach.

22) Die Rabensteinischen Eigenthums Erben wegen Adlitz.

23) v. Redwitz wegen Redwitz, Buchersdorf, Emersheim, Gartenroth, Hain, Kupß, Melanger, Oberdornlach, Schmölz, Theisenroth, Unterlangenstadt, Weißenbrunn und Wildenroth.

24) v. Reitzenstein wegen Fischbach.

25) v. Schaumberg wegen Stroßendorf, Altenburg, Ob. Burgundstadt, Weidnitz, und Klein Ziegenfeld.

26) Schenken v. Stauffenberg wegen Greifenstein, Burggrub und Heiligenstadt.

27) v. Schirnding wegen Wasserknoten.

28) v. Schlammersdorf wegen Plankenfelß und Wadendorf.

29) v. Schönbeck wegen Leißau.

30) Graf von Schönborn wegen Weyher, Kirch Ahorn, Rabenstein und Raben eck

31) v. Schönfeld wegen Thurn.

32) v. Heckendorf wegen Ebnet.

33) v. Spessart wegen des Veilbrunner Eigenthums.

34) v. Stein wegen Altenbloß.

35) Stiebar v. Buttenheim wegen Buttenheim, Pretsfeld, Hagenbach, und Wolckenstein.

36) Tucher von Simmelsdorf wegen Russenbach.

37) v. Varell wegen Untersteinach und Burghaig.

38) Grafen Voit v. Rhineck wegen Burg, Gailenreuth, Heinersreuth, Ekpersreuth, und Schlopp.

39) v. Wießenthau wegen Wießenthau.

40) v. Wildenstein wegen Marlesreuth.

41) v. Würzburg wegen Ober- und Unter Mittwitz, Burg-Grub, und Burg Haig.

42) Zollner v. Brand wegen Bischberg.

Derer nun von diesen Familien hier mit vollständigen Titulaturen angesetzten immatriculirten Herrn Anzahl erstreckt sich auf 65. worauf folgt Zweytes Verzeichniß wer jetzo bey der löbl. Orts Canzley befindlich, dann drittes Verzeichniß welches die theils blühende theils erloschene Häußer vorstellig macht, so in diesem Tomo aufgeführet sind und zwar:

(a Die blühenden.

1) Die Freyherren v. Aufseeß in 33. Tabellen.

2) Die v. Arnim in 4. T.

3) v. Bunau in 5. T.

4) v. Egloffstein in 21. T.

5) Freyherren v. Guttenberg in 32. T.

6) Großen v. Trockau in 9. T.

7) Heußlein v. Eüsenheim in 9. T.

8) Frey-

8) Freyherren v. Künßberg in 24. T.
9) v. Lindenfelß in 10. T.
10) Lochner v. Hüttenbach in 14. T.
11) v. Lüchau in 7. T.
12) v. Redwitz in 31. T.
13) v. Reitzenstein in 4. T.
14) v. Schlammersdorff in 12. T.
15) v. Schönfeld in 4. T.
16) Stiebar v. Buttenheim in 17. T.
17) v. Varell in 4. T.
18) Graf und Herr Voit v. Rhineck in 11. T.
19) v. Wallenfelß in 13. T.
20) v. Wiesenthau in 13. T.
21) v. Würzburg in 7. T.
22) Zollner v. Brand in 8. T.

b) Die erloschenen aber

1) v. Bayersdorff 1. T.
2) v. Blankenfelß 1. T.
3) v. Brand 2. T.
4) v. Droßendorf 1. T.
5) Dürriegel v. Riegelstein 1. T.
6) Förtschen v. Thurnau 4. T.
7) v. Gottsfeld 1. T.
8) Gottsmänner v. Thurn 4. T.
9) v. Haßlach 1. T.
10) v. Hezelsdorf 1. T.
11) v. Hirschheid 1. T.
12) v. Königsfeld 2. T.
13) Leineck 3. T.
14) v. Loschwiz 3. T.
15) Marschalle v. Ebneth 5. T.

16) v.

16) v. Mengersdorf 2. T.
17) v. Mengersreuth 1. T.
18) v. Mistelbach 1. T.
19) Motschidler von Gerau 2. T.
20) v. Nauckenreuth 1. T.
21) v. Neideck 2. T.
22) Neustadter genannt Stürmer 4. T.
23) Ochßen v. Gunzendorf 3. T.
24) v. Pallast 1. T.
25) v. Plassenberg 3. T.
26) v. Puntzendorf 2. T.
27) v. Rabenstein 8. T.
28) v. Russenbach 3. T.
29) v. Streittberg 8. T.
30) v Truppach 2. T.
31) v. Weischenfeld 1. T.
32) v. Wichsenstein 4. T.
33) v. Wirßberg 4. T.

V.

Anstalt zu einer Reichs-Ritterschaftlichen Pflanzschule.

Extract:

Ritter-Hauptmannschäftl. Wahl-Capitulation, den Ritter-Ort Altmühl betr. d. d. Closter Heilsbronn den 3. April A. 1753.

Vierzehendens, gleichwie in Gemäßheit der Ritterordnung Part. I. Tit. I. die förderste Obliegenheit eines ohnmittelbahren Reichs-Cavaliers darinnen bestehet, daß er durch einen tugendhaften und Ritterl. Lebens-Wandel und rühmliche Application zur Aufnahm seines Vaterlandes sich vor andern hervor thue, zur Erreichung dieser heilsamen Absicht aber eine Geburtsmäßige Education den ersten Grund zu legen hat; Also wird ein zeitlicher Herr Ritter-Hauptmann in Kraft dies authorisirt, auf diesen wichtigsten Punct einer Ritterschaftlichen Pflanzschule sein forderstes Augenmerk zu richten und zu solchem Ende, unter versicherenden Beystand des ganzen Wollöbl. Orts-Vorstands, alle diensame Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

Zu deßen Behuf und gedeylichen Beförderung dann einmüthig beliebet worden, eine besondere Neben-Cassam zu errichten, und den Fond darzu daher zu nehmen, daß ieder, welcher zum Orts-Vorstand befördert wird, oder

oder in ein ergiebiges Appointement tritt, einen Quartals Gehalt, oder vierteljährige Mehrung zurucklaße, und jeder Immatriculandus 25. fl. pro immatriculatione zu sothaner Neben-Cassa beyschießen, und hierüber ein zeitiger Herr Truhenmeister die Obsicht haben, das Capital oder biß dasselbe einmahl auf 2000. fl. angestiegen, niemals angegriffen, sondern vor deßen Vermehrung gesorgt und bloß die Interessen zu Eingangs ersagten Endzweck angewendet werden sollen. Zu welchem Fundo man noch weiter diejenigen 2000. fl. assigniren will, welche ein jeder Neo-Receptus ad Cassam zu erlegen hat, also und dergestalt, daß die Immatriculation eines dergleichen Neo-Recepti, nicht ehender geschehen solle, als bis er sich wegen des Erlages sothaner 2000. fl. bey dem Orts-Vorstand mit einer Truhen-Amts-Quittung legitimiret hat.

VI. Der

VI.

Der Nachricht von dem Streit wegen Collectirung des Dorfs Burggräfenrode, zwischen Chur-Maynz, Heßen-Hanau, und Solms, einer- so dann der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft, anderer Seits,

Erste Fortsetzung.

§. 15.

Wäre auch schon in dem dreyzehenden Jahrhundert gebräuchlich, daß die Leehens-Offerenten bey und mit dem Auftrag verschiedene Vortheile und darunter die Leehens-Folge entweder derer Töchter, oder ihrer Erben überhaupt sich auszuhalten und festzustellen pflegten: a) So wird man gleichwohlen alte Müntzenbergische Leehen, bey welchen eines, oder das andere geschehen, wohl schwerlich aufweisen können, sondern es ist vielmehr erweißlich, daß, wann ein, oder der andere Mannsstamm derer Müntzenbergischen Vasallen erloschen gewesen, das Leehen alsdann entweder eingezogen, oder an eine andere Familie von neuem wieder gegeben worden; Gestalten dann auch selbsten die von Carbische weibliche Abkunft bey denen sowohl im Jahr 1525. mit Abgang Erban Dugels von Carben in Ansehung verschiedener zu Groß- und Klein-Carben gelegener Güther, als obigen mit dem Dorf Burggräfenrode sich ergebenen Consolidations-Fällen einige Leehens-Folge zu suchen, sich gantz und zumahlen nicht in den Sinn kommen lassen, vielweniger solche zu behaupten, würklich angemaaßet hat.

a) Wie solches aus denen in Schilters Codice iur. feudal. Alemannici p. 312. u. 313. befindlichen Austrags-Briefen von 1238. und 1277. in mehrerem ersehen werden kan.

§. 16. Wollte aber gleich auf einen Augenblick ein-mahl eingeraumet werden, daß bey einem, oder dem an-dern und dem in Frage stehenden Leehen insonderheit ein solcher Leehens-Auftrag würklich vorhergegangen wäre: So ist jedoch hinwiederum sattsam bekannt, wie eines-theils der allerwenigste Theil derer an weltliche Fürsten und Stände aufgetragenen Leehen von einer, denen Rechten nach, ohnehin nicht zu vermuthen stehenden blossen und alleinigen Freygebigkeit derer Vasallen hergerühret, son-dern solche Oblationen gar mancherley Beweg-Ursachen zum Grunde gehabt und die Leehenherren dasjenige, so sie hierdurch erhalten, gar nicht *titulo lucrativo*, sondern öf-ters *quam maxime oneroso* überkommen haben, anderntheils aber auch dergleichen Uebergaben in solcher Maaße berich-tiget worden seyen, daß das übertragene Guth zuforderst dem Leehenherrn, als ein wahres und würkliches Eigen-thum übergeben und nachhero erst, als des Leehenherrns wahres und würkliches Eigenthum von dem Vasallen wie-der zu Lehen empfangen werden muste; wohlfolglich der-selbe durch diese nach dem Auftrag erfolgte Belehnung, in so ferne nicht ein anderes durch besondere Gedinge aus-behalten, oder eingeraumet worden, nur eben dasselbe und ein mehreres nicht, als ein Lehenmann durch ein anderes gegebenes Lehen überkommen, erhalten haben könne. a)

Am allerwenigsten aber würde ein solcher allenfalßi-ger Lehens-Auftrag, in Absicht auf gegenwärtige Sa-che, das mindeste zu veränderen anreichend seyn; Nach-deme ganz ohnläugbar ist, daß der niedere Adel, in sofer-ne solcher in derer Reichsständen Landen entweder wohn-hafft, oder begütert gewesen, dererselben Oberbottmäßig-keit bey aller Gelegenheit sich unterwerffen müßen, mit-hin der Sache hierunter gar nichts ab- oder zugehen möge, ob ein solches Gut in Allodial- oder nach dem Auftrag, in Lehens-Qualität besessen worden.

a) Kopp in denen Proben des Teutschen Leehenrechts II. T. S. 112. seqq. Von Senckenberg in primis lineis iur. feu-dal.

dal. P. II. cap. X. §. 224. und in appendice document. N. XII. Untersuchung der Frage: Ob die Grafen und Herren mit denen von Carben ꝛc. ibique elenchus vasallor. Hanov. sub lit. I. allwo auf solche Weise auch noch in neuern Zeiten nemlich 1420. Ruprecht von Rüdesel. 1421. Henne von Hulshoffen. Sodann Ulrich und Henne von Rüdickheim. 1429. Dietrich von Hattstein, ferner Henrich und Conrad von Hattstein und endlich wiederum 1451. Henne von Rüdickheim verschiedene Ihrer Güter von denen Gerichten zu Hanau, zu Mynden, zu Omstadt, zu Ruwenheime und zu Solzbach aufgegeben und darauf wieder zu Leehen empfangen haben.

§. 17. Daß auch um eben die Zeit, als der Münzenbergische Mannsstamm abgegangen gewesen, der in territoriis Statuum gesessen gewesene niedere Adel unter der alleinigen Iurisdiction derer Fürsten, Grafen und Herren gestanden haben müsse, das zeiget der im Jahr 1255. unter König Wilhelm zu Oppenheim errichtete Landfriede nicht nur, a) wann in selbigem mit vollem Nachdruck, ut *nobiles terrae et domini iudiciis suis* b) *iuste utantur* et iura sua per omnia obtineant; *ab illis etiam hominibus, qui in eorum iurisdictionibus commorantur*, ea servitia et iura recipiant et requirant, quae ipsi et progenitores etiam eorum ante triginta, aut quadraginta, seu quinquaginta annos iuste facere consueverunt etc. verordnet und solchergestalten denen Reichsständen ihre Jurisdiction und übrige Berechtsame, ohne die allergeringste Ausnahme eines, oder des andern in Ihren Landen angesessenen Menschens nochmahlen festgestellet, am allerwenigsten aber des ietzo benannten niedern Adels mit einer Sylbe gedacht, vielmehr derselbe aber unter denen hominibus mit begriffen wird, sondern vornemlich auch die bey Eccard c) befindliche in eben dieselbe Zeiten einschlagende Urkunde vom Jahr 1259. insonderheit, wann vermöge derselben die Grafen von Habspurg Rudolph, sodann Rudolph, Gottfried und Eberhard dem Closter Wettingen, verschiedene Districte mit ihren Zubehörungen, jedoch unter dem Vorbe-

halt

halt des iuris comitatus, oder Landes Obrigkeit, übergeben und in selbigen unter andern auch dahin sich vernehmen lassen: Item: in *liberis hominibus* et ecclesiarum servis, qui nobis ratione *advocatiae subsunt*, intra districtum et terminos praenotatos, quamdiu iidem remanere voluerint, quia inviti per nos et nostros officiales, seu ministros non debent illatenus removeri, vel qui se aliquo motu alias transferentes, postmodum reversi fuerint, *omne ius, quod in ipsis habemus, religiosi habebunt antedicti, nobis nihil iuris*, in eisdem hominibus, quamdiu intra terminos saepe dicti residentes fuerint, reservato. Item: Sunt autem haec iura. *Omnia iudicia secularia* hominum in *Dietinkon et in Slierron*, nisi ea, *quae poenam sanguinis requirunt*, *vel forum ecclesiasticum tangunt*, *seu expresse pertinent ad comitatum praedictum.* Solchergestalten aber auf der einen Seite die *liberos homines*, welche in sothanen Districten seßhafft gewesen, in gewiße Maaße an besagtes Closter zwaren unter dessen Gerichtbarkeit mit übergeben, das ius comitatus und insonderheit den Blutbann hingegen sich ausdrücklich vorbehalten haben.

a) Datt de pace publica, pag. 22. Diese Constitution hat zwaren nicht nur die Rheinische Reichs-Ritterschaft, zu Ihrem eigenen vermeintlichen Vortheil, Ihren im Jahr 1627. zu Maynß gedruckten Privilegien mit einverleiben lassen, sondern man hat auch in der bey einer Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung übergebenen so benannten vertheidigten Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft Theil I. S. 482. u. f. noch einen besondern Gebrauch davon machen wollen, wann zu denen darinnen vorkommenden *Nobilibus terrae* et *Dominis* auch der *ordo equestris* gerechnet werden will. Die Gründe, wodurch man solches bewiesen zu haben vermeynet, bestehen darinnen, daß 1. denen militibus, oder der gemeinen Ritterschaft in der bey *Leibniz* in codic. diplom. mantiss. II. pag. 93. vorhandenen formula pacis publicae de a. 1254. 1255. et 1256. §. 12. verbis: Item statuimus, ut si quis *dominorum*, vel *militum*

pacem

pacem nobiscum adiuvet promoveri, etiam pacem pro viribus tueatur etc. It. §. 36. Illis vero *dominis*, *militibus*, sive aliis, qui pacem non intrassent, nullum auxilium praestaremus, der Name *domini* beygeleget werde. Daß 2. solche formula pacis von *Wernhero Dapifer de Alzeva*, *Henrico de Ebrenbach*, *Rumpold de Steinach* und *Gebhard de Hornberg*, von welchen, daß Sie *ex ordine equestri* gewesen, niemand zweiflen würde, mit unterschrieben worden. Daß 3. in dem Chronico Colmariensi bey dem Urstisio P. II. pag. 44. ad annum 1278. die Worte anzutreffen: Propter haec et alia Rex Bohemiae (Ottocarus) filiam suam, quam filio Regis Rudolphi matrimonio copulaverat, monialem fecit et in claustrum Ordinis Dominorum minorum solemniter collocavit. Posthaec Rex Bohemorum congregavit occulte *decem millia Dominorum*, volens occulte comprehendere Regem Romanorum. Deus autem mirabiliter hoc impedivit. Coeperunt inter se *congregati milites* discordare, se mutuo capere, plagisque maximis vulnerare, und diese Soldaten also Herren gewesen seyn müssen. Daß 4. aus dem bey Leibniz d. l. pag. 245. befindlichen Schreiben Kaysers Friederich II. und zwaren verbis: Comitibus, Baronibus, *militibus caeterisque nobilibus* etc. und endlich daß 5. aus der bey Schannat in clientela Fuldensi pag. 202. vorhandenen Stelle das nemliche von daher erhellet, dieweilen daselbsten *Henricus* und *Arrisius Nobiles de Grumpach* benennet wurden, welche Familie gleichwohlen reichskundigermaßen nie aus dem Herrenstand gewesen wäre. So bald man aber diese Scheingründe etwas genauer untersuchet: Eben so geschwind verliehren sie auch alle Wahrscheinlichkeit. Man will hier gar nicht weiter gedenken, wasmassen in eben derselben Vertheidigung Theil I. S. 122. bereits selbsten bemerket seye, wie man ritterschaftlicher Seits, nicht behaupten wolle, daß unter denen *Nobilibus terrae* Ritter und Knechte zu verstehen gewesen. Mithin diese freywillige Bekandnuß in der Folge entweder vergessen, oder bereuet worden seyn müsse, sondern man gehet vielmehr zu solchen Einwürfen selbsten über. Was zuforderst den 1. belanget:

So

So ist überhaupt zum Voraus anzumerken, daß bey diesem ganzen Landfriedens-Geschäfte von blosen Principibus und Comitibus eines, sodann denen Civitatibus andern theils die Rede seye, an den Ordinem equestrem aber, als einen mitpaciscirenden Theil gar nicht gedacht werde. Das Chronicon Augustense ad annum 1247. bey Freher in script. rer. Germ. T. I. pag. 527. sagt ausdrücklich: Huius Wilhelmi Regis tempore civitates apud Rhenum cum *Principibus* optimam pacem ineunt - - - Fuerunt autem subscripti *Principes* et *subscriptae* civitates etc etc. und darauf folgen unter andern auch oberwähnte vier Unterschriften. Ferner heisset es daselbsten ad an. 1255. l. c. p. 531. noch weiter: Interea Wilhelmo Rege Romanorum cum Comitissa Flandriae et Frisonibus bellica agente negotia, civitates Rheni, quasi destituta regia defensione, vinculo societatis fortissime ad invicem coniunguntur, Capitaneum eligunt, telonia eiusdem fluminis, quae a pluribus fuerunt aggravata, removent, *vicinos Principes* et *Comites* suae societati adhaerere compellunt, undique *in finibus suis* pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam. So unwidersprechlich solchergestalten aber ist, wasmassen diese Bündnisse bloß allein zwischen denen *Principibus* und *Comitibus*, worunter bekannter massen auch der Herrenstand begriffen gewesen, Kopp de Insigni different. Comitum etc. etc. p. 92. 93. 94. 103. 589. 591. eines, sodann denen Civitatibus andern theils, errichtet worden und so wenig von Seiten der Reichsritterschaft bewiesen werden kan, daß der *Ordo equestris* unter die *Principes* jemahlen gerechnet worden wäre. Eben so deutlich bezeugen hinwiederum auch die klaren Worte der Constitutionis Wilhelminae selbsten, daß unter solchen *Nobilibus terrae* und *Dominis* niemand anderst, als der hohe Rs. Adel, oder die Principes überhaupt, welche mit denen Städten solches Bündniß errichtet gehabt und worunter geist- und weltliche Churfürsten, Herzogen, Landgrafen rc. begriffen gewesen, keineswegs und um so weniger aber der *Ordo equestris* verstanden werden könne, als sonsten die seltene Folge eingeräumet werden müste, daß zu selbiger

Zeit

Zeit auch der niedere Adel selbsten unter solchen Chur-und Fürsten oder Principes mitgezählet worden wäre. Die Blö- se dieser irrigen Sätzen wird aber noch vielmehr entdecket, wann sothane Ritterschaftliche Allegata selbsten noch etwas näher betrachtet werden. Dann so seynd die in besagter formula pacis §. 12. befindliche Worte *Dominorum vel militum* dem dürren Buchstaben nach, keineswegs in der Maase zu verstehen, als ob die *Domini* und *milites* ein - und das nehmliche bedeuten sollten, sondern der ganze Context lehret vielmehr das gerade Gegentheil dahin, daß die *Domini* von denen *militibus* eben so genau und sorgfältig als §.4. verbis: a Dominis vel a civitatibus der Herren - Stand von denen Städten und §. 36. verbis: militibus, sive aliis der Ordo equestris von dem übrigen Haufen abgesondert werden. Was würden auch aus einer solchen Auslegungskunst, wann selbige behauptet werden wollte, vor ganz seltene Folgen sich ergeben? Würde nicht, wann die Particulae *vel* oder *sive* eine Aehnlichkeit, oder Gleichheit derer Personen, als welcher Satz von der Rs. Ritterschaft in der That unter- stellet ist, anzeigen sollten, zwaren mit eben dem Recht, iedoch wider alle Begriffe, geschloßen werden können, daß solchergestalten auch die im vorangezogenen §. 4. ent- haltene *Domini* zugleich die *Civitates*, ia so gar die in dem folgenden §. 5. erwehnte *laici et judei* einmahl Juden und das andere mahl diese hinwiederum Christen bedeuten müßten. Auf fast gleiche, ia noch weit mehr übertriebene Weise ist man auch mit dem aus dem §. 36. besagter formulae pa- cis hergenommenen Einwurf zu Werke gegangen, wann aus denen Worten: *Dominis, militibus* bewiesen werden will, daß hierdurch die gemeine Ritterschaft unterstellet werde. Wäre es doch gefällig gewesen, an statt zwischen diesen Wor- ten ein grosses NB. einzuschalten, das bey dem Leibniz in be- rührter Stelle befindliche sehr kanntbare *Comma* in einige Erwegung zu ziehen, nicht aber dasselbe gar wegzulassen; So würde man auch, daß durch solche Worte ganz deutlich zweyerley Gattung Personen, nemlich *Domini* und *Milites*, angezeiget werden, gar balden überzeuget worden seyn und

mit

mit solchem Einwurf hervorzugehen, billig grossen Anstand gefunden haben; Nachdeme über das und zumahlen auch sothane formula pacis ihres ganzen übrigen Innhalts, als verbis: §. 10. Si quis *militum*, extra munitionem *Domini* nobis adversantis etc. §. 30. etc. Captivati sunt ab Enrichone Comite de Liningen Arnoldus Camerarius, Friedericus Sultetus Mogontinensis (zu guter lezt aber) *Wolframus miles*. §. 31. Nomina *Dominorum* qui sanctam pacem cum civitatibus iuraverunt etc. den Unterschied zwischen dem Herren- und dem gemeinen Ritterstand gar genau beobachtet und abgesondert hat. Eben so wenig ist auch ad 2. das Vorgeben, daß die daselbsten benannte vier Personen zu damahliger Zeit unter der gemeinen Ritterschaft begriffen gewesen seyen, in dem allermindesten gegründet, obgleich solches in der Maase, daß Niemand daran zweifle, mit der grösten Zuverläßigkeit dahin geschrieben ist. Wasmaasen die alten Fürsten, Grafen und Herren, sodann die milites ex ordine equestri, welche mit jenen von einem und demselben Ort sich hergeschrieben haben, nicht vermenget, sondern zwischen denenselben ein Unterschied beobachtet werden müsse, das hat bereits Kopp in different. Comitum etc. etc. pag. 360. seqq. in Ansehung derer ehemaligen militum de Büdingen, de Eppstein, de Eisenberg und de Sponheim, angemerket und könnten auch, wann die Sache nicht vorhin bekannt wäre, noch mehrere dergleichen Exempel beygebracht werden. Hätte aber bey Aufstellung besagter ritterschaftlichen Vertheidigung hierauf die nöthige Rücksicht genommen werden wollen: So würde man auch vorerwehnte ungezweifelte Dynasten, von welchen berührte Constitutio Wilhelmina mit unterschrieben worden, zu dem Niederen Adel zu rechnen, grossen Anstand gefunden haben. Dann was a) die Truchsessen von Alzeva, Alzevai, oder Altzey angehet: so hatten dieselbe bey dem Churhaus Pfaltz das Erb-Truchsessenamt, gleichwie die Herren Grafen von Erbach das Erb-Schencken- und die Herren Rhein-Grafen das Erb-Marschallamt von langen Zeiten her verwaltet gehabt. So wenig diese leztere aber noch jemahlen zu Rittern und Knechten

gerech-

gerechnet worden, sondern noch heutiges Tages Mitglieder des hohen Grafen-Standes abgeben; Eben so gewiß sind auch die Dapiferi von Alzei von ie her zu dem hohen Adel dergestalten gezehlet worden, daß auch der Churpfälzische Geschichtschreiber Tolner in histor. Palat. codic. dipl. p. 70. not. (g) derenselben Landen, nehmlich dem ietzigen Churpfälzischen Oberamt Alzei den Namen einer ehemaligen Grafschaft, besagten Dapiferis aber das Prädicat von Grafen beyzulegen, ganz keinen Anstand gefunden hat.

Wenigstens ist so viel ausser Zweifel, daß diese Truchsessen nicht nur in der bey gedachten Tolner l. c. pag. 80. befindlichen Urkunde vom Jahr 1269. unter vielen andern mehreren Zeugen vom hohen Adel dergestalten mit eingeführet worden, daß unmittelbar vorher *Engelhardus de Winsperg* und eben so unmittelbar hernach *Philippus* und *Gerhardus Dapiferi de Alzeia* alsdann aber erst Wolframus Dapifer de Neueranstorff Chunerus de Alkersdorf Berchtoldus de Vaginberge Antonius Dapifer de *Chrivviler Chunerus* et *Eberhardus* pincerna de *Erbach* etc. etc. benennet, mithin ersagte Dapiferi von Alzei solchen Herren, an deren hohem Adel doch niemalen gezweifelt worden, vorgesetzet sind, sondern auch, wie andere Rs. Dynasten mehr, Estor de ministerialibus pag. 644. ihren eigenen Lehenhof gehabt haben müssen, wann in dem bey von Gudenus in codic. diplomat. Tom. III. pag. 1143. befindlichen Verzicht von 1272. *Philippus et Gerhardus Dapiferi in Alzeia* bekennen, *quod constituti in praesentia nostra Petrus et Gotzo fratres, filii Lufridi militis* bonae mem. CASTRENSES NOSTRI etc. und dahero der eben so bekannte Geschichtschreiber Schannat von ihrem uralten Herrenstand mit vollem Grund überzeuget gewesen seyn muß, wann derselbe *in historia Wormat.* pag. 379. bey der Gelegenheit, als im Jahr 1261. *Wernherus Dapifer de Alzeia* und vermuthlich eben derjenige, welcher sieben Jahre vorhero die Constitutionem Wilhelminam mit unterschrieben gehabt, Innhalts des daselbst vorhandenen Vergleichs mit Nr. 148. von Bischoff Eberhard von Worms

und Pfalzgraf Ludwig bey Rhein mit anderen Grafen und Herren zu einem Schiedsrichter mit bestellet worden, zugleich dieses bemerket hat, daß solche arbitri ex *primaria nobilitate* gewesen wären.

Man weiß zwaren wohl, daß es um dieselbe Zeit auch *milites de Alzeia* gegeben habe und man siehet gar wohl ein, was massen Ritterschaftlicher Seits hierauf vornemlich die Rücksicht genommen worden seyn werde, allein beyderley Gattungen unterscheiden sich dadurch von selbsten, daß die Comites, oder *Domini de Alzeia*, wann derselben gleich mehrere vorkommen, ieverzeit Dapiferos, die andere aber bloshin *milites* sich genennet haben, wie solches aus denen in Tolners cod. dipl. pag. 70. von Gudenus cod. dipl. T. IV. pag. 947. und von Senckenberg medit. de universo iure etc. pag. 630. vorhandenen Urkunden deutlich zu ersehen stehet.

Eine gleiche Bewandtnuß hat es (b) mit dem Geschlecht derer alten Herren von *Ebrenberg*, nicht aber, wie in bemeldter Vertheidigung stehet, *Ebrenbacb*.

Dann daß auch diese von Alters her zu dem Herren-Stand gehöret haben, daß ist nicht nur aus von Hontheims histor. Trevir. T. II. pag. 657. ersichtlich, sondern es geben davon auch die bey von Gudenus in codic. dipl. T. II. 961. et T. III. p. 1151. vorhandene Urkunden einen ohnwiedersprechlichen Beweweiß ab, wann es in ersterer heisset: Nos Sifridus DEI gratia sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus etc. Notum facimus universis, quod nos attendentes obsequium, quod *Nobilis Vir Henricus de Ebrenberg etc.* in der letzteren aber wiederum befindlich ist: Diz sint Gezouch. Her Ebirhart von Ehrenberc, unde Her Petir unser Capellan unde Her Petir von Scarfinberc unde Her Friderich von Ysenberc. Daz diz stede verbliebe, so henchin Wir unsir Ingesilgilde unde Her Ebirhart von Ehrenberc an disen Brif. und solchergestalten dieser Eberhard von Ehrenberg nicht nur denen beyden Herrn von Scharffenberg

berg und Isenburg, welche doch ganz unstrittig zu dem hohen Adel gehöret haben, so gar vorgesetzet ist, sondern auch sein Insiegel dieser Urkunde mit und beneben Graf Emicho von Leiningen ganz alleine angehangen hat.

Daß es übrigens Ehrenberge gegeben habe, welche unter der gemeinen Ritterschaft begriffen gewesen, daß stehet zwaren nicht zu leugnen und es hat dahero auch von Gudenus selbsten in vorbemerkter Sammlung zwischen denenselben einen Unterschied gemacht, obgleich, wann die Register gegeneinander gehalten werden, gar bald ersichtlich ist, daß solches mit der erforderlichen Vorsicht gar nicht geschehen seye; Daß bey dem allen aber auch beyde Geschlechter ganz und gar voneinander abgesondert gewesen seyen, das zeigen die von denenselben vorhandene, in von Hontheims histor. Trevir. Tom. II. in praefat. zwischen §. VII. et VIII. sodann in Humbrachts Zierde von Teutschland S. 104. und in Speners Oper. herald. ante prolegom. befindliche Wappen und dabey noch dieses insbesondere, daß erwehnten in Frage stehenden Heinrichs von Ehrenberg, als eines *Nobilis viri* et *Domini* ausdrücklich gedacht werde.

Eben so ist es auch (c) mit der Familie von Steinach beschaffen.

Die Geschlechter derer von Stein sind zwaren gar mannigfaltig; Schannat im Fuldischen Leehenhof p. 162 seqq. sie haben aber doch nicht alle unter Rittern und Knechten gestanden, sondern es finden sich derselben auch solche, die zwaren ebenwohl von Steinach, oder Steinahe sich geschrieben, die aber auch unter dem alten Herrenstand allerdings mit begriffen gewesen und mit ienen nicht vermischet werden müssen. *Bliggerus* und dessen Bruder *Conradus de Steinahe*, welche sich, allem Vermuthen nach, von dem an dem Neckar gelegenen Schloß Steinach hergeschrieben haben, werden schon 1142. 1152. It. 1165. und 1196. in denen bey Gudenus in syllog. diplomat. pag. 3. 11. 19. 23. et 51. und in dem Codice Lauresheimens. P. I.

 pag.

pag. 264. befindlichen Urkunden, nicht etwa als bloße *liberi*, sondern dergestalten, daß solche andern unstrittigen Dynasten so gar vorgesetzet sind, eingeführet.

In dem bey gedachtem von Gudenus d. l. pag. 142. eingerückten Documento von 1225. werden *Conrad de Steinabe* und dessen Bruder *Bliggerus de Harphembercb*, *Nobiles* genennet und in der Unterschrift derer pag. 235. und 259. weiter vorkommenden Documenten von 1261. und 1270. sind unter andern als Zeugen bemerket: *Blickerus nobilis de Harphemberg* und *Ulricus nobilis deSteinabe.* In dem ferneren Diplomate bey ersagtem Gudenus in Cod. diplomat. Tom. V. pag. 754. von 1219. heisset es weiter etc. Quod *Dominus Conradus de Steinaba* donationi, quam fecerat socer suus *Dominus E. Waro* etc. desgleichen sind in der Urkunde bey Schannat in histor. Worm. Nr. 115. von 1225. die weitere Worte befindlich: Testantur idem *nobiles* viri *Blickerus de Steinabe* etc. und in einem andern Documento de 1262. bey Tolner in histor. Palat. pag. 79. cod dipl. wo dieses Geschlecht von dem gemeinen Adel verbis etc. per arbitrium *Domini* Petri de *Steina* et *Conradi de Winbeim*; dergestalten genau unterschieden, daß solches Prädicat: *Domini* dem ersten alleine, keineswegs aber dem letztern beygeleget ist, ab deme allem aber so viel richtig bleibet, wasmassen dieses Geschlecht von Steinach wenigstens in so lange unter die unmittelbare Reichs-Dynasten gezehlet werden müsse, bis derjenige, so das Gegentheil behauptet, ein anderes erwiesen haben wird.

Und was endlich (d) die von Hornberg betrifft, so stehet wiederum nicht abzusehen, mit was vor einem Schein der Wahrheit dieses Geschlecht zu dem niedern Adel heruntergesetzt werden könne.

Dann so ist in einem in Gudenus syllog. diplomat. pag. 565. und T. IV. cod. dipl. pag. 865. vorhandenen Diplomate Kaysers Heinrich V. von 1123. *Godefridus de Horinberg* dergestalten unter die Zeugen gesetzet, daß ein *Co-*

mes

mes de Thilingen und *Humbertus de Luneburg* nach Ihme stehen.

Desgleichen wird in der Urkunde Kaysers Conrad III. von 1140. bey Tolner loc. cit. pag. 43. eben dieser *Gothofredus de Horembergh* nicht nur wiederum als Zeuge, sondern zugleich auch als *Castellanus*, oder Burggraf *de Horembergh* eingeführet; derselbe ist auch gar nicht unter Ritter und Knechte eingeschaltet, sondern ausser denen Erz- und Bischöffen waren seine Mitzeugen *Fridericus Dux Suevorum*, *Henricus Comes Palatinus*, *Conradus Dux Carinthiae*, *Albertus Dux Saxoniae*, *Thiepoldus Marchio*, *Hermannus Marchio*, *Arnoldus Comes de Cleva*, *Adolfus Comes de Monte*, *Adelbertus Comes de Levestur*, *Hermanus Comes de Stalecbur* und *Eberhardus Comes de Suletbac*.

Ferner kommt in einer andern Urkunde Kaysers Heinrich VI. von 1196. unter denen Zeugen *Arnoldus de Hornberc* vor von Gudenus in syllog. dipl. pag. 45. und in einem weiteren Diploma dieses nemlichen Kaysers von eben demselben Jahr ibid. pag. 46. stehet derselbe wiederum in solcher Ordnung, daß Ihme *Rupertus de Durne* ganz unmittelbar vor, *Cuno de Mincenberg* aber, Herren deren uralter hoher Reichs-Adel nur allzubekannt ist, eben so nachgesetzet ist. Woraus denn abermahlen allzuklar wird, mit welchem Unrecht unter andern auch dieses Geschlecht zu dem niedern Adel gezehlet werden wolle und wie wenig sich auf die Register der diplomatischen Sammlungen, welche mehrmalen den hohen und niedern Adel austheilen, an wen sie wollen, in dem allermindesten zu verlassen seye, als wovon bey dieser Familie insonderheit ein ohnwidersprechliches Beyspiel vor Augen lieget, wann vorbemeldter *Godefridus de Horimberg* einmahl von Gudenus Syllog. diplomat. p. 565. unter denen vom niedern Adel, das andere mal aber in eben dieses von Gudenus Cod. dipl. T. IV. pag. 865. bey dem Herrenstand zum Register gebracht ist, ohnerachtet doch sowohlen ersteres, als letzteres aus NB. einer und derselben Urkunde genommen ist.

Ferner und ad (3) so mag hinwiederum auch durch die aus dem Chronico Colmariensi gezogene Stelle sothanes Angeben in keinerley Weise erwiesen werden.

Urstisius in collect. scriptor. historic. P. II. giebt in praefat. pag. 4. über sothanes Chronicon selbsten folgende Nachricht: Coepti erant hi Colmariensium fasti ante trecentos pene annos a diligenti quodam Monacho ordinis Praedicatorum eiusdem urbis - - - Eos *deinde alii* eiusdem instituti et collegii *socii locupletavere etc.*

Weilen man nun nicht mit Zuverläßigkeit behaupten kan, zu welcher Zeit diese Vermehrung aufgesetzt worden seyn möchte: So ergiebt sich darob schon so viel zum voraus, wie schwach derjenige Beweiß seyn müsse, welcher aus dem zweyten Theil dieser Annalium geführet werden soll, wann dasjenige, so in dem ersten Theil enthalten ist, dem letzten ganz gerade widerspricht.

Nun heisset es aber in dem ersten Theil ad annum 1278 ganz anderst und folgendergestalten: Rex Bohemia X. *millia militum* congregavit, ut Regem Rudolfum de Austriae finibus extirparet. Sed, Domino dante, principes exercitus incoeperunt fortiter discordare et sic fuit eorum congregatio dissipata. Und von Dominis ist daselbsten in solchem Sinn keine Sylbe zu finden. Wie ist es also wohl möglich zu glauben, daß dieienige, welche nachhero und wer weiß zu welcher Zeit, bey der in dem zweyten Theil bey diesem Jahr angebrachten geringen Vermehrung solche milites auf eine ohne das sich widersprechende Weise sollen haben in Dominos verwandlen, oder selbigen diesen titulum ebenwohl beylegen wollen; Ueber das aber so ist auch bey andern Geschicht-schreiberen, welche eben solchen Vorgang zum Gegenstand haben, von dergleichen Dominis gar nichts zu hören und allem vernünftigen Betracht nach, nicht anderst zu schließen, als daß hierunter ein Schreib- oder Druckfehler begangen und, wie leichtlich geschehen können, entweder das Wort *militum* oder *suorum* in *Dominorum* verwandelt worden seyn müsse; nachdeme zumahlen auch

auch in fine dieses Urstisischen Werks angemerkte *Corrigenda* nur neun Fehler überhaupt ausmachen und gleichwohlen mehrere dergleichen gegen allen Glauben angehende Ausdrücke, als zum Beyspiel einmahl bey dem solchem Werk einverleibten *Ottone Frisingens.* Lib. VII. cap. 37. pag. 158. vermuthlich statt *tumultuosissimi temporis* sogar eines *tumultuosissimi Imperatoris*, welchem doch eben dieser Otto Frising. lib. II. cap. 76. mit so grossen Lobsprüchen beleget hat, gedacht wird, das andere mahl aber in denen Annalibus Colmariensibus selbsten P. I. p. 25. statt der Jahrzahl 1291. 1591. gesetzet ist, mithin solches Werk einen durchaus nachlässigen Copisten, oder *Correctorem* gehabt haben muß.

Nicht weniger kan hierunter auch ad (4) obberührte aus des Leibnizes Codice dipl. beygebrachte weitere Stelle das allermindeste beweisen; Dann nicht zu gedenken, daß Kayser Friederich II. zu selbiger Zeit nicht in dem Reich, sondern zu Jerusalem, allwo auch solches Schreiben ausgefertiget worden, sich aufgehalten und sonder Zweifel solche Leute um sich gehabt haben wird, die nicht allemahl des damahligen Reichs-Styli kundig gewesen sind; so hat es auch gar leichtlich seyn können, daß bey einem solchen Schreiben dergleichen ganz ohnschickliche Ausdrücke haben einschleichen mögen; Immassen dann, daß hierbey Fehler vorgegangen, von daher schon ausser allem Zweifel ist, daß, wie Leibniz bey diesem Schreiben l. c. selbsten erinnert, nicht einmahl derer Fürsten, sondern bloß alleine derer Grafen, Baronen und Militum namentlich gedacht wird.

Wer wollte aber aus einer dergleichen eben so mangelhaften und verrückten Titular einen Beweiß zu führen gedenken?

In des *Petri de Vineis*, welcher bey diesem Kayser bekandtlich Canzlar gewesen, seinen Briefen befindet sich Lib. I. Epistol. VIII. pag. 107. ein Schreiben, das mit einer eben so verkehrten Ueberschrift versehen ist und nicht von Ihme selbsten sondern gleichergestalten von einer des Reichs-Styli unkundig gewesenen Person gefertiget worden seyn muß, wenn

wann es daselbsten heisset: *Comitibus*, *Principibus ac aliis Nobilibus* etc.

Könnte dahero aber wohl aus einem solchen offenbaren und handgreiflichen Fehler der Schluß gemacht werden, daß deswegen der Grafenstand vor dem Fürstenstand den Vorzug haben müsse.

Darauf kommet es vielmehr an, was in Ansehung dergleichen Titulaturen zu der Zeit bey Ausfertigung derer öffentlichen Reichshandlungen und Constitutionen in der Reichs-Canzley selbsten beobachtet worden ist und da kan schon die bey Goldast in Constitut. Imperii, Tom. I. pag. 294. befindliche, von diesem Kayser in das Reich erlassene Constitution ganz alleine zum offenbaren Gegenbeweiß andienen, wann in jenem bey Leibniz vorhandenen Schreiben die Principes ausgelassen, die Milites aber so gar denen übrigen Nobilibus vorgehen, in letzterer Constitution hingegen verbis: Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator etc. etc. dilectis *Principibus* suis venerabilibus *Archiepiscopis* aliisque *Praelatis* Ecclesiarum *Ducibus*, *Merchionibus*, *Comitibus*, *Baronibus*, *Potestatibus*, *Scultetis Burggraviis*, *Advocatis Iudicibus*, *Ministerialibus*, *Officialibus et omnibus* per totum imperium *constitutis*, die Reichsstände in einer richtigen Ordnung voraus, die Ministeriales und Officiales aber so weit heruntergesetzt sind, daß Ihnen die übrige gemeinen Reichs-Unterthanen unmittelbar beygefüget worden, mitfolglich die Fürsten und Herrn mit Ihren Vorzügen gar weit von Ihnen entfernet geblieben sind.

Noch viel unglücklicher aber ist man Ritterschaftlicher seits noch darinnen gefahren, wann ad (5) noch gar behauptet werden wollen, daß die Familie von Grumpach Reichskündigermaaßen nie aus dem Herrenstand gewesen seye.

Ritterschaftlicher seits ist man zwaren mit dem schuldigen Beweiß bis jetzo noch zurückgeblieben; Es ist aber auch zum voraus so viel richtig, daß solchen dieselbe so wenig jemahlen

len führen können, so unwiedersprechlich vielmehr in der Wahrheit gegründet und viel Reichskündiger, wie jenes ist, wasmaasen in ehebevorigen Zeiten zweyerley Geschlechter von Grumpach gelebet haben, wovon dem einen der alte Herrenstand in keinerley Weise bezweifelt: vielweniger abgesprochen werden kan.

Dann so ist zuforderst Marquardus de Grumbach, welcher nach Ausweiß derer vielen von Ihme sprechenden Urkunden, wovon man so eben nur einige anführen wird, in dem zwölften Jahrhundert lange Jahre durch gelebet hat, als ein Reichs-Dynast nur allzuviel bekandt.

Im Jahr 1142. ist derselbe in dem Diploma Kaysers Conrad bey Hund in Metrop. Salisb. T. III. pag. 145. als Zeuge eingeführet und seine Mitzeugen waren unter andern *Ebricho Würzburgensis Episcopus. Fridericus Dux Suevorum* et *Henricus eius filius, Conradus eius frater. Rapto Comes de Amminberg. Petrus filius Regis Danorum. Fridericus filius Palatini Comitis Ottonis.* 1146. Stehet selbiger in dem Diploma Kaysers Conrad III. bey Tolner in cit. codic. diplomat. pag. 45. unter denen Zeugen mit und die geringste derselben sind Grafen. 1147. Ist derselbe in einer andern Kayserlichen Urkunde wiederum ein Zeuge, auch zwischen Fürsten und Grafen dergestalten eingeschaltet, daß Graf Boppo und dessen Bruder Berthold Ihme nachgesetzet sind. Codex Lauresheimens. P. I. pag. 246. seqq. 1153. Kommet derselbe in einem Document Kaysers Friderich I. bey Schannat in vindem. Litterar. Collect. II. pag. 114. unter folgenden merkwürdigen seinen Herrenstand deutlich anzeigenden Worten vor: Vnde iudicio curiae idem Arnoldus Coloniensis Archi-Episcopus legitimo testimonio *Nobilium Virorum videlicet Comitis de Arnisbergh* et *Marquardi de Grumbach* in nostro conspectu et Principum praesentia comprobavit etc. In dem 1156ten Jahr erscheinet derselbe in einem weitern Kayserlichen Diploma und ist Wernher von Bolanden vorgesetzet. Moriz vom Ursprung derer Reichs-Städten in append. p. 147. 1158. Siehet man sol-

chen in einer ferneren Urkunde Kaysers Friderich I. unter denen Zeugen und dabeneben unter andern auch denen Grafen von Leiningen, von Maschbach und von Sponheim vorgesetzet. von Hontheim l. c. T. I. p. 589. 1168. Wurde derselbe und seine Söhne *Albertus* und *Otto* von eben diesem Kayser als Zeugen gebrauchet und das darüber in de *Ludolf* Consultat. T. II. pag. 518. vorhandene Document setzet dieselbe *Bobboni* Burggraf von Würzburg an die Seite und Burchard Burggraf von Magdeburg, sodann *Adalricus* der Printz eines Hertzogs von Böhmen, wie imgleichen *Albertus* ein Printz des Hertzogs von Pohlen benebst denen Grafen von Dilingen, von Kyrberg, von Veringen, von Berga, von Bertheim, von Wertheim, ein Burggraf von Nuenberg und andere Reichs-Dynasten folgen Ihnen nach.

Endlich aber so nennet 1195. Kayser Henrich VI. in der dem entdeckten Ungrunde derer Einwendungen so von dem hohen Teutschen Orden dem Hochfürstl. Hauß Hessen entgegengesetzet worden von 1753. beygefügten Urkunde mit Nr. 29. denselben einen *Virum nobilem et admodum industrium*.

Daß auch dieser *Marquard de Grumbach* nicht aus dem heutigen Frankenland entsprossen gewesen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach, von denen alten Dynastis *de Breuberg* hergestammet, wenigstens aber seinen Sitz entweder in dem etliche Stunden von der Stadt Hanau bey dem Freygericht Welmitzheim belegenen, aus einem Ort *Grumbach* und mehreren Dorfschaften bestehenden Gericht *Grumbach*, oder nach der Meynung Schneiders in der Erbach. Histor. pag. 313. in den Oden-Wald zu Mimmling Grumbach gehabt habe; das und letzteres insonderheit ergeben mehrere Umstände gar deutlich.

Dann daß (1) Er Marquardus allererst im Jahr 1148. ohnweit des an dem Mayn gelegenen Closters Neustadt, wovon er und seine Vorfahren Vögte und Schutzherren gewesen und das zwaren aus dem Grund, um diesem

Closte

Closter nahe zu seyn, ein Schloß Namens Rothenfelß erbauet habe, solches bezeuget Lorenz Friesen in der Würtzburgischen Chronic bey Ludewig S. 510. und bey solcher Entlegenheit mag dahero auf ein- oder die andere, vorbemeldter dessen Namen ohnehin führenden Ortschaften gar wohl zum voraus geschlossen werden.

Es ergiebt ausserdeme aber auch (b) der gedachter Erbachischen Historie in denen Urkunden zum 3ten Satz p. 577. anliegenden Theilungs-Brief vom Jahr 1357. noch weiter so viel, daß dieses Geschlecht von Grumbach an der Veste und Schloß Breuberg selbsten mit Theil gehabt haben müsse, wann es daselbsten heisset: des ersten ist uns Grafen Eberhard dem vorgenandt und unseren Erben zu Theil worden, als man zu der Burg hinein gehet, zu der linken Hand das halb Theil der Burg, das ehedeß Wanne des von *Grumperg* (Grumbach) war und daß endlich (c) solches Geschlecht von uralten Zeiten her mit der Vogthey über das in derselben Gegend gelegen gewesene Closter Hoeft von Chur-Pfalz subinfeudirt gewesen, davon kan bey Schneider d. l. Schannat in Clientela Fuldens. pag. 202. et 298. und in Hierarchia et Dioecesi Fuld. pag. 177. et 301. das Weitere nachgelesen werden.

So gewiß nun hierab von selbsten erhellet, daß die Dynasten von Grumbach in ehevorigen Zeiten einen ganz andern Sitz, als die zum niedern Adel gehörige Famille von Grumbach gehabt haben; so deutlich wird die Folge ergeben, wie weit die erstere in dem übrigen auch von letzterer unterschieden gewesen seye.

Daß Marquard von Grumbach, dessen Geschlecht Schneider d. l. von denen Herren von Breuberg herleitet, von vornehmen Stand und grossen Vermögen gewesen seyn müsse, das bezeugen allenthalben nicht nur obige und noch viel mehrere in offenem Druck vorliegende Urkunden, sondern das nemliche erhellet auch von daher noch insonderheit, daß derselbe sowohlen über verschiedene Clöster zum Vogt und Schirmherrn bestellt gewesen, als nicht

nicht weniger, ausweißlich der oballegirten Heßischen Deduction mit Nr. 29. beygefügten Urkunde in Thüringen das Closter Ichtrigeshusen gestiftet gehabt habe.

Daß ferner seine hinterlassene Söhne und dererselben Abkunft in Ihrem Herrenstand nachhero verblieben seyen, das kan und mag eben so wenig bezweifelt werden.

Dessen Sohn Adelbert, oder *Albertus* bekame unter andern zwaren das Schloß Rothenfelß, welches sein Vatter obgedachter massen erbauet hatte und wovon Er nachhero, besage anliegender Urkunde von 1232. mit 15. gleichwie sein Bruder von Luten, eben den Namen führete, Er starbe aber ohne männliche Erben und hinterliese nur eine Tochter Namens Adelheid, so an Graf Ludwig zu Rhineck, welcher von daher die Rhineck Rotenfelßische Linie gestiftet / vermählet worden, wie solches bey Kopp in mehr bemeldten Leehens Proben Theil II. S. 65. u. f. in mehrerem ersehen werden kan, dabey aber nur dieses zu bemerken ist, daß der am angezogenen Ort unter Lit. (f) bemerkte Umstand, vermöge dessen *Albertus de Rotenfels* der letzte des Grumbach-Breubergischen Stammes gewesen seyn solle, von daher unrichtig seyn müsse, dieweilen die bey oballegirtem Schannat und Schneider vorkommende *Henricus* und *Aroisius* von Grumbach, welche (nachdeme, Innhalts der bey Kopp l. c. S. 82. mit Nr. 5. befindlichen Versicherung das *Castrum Luden* und das zwaren wohl nicht anderst, als durch vorgedachte Adelheit von Rotenfelß an das Haus Rhineck ebenfalls gebracht gehabt, solchergestalten aber der dritte Grumbachische Sohn, der sich von Luten geschrieben, ohne Leibes-Erben verstorben gewesen) von dem noch übrigen Sohn des Marquards, nemlich, Otto von Grumbach nothwendig abstammen müssen, in dem 14ten Seculo noch gelebet haben, nach deren Abgang aber bereits obberührtermaassen im Jahr 1357. eine neue Vertheilung des Schlosses Breuberg vorgenommen worden ist.

Wasmaßen ingleichen auch diese Dynasten Ihre eigene Leehen und Mannschafften gehabt haben, das ist aus obiger

obiger Beylage de 1232. mit Nr. 15. wie ingleichem! dem in Schannats Dioecesi Fuldens. pag. 301. befindlichen Kauf-Instrument von 1305. nicht nur, sondern zumahlen auch von daher ganz klar und unwiedersprechlich, wann nach Abgang Graf Ludwigs zu Rhieneck-Rothenfelß die Rhieneck-Gerhardische Linie an die Rotenfelßische Mannschaften zwaren Anspruch gemacht gehabt, vermöge des bey Kopp a. a. O. S. 13. befindlichen Vergleichs von 1356. aber davon wieder abgestanden ist und solche Rhieneck Rotenfelßische, mithin auch die Grumbachische Mannschaft dem Hauß Hanau, an welches solche durch Ulrichs Herrn zu Hanau seine Gemahlin Elisabeth, eine Gräfin von Rhieneck-Rotenfelß und Enckeln vorberührter Grumbachischen Tochter Adelheit durch Erbschaften gebracht gewesen, alleine überlassen hat.

Daß ausser deme auch zwischen denen alten Herren von Grumbach und denen bey dem niedern Adel vorkommenden Geschlecht von Grumbach in Ansehung derer Nahmen und Wappen ein gar grosser Unterschied vorhanden seye, das ist von daher wiederum offenbar und unläugbar, dieweilen der Herrenstand nicht nur den Vornahmen Eben von Grumbach und dabeneben in dem Wappen einen grünen Baum überzwerch im gelben, oder goldenen Feld gehabt, Lorenz Friesen a. a. O. S. 448. leztgedachte Familie hingegen weder den Nahmen Eben, noch ein dergleichen Wappen, sondern vielmehr einen Mohren mit drey Blumen in der Hand habend, in dem Schild geführet habe, wie dieses leztere die bey gedachtem Lorenz Friesen a. a. O. S. 812. und Schannat im Fuldischen Lehenhof, S. 91. befindliche Kupferstiche dieser Wappen in mehrerem ausweisen.

Ja daß endlichen auch die Ritter-Familie von Grumbach durch die Grabschriften selbsten von ienen alten Dynasten ausgezeichnet worden seye, das bezeugen die in Gropps Collect. Scriptor. Wirceb. T. I. pag. 758. befindliche folgende Inscriptiones: Anno Domini 1303. X. Kal. Maji Bertoldus *miles de Grumbach* obiit. It. Anno Domini 1334. IV. Kal. Iul. obiit Eberhardus *miles de Grumbach*, so wie

im

im geraden Gegentheil hinwiederum die von der Reichs Ritterschaft selbsten aus Schannats Fuldischen Lehenhof, pag. 204. angezogene in eben den Zeitpunct einschlagende Urkunde von 1310. in welcher Pfalzgraf Rudolf I. selbsten besagte Herren Henricum und Arisinum *Nobiles de Grumbach* zu nennen, keinen Anstand gefunden hat.

Bey welcher der Sachen allenthalbigen so klaren Beschaffenheit dann billig nicht genugsam bewundert werden kan, wann die Reichs Ritterschaft blosserdings in der Absicht, um Ihre in denen neuern Zeiten in die teutsche Welt gesetzte monstrose Immedietäts-Geburt zum Nachtheil derer Reichsständischen hohen Berechtsamen grünen und wachsen zu machen, sogar in so weit sich vergessen hat, daß dieselbe auch solche Herren, die gleichwohlen offenbar unter den Herrenstand von uralten Zeiten her gehörig gewesen, in einer ganz unreinen Absicht unter Ritter und Knechte herunter zu setzen, insbesondern aber auch zwey ganz- und zumahlen unterschiedene Geschlechter, wie die von Grumbachische sind, miteinander zu vereinbaren und vor eines und dasselbe auszugeben, gar keine Rücksicht nehmen mögen, wovon iedoch das von dem Herrenstand in der weiblichen Abkunft unter andern auch bey denen Hochfürstlich-Hesischen Gesammt-Häusern Cassel und Darmstadt unterthänigst verehret, das von dem gemeinen Ritterstand aber vor die Stadt Gotha ein ewiges Denkmahl bleiben wird.

b) Wasmassen die teutsche Fürsten, Grafen und Herren schon lange vor dieser Wilhelminischen Constitution eine eigene Gerichtbarkeit entweder in Feudal- oder Allodial-Qualität in Ihren Landen hergebracht gehabt hatten, das bezeuget alleine schon die bey Schilter in Institut. iur. publ. T. II. pag. 117. seqq. eingerückte Constitution Kaysers Friderich II. de iuribus statuum, wann in selbiger folgende Verordnung geschehen: Item unusquisque Principum *libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus centum sibi liberis, vel infeodatis utetur* quiete, secundum *terrae suae* consuetudinem approbatam. It. Centum Gravii recipiant centas a *Domino Terrae*, vel ab eo, qui per *Dominum*

Terrae

Terrae fuerit infeudatus. It. locum Centae nemo mutabit sine *Consensu Domini Terrae*.

Diese Gerichtbarkeit ist zur selbigen Zeit auch noch gar nicht von denen übrigen landesherrlichen *iuribus* dergestalten abgesondert gewesen, daß unter selbiger bloß alleine dasienige, was heutiges Tages durch die Jurisdiction verstanden wird, begriffen worden seyn sollte, sondern es werden hierunter vielmehr gar viele mehrere und solche Iura territorialia verstanden und angedeutet, die zum allerwenigsten mit denen ritterschaftlichen Immedietät-Principiis gar nicht zu vereinbaren stehen; wie dann solche damit verknüpft gewesene landesherrliche Berechtsame, als Steueren, Atz, Niederlagen u. d. g. nicht nur Grupen in Observ. II. von denen Landgerichten §. XII. u. f. bereits angemerkt hat, sondern das nemliche auch aus dieser constitutione Wilhelmina selbsten verbis: ab illis et eorum *hominibus*, qui in eorum iurisdictionibus commorantur, *ea servitia et iura recipiant* etc. noch umständlicher aber aus denen hierunten (§. XVIII. Lit. K.) angezogenen Emunitäts-Concessionen sich deutlich ergiebet.

Nächst diesem so waren auch die zu Ausübung dieser Jurisdiction angelegte *Iudicia Terrae* oder Landgerichte von solchem Umfang, daß alle dieienige, welche in einer solchen Terra wohn- oder seßhaft gewesen, dererselben Gerichtbarkeit der Regul nach unterworfen gewesen sind, wie solches, wann es nicht vorhin bekandt, gar leicht erwiesen werden könnte.

Weit gefehlet also, wann behauptet werden wollte, daß der niedere Adel von diesen *Iudiciis Terrae eximiret* gewesen wäre; Das gerade Gegentheil leget sich vielmehr schon alleine aus dem lege *Alamannorum* cap. 35. bey Goldast *in Scriptor.* Rerum Alamannicar T. II. pag. 15. verbis: Si quis autem liber ad ipsum *placitum neglexerit venire*, vel *semet ipsum non praesentavit, aut Comiti, aut Centenario, aut Misso Comitis in placito*, XII. solid. *sit culpabilis qualiscunque persona sit*, aut *Vassus Ducis* aut *Comitis* etc. und aus dem

dem Schwäbischen Landrecht cap. I. §. 2. verbis: Ein ieglich Christen Mensch soll das Vogting suchen in dem Bistum, da Er gesessen ist, oder im Gericht, da Er Guth in hat. dergestalten ohnwiedersprechlich vor Augen, daß man es gar wohl hierbey belassen, abdeme allem aber den sichern Schluß herleiten kan, wasmassen durch mehr bemeldte Constitutionem Wilhelminam denen Reichsständen und darunter auch dem in derselben Unterschrift mit benahmten Hauß Müntzenberg insonderheit Ihre *Iura et Servitia* in Ansehung des niedern Adels eben so gut, als ihrer übrigen Unterthanen bestättiget und nochmahlen festgestellet worden seyen.

s) in originibus familiae Habsburgo - Austriac. pag. 243. seqq.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

VII.

Zuverläßiges Verzeichniß derer Herren Ritter Hauptleute, so dem Hochlöbl. Fränkischen Ritter-Canton an der Altmühl rühmlichst vorgestanden.

I. Friederich von Lendersheim
war Ritterhauptmann . . . A. 1545.
Unter ihm wurde die Altmühlische Orts-Matricul errichtet und zwar von dem ersten Augenblick der dermahligen Ritterschaftl. Civil-Verfassung an.

II. Veit Aßmus von Eyb zu Vestenberg
war Ritterhauptmann . . . 1580.

III. Hanns Jac. von Seckendorf zu Bechofen
erwählt . . . . 1593.
resignirte aber . . . 1599.
(Begleitete demnach diese Stelle 6. Jahre.)

IV. Georg Friederich von Eyb zu Wiederspach und Vestenberg
erwählt . . d. $\frac{6}{16}$ Oct. 1600.
starb . . . . 1620.
(20. Jahre.)

V. Georg Frieder. von Crailsheim zu Rügland
erwählt . . d. 28. Nov. 1620.
starb . . . d. 10. Febr. 1647.
(27. Jahr.)

VI. Georg Frieder. von Lentersheim
verweste die vacante Ritterhauptmanns Stelle
von 10. Febr. 1647.
bis 17. Octob. 1650.
(3. Jahre.)

VII. Hanns Christoph von Eyb zu Wiederspach
und Vestenberg
erwählt . . d. 17. Oct. 1650.
starb . . . . 1675.
(25. Jahr.)

VIII. David Freyherr Kreßer zu Burg Farrenbach
erwählt . . d. 17. Mart. 1676.
wollte die Ritterhauptmannstelle nicht anneh-
men, wurde aber durch Kaiserl. Befehl darzu
veranlasset; bekam aber am Ende mit dem übri-
gen Orts Vorstand Verdruß, weßentwegen er
freywillig resignirte . . 1704.
(28. Jahre.)

IX. Christoph Sigm. Freyherr von Seckendorff
erwählt . . d. 17. Febr. 1704.
starb aber . . d. 21. Iul. 1710.
(6. Jahr.)

X. Hannibal Fried. Freyherr von Crailsheim
erwählt . . d. 31. Aug. 1710.
starb . . d. 21. April. 1744.
(34. Jahre.)
Dieser half zu guter Wirthschaft und der Canton, der sehr vieles erlitten, kam unter Ihm ins Aufnehmen und Flor. Unter seiner Ritterhauptmannschaft kamen die Collectations- und

Juris-

Jurisdictions-Tractaten mit dem Hochfürstl. Hause Anspach glücklich zu stande.

XI. Albrecht Ernst Schenck von Geyern
erwählt per Conclamationem unanimiter d. 9. Iul. 1744.
starb . . . d. 16. Nov. 1746.
(2. Jahr.)

XII. Johann Albr. Andr. Adam Freyherr Rieter von und zu Kornburg
erwählt per unanimia . d. 10. Mart. 1747.
starb . . d. 13. Febr. 1753.
(6. Jahr.)

XIII. Christoph Luwig Freyherr v. Seckendorf
erwählt . . . d. 4. Apr. 1753.
überkam mit den Maioribus des Orts Vorstand Verdrüßlichkeiten, weßentwegen er per Concl. Caesareum davon abkam . d. 19. Oct. 1761.
(8. Jahr.)

XIV. Philipp Albr. Ernst Freyherr Schenck v. Geyern
hat beym allgemeinen Orts Convent zu Nürnberg aufgeschworen . d. 26. May. 1719.
zum Ausschuß erwählt . d. 9. Iul. 1744.
zum Ritterrath . . d. 10. Mart. 1747.
zum Ritterhauptmann . d. - Dec. 1761.

Sollten von andern löbl. Cantonen dergleichen Verzeichniße vorhanden seyn, so ersuchet man um deren Mittheilung, und ist überzeugt, daß solche mancherley Nutzen gewähren.

VIII.

Von der äussersten Nothwendigkeit in Erhaltung öffentlicher Treu und Glauben bey R. Ritterschaftlichen Aemtern. *)

Herr Staats-Rath Moser in seinem schönen Tractat von der Landeshoheit in Weltlichen handelt p. 356. als einen der Regierung obliegenden vorzüglichen Gegenstand die Oberaufsicht über die öffentliche Treu und Glauben ab, damit dieselbe nicht boshaffter oder unverständiger Weise, oder auf andere Art vernachtheiliget werden möge.

Er rechnet darunter, daß die Landes Herrschaft Sorge trage, daß bey den Gerichten öffentliche Bücher über die gerichtlich bestättigte Pfandschaften gehalten, und nöthigen Falls von Zeit zu Zeit erneuert werde.

Leider! findet dieses auch bey der Reichsritterschaft seine reichliche Anwendung, da es an vielen traurigen Beyspielen nicht fehlet, wie unrichtig bey manchen Aemtern diesfalls gewirthschafftet, und mit Ausstellung falscher Consense das Herrschaftliche Siegel gemisbrauchet, die öffentliche Treu und Glauben gefährdet, manche treuherzige Glaubiger verkürzet, und zu weitläuftigen Strittigkeiten und subsidiarischen Klagen die Veranlassung gegeben.

Der Fränkische Ritter-Canton am Steigerwald hat dahero unter dem 25. Aug. 1756. die sub signo ⊙ folgende merkwürdige Verordnung an sämtliche Orts Mitglieder

glieder und Güter, Besitzer des Steigerwaldischen Districts ergehen lassen und daß die Ritterguths Herrschaften für die von ihren Beamten auf solche Weise sträflich ausgestellte Consense in subsidium tenent gemacht werde, bestärken, die sub Lit. A. B. C. folgende Piecen, wobey wir ad Lit C. als bekannt voraussetzen, daß Willmersdorf ein Fränkisches unter dem L. Canton Altmühl gehöriges Rittergut seye, so dermahlen ein Freyh. Wurster v. Creutzberg besitzet.

Ohne allen Zweifel müssen bey andern Löbl. Cantonen gleiche gemeinnützliche Statuta emaniret, und darüber ventilirte Praeiudicia bekannt seyn um deren Communication man um so angelegentlicher ersuchet, ie öfters die Vorfälle erheischen, zu wissen, welche gesetzliche Bestimmung dieser wichtige Gegenstand bey der Behörde bereits erhalten, um bey Gelegenheiten davon dienlichen Gebrauch zu machen.

Wie man dann, was man Zweckmässiges hierüber erhalten wird, dieser Sammlung fernerweit einzuverleiben, ohnermangeln wird.

Dem Vernehmen nach, hat der Canton Rhön u. Werra sein eigenes Consensbuch, worinnen der Herren Mitglieder aufgenommene Capitalien eingetragen werden.

O.

Circulare des Löbl. Fränkischen Ritter = Cantons am Steigerwald d. d. 25. Aug. 1756.

Es ist einige Jahre her misfällig wahrgenommen gewesen, welchermassen mit Ertheilung der Consense und Verhypothecirung der Güther Reichs Adel. Ritter Unterthanen verschiedene Unordnungen und Unrichtigkeiten

ten zu Schulden gekommen sind, da nehmlich einige nachlässige und ungetreue Beamte, theils auf unzulängliche und theils auf ganz unerfindliche und gar nicht existirende Hypothecken, oder aber ohne der angeblichen Debitoren Wißen und Willen und wohl gar, auf fälschlich erdichtete und unbekannte Namen, der angeblichen Schuldner, mit schändlichen Mißbrauch des Amts-Siegel, Consense auszufertigen, und die auf falsche betrügliche Art erborgten Gelder in ihren Nutzen zu verwenden, keinen Scheu getragen haben.

Wann dann nun aber ein so sträfl Unwesen zu Störung des Handels und Wandels, zu Schwächung des Fidei iudicialis publicae, und denen Herrschaften und ihren Unterthanen zu Verunglimpfung, Schaden und Nachtheil gereichet;

Als haben wir nicht umhin gehen wollen, die sämtl. Herrn Orts Mitglieder und Güter Besitzer hierdurch freundvetterl. und wohlmeynend zu erinnern, nicht nur auf das Verhalten ihrer Beamten fleißige Obsicht zu haben, ihre Rechnungen ordentlich abzunehmen, und dieselben zu Bestellung genugsamer Caution gebührend anzuhalten, sondern auch, den Misbrauch des Amts-Siegels, sorgfältig zu verhüten, die Consense wo möglich selbst zu unterschreiben, ordentl. Consens Bücher einzuführen, und im bedenklichen Falle die dazu verschreibende Hypothecen, taxiren zu lassen, jedoch, daß solches ohne Beschwerde der Unterthanen, und ohne Auflegung neuerlicher Amts-Gebühren geschehen möge.

Gleichwie wir, um die dießortigen Herren Mitglieder und Güter Besitzere, wieder die bisher mehrmahlen vorgekommene subsidiarische Klage, sich solchergestalt

am

am besten verwahren, und anbey den guten Credit ihrer Aemter und Unterthanen zu erhalten, in den Stande gesetzet werden: als wollen wir nicht zweifeln, daß dieselben den Nutzen hiervon von selbsten einsehen, und Veranstaltung darnach zu treffen sich gefallen lassen werden, die wir übrigens, zur Erweisung angenehmer Dienste und Freundschaft, mit aller Geflissenheit verharren.

Datum den 25. Aug. 1756.

Ort am Steigerwald.

Lit. A.

Extract Sententiae Altorfinae de 19. Iun. anno 1748. in Sachen Herrn von Holzschuhers Ca das Reichsadeliche Amt Maynsontheim.

Erkennen und sprechen vor Recht, daß dem klagenden Herrn von Holzschuher nicht nur die bereits deponirte 300. fl. einzuhändigen, sondern auch beklagtes Amt Maynsontheim, welches von seiner Reichsadelichen Herrschaft denen Herren Gebrüderen von Bechtoltsheim billig vertretten wird, die an dem Deposito noch abgängigen 370. fl. nebst denen von Zeit des Herrn von Holzschuhers Tod bis ietzo vom ganzen Capital der 670. fl. aufgelaufene Reichs-Constitutionsmäßigen usuris morae Einwendens ohngeachtet jedoch vorbehältlich des gegen die abgekommene Beamte dem beklagten Amte competirenden Regresses zu bezahlen schuldig compensatis expensis.

V. R. W.

Extractus rationum decidendi.

Daß aber die illustre Herrschaft dieses ihr Amt desfalls zu vertretten und keineswegs den Herrn Kläger an die abgekommene Beamte zu verweisen habe, denen Legibus der natürlichen Billigkeit und generali interpretum consensui ganz gemäs ist

L. 1. de off. Procur. Caes. arg. L. 1. §. fin. et l. 11. §. 2. de iust. act. l. 1. C. de error. advocat. Mev. Cons. 34. n. 29. Harrprecht vol. 11. Cons. 30. n. 215.

Müller ab Chr. Hyparch. cap. 10. §. 14. seqq. ubi late probat, quod acta et gesta a praetore, praefecto, vel alio officiali, tanquam vicario et substituto personae principalis in officio et ratione muneris ipsi concrediti pro gestis et actis ab ipso principe habeantur et censeantur, propterea quicquid ex ipsorum administratione resultat, sive laudis, sive vituperii capiti imputetur.

dargegen nichts verträgt, daß das Factum officialis nicht eher pro facto domini soll gehalten werden, quam si bene agit etc. allermassen dieses Assertum Doctorum theils noch sehr in Disput gezogen wird

vid. omnino Müller l. 1. §. 16. seqq. ubi istam restrictionem negat.

theils allenfalls nur davon zu verstehen ist, si officialis negligentia nocere quoad omissionem iurium eorumque praescriptionem, de quo casu etiam loquitur

Ill. l. B. de Lyncker dec. 108.

Lit. B.

Lit. B.

Gutachten von der Juristen = Facultät zu Erlang

P. P.

Als derselbe uns die in caussa des Juden Gerst Marx entgegen den Freyherrl. von Münsterischen Unterthanen Friederich Dreßler verhandelte Acten abermals nebst einer Frage zugeschickt und darüber unser rechtliches Gutachten zu ertheilen gebetten; demnach haben wir solche mit Fleis verlesen und collegialiter erwogen.

Hat der Jud Gerst Marx aus einem gerichtlichen Amts = Consens wider Friederich Dreßler geklaget, dieser aber, daß er das Document weder geschrieben, auch das Geld nicht empfangen habe, eingewendet.

Hat der vorige Beamte Liebler, welcher diesen Consens ausgefertiget, und mit des Freyherrl. Amts = Siegel besiegelt, bey seiner Namens Unterschrift bezeuget, daß diese 300 fl. statt des Dreßlers zum Amt deponirt worden; Ist der vorige Beamte nicht solvendo und dahero die Frage, an wen nunmehro, da der Dreßler der Klage entbunden, sich der Jud Gerst Marx der Zahlung halber zu halten? entstanden.

Rationes decidendi.

Ob nun wohl der vorige Beamte Liebler aus seiner eigenen unter dem quaestionirten Amts = Consens befindlichen Bekänntnis, daß die von dem Jud Gerst Marx dem Dreßler vorzuleyhende 300. fl. statt dieses bey dem Amt deponiret worden, allerdings davor zu hafften verbunden, also scheinen mögte, daß der Jud Gerst zuför

derst dieses zum Amt gegebenen Capitals wegen sich an den vorigen Beamten Franz Barthel Liebler zu halten.

Dieweilen aber demnach der vorige Beamte Liebler, welcher durch dieses sich zu einem Falso qualificirende factum in officio delinquirt, nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts nicht solvendo ist; der Gerichtsherr hingegen ex delicto seines Beamten, so dieser circa officium zu Schulden gebracht, denienigen, so dadurch beschadet worden, in subsidium, wenn der Beamte nicht solvendo ist, zu hafften schuldig

arg. pr. F. de oblig. quae quasi ex delicto L. 6. ff. de extraordin. Cogn.

Immassen das Versehen des Gerichtsherrn, welches er in Erwählung seines Beamten gethan, demjenigen, so dadurch zu Schaden gekommen, nach der natura damni ex quasi delicto suborti nicht nachtheilig seyn kann. Solchemnach sind wir des rechtlichen Davorhaltens

Decisio.

Daß gestalten Umständen nach der Jud Gerst Marx sich dieses quaestionirten Capitals halber an den Freyherrl. Gerichtsherrn des Amts Breitenlohe zu halten habe.

V. R. W.

Daß dieses den Rechten und uns zugesandten Acten gemäs, bekennen wir unter Vordruckung unsers Facultäts Innsiegels

(L.S.) Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät auf

der

der Hochfürstl. Brandenburg. Culmbachisch. Friederichs Universität zu Erlangen. Mense April 1756.

Lit. C.

Copia Schreibens von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Bayreuth an die verwittibte Fürstin von Styrum Fürstl. Gnaden d. d. Bayreuth den 21. Jan. 1754.

P. P.

So gerne wir auch entübrigt bleiben mögten, Euer Liebden wegen der du Quesner. Forderungen bey Dero Wilhermsdorfischen Unterthanen weiters anzugehen, so sehen wir uns gleichwohl durch des besagten Grafen du Quesne Vorstellung, welche wir hier, nebst ihren Beylagen originaliter beyfügen, dazu vermüßiget. Dann es erhellet daraus ganz deutlich, daß die Sache ganz anders, Euer Liebden solche vorgetragen worden, sich verhält und daß mehrgedachter Graf du Quesne auf Amts-Fidem sein Geld denen Wilhermsdorfischen Unterthanen zu Abstossung derer bereits aufgehabten Passivorum hergeliehen, welchemnach in dergleichen Fall, wo Officiales bey Consens-Ertheilungen entweder unbedachtsam, oder dolose verfahren, deren Herrschaft allerdins plenarie davor hafften muß, wie uns solches selbsten wiederfahren.

Wir zweifeln daher nicht, Euer Liebden werden solches in billigmässige Consideration ziehen somit auf das öfters ged. Grafens du Quesne vollständige Befriedigung den ernstlichen Bedacht nehmen, massen uns ausseroeme sehr leid thun sollte, wann wir am Ende uns genöthiget

get sehen müsten, desselben wiederholten Bitten zu fügen und andere Mittel zu seiner Klaglosstellung zu ergreifen.

Wir hoffen aber dessen enthoben zu bleiben und sind sonsten Euer Liebden zu Erweisung rc. rc.

Bayreuth den 21. Jan. 1754.

Friederich.
M. z. B. C.

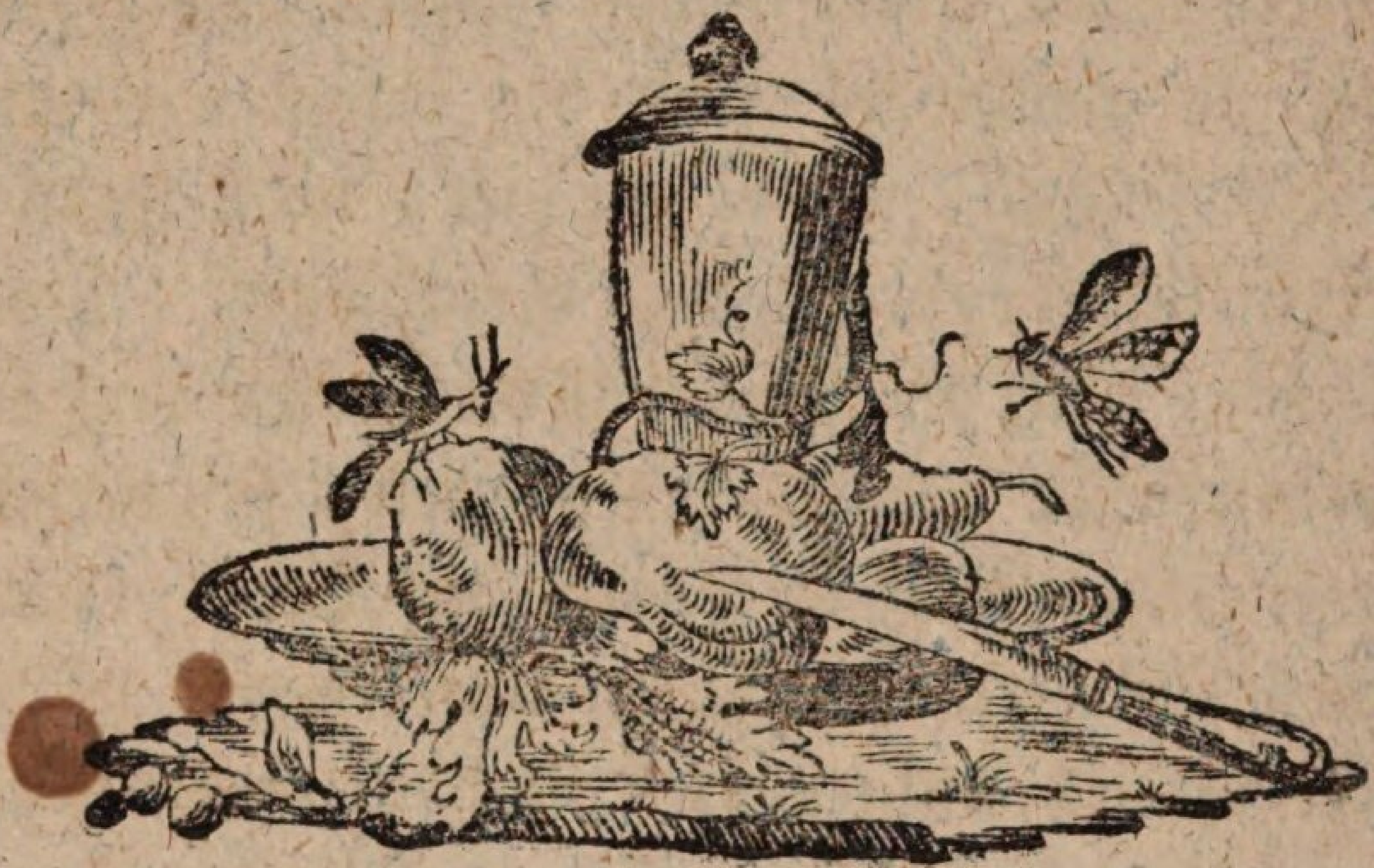

IX.

Kaiserliches Patent, wie sich die Mitglieder der Schwäbischen Reichsritterschaft gegen Directorn, Räthe und Ausschüßen, auch Syndicos, Consulenten und andere Officianten verhalten sollen; d. d. 1715. 19. Sept.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Tyrol, rc.

Entbieten Unseren, und des Reichs lieben Getreuen der gesambten unmittelbahren Reichs-Ritterschaft in Schwaben-aller fünf Cantonen Mittgliederen, deren diß Unsere Kayserliche ofene Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon, deren Wir nicht weniger als dem Original selbsten vollkommenen Glauben zugestellet haben wollen, fürkombt, Unsere Kayserl. Gnade, und fügen hiermit zu wißen, daß Wir mit Unserem höchsten Mißfallen vernemmen müßen, was gestalten einige Mitglieder aus Euch denen Directoren, Räthen und Ausschüßen, als Vorsteheren und Vertretteren deß gesambten Corporis, nicht allein den gebührenden Respect nicht erweisen, sondern auch dieselbe, ohne habender Ursach, wohl gar beschimpfen, ihre Actiones ungebührend so wohl Schrift-als Mündlich zu

tadlen

tadlen, auch sie zum Duell zu provocieren, anmassen und in andere Weeg zu beschädigen betrohen, also, daß dieselbe ihr Ambt und Ausschuß-Stellen, weiters zu tragen billich scheuen, zudeme auch die Sindici, Consulenten, und andere benöthigte Officianten, mithin fast niemand sich zu solchen Directorial-Diensten und Chargen bald mehr vermögen oder behandlen laßen wollte, und endlich selbige zu des ganzen Ritter-Corporis merklichen Schaden gar zu verlaßen genöthiget würden, solches aber sowohl der Ritter-Ordnung, als denen vorhin ergangenen Kayserl. gemessenen Befehlen Schnurstracks zuwider, Uns auch tragender Kayserl. Ambts halben insonderheit obliegen will, hierinn zeitlich ernstliches Einsehen zu wenden und mehrere besorgende Gefahr und Ungelegenheit zu verhinderen; Als befehlen Wir Euch in Krafft dieses unsers Kayserl. Patents ernstlich und wollen, daß Ihr euch sambt und sonders der Reichsritterschaft in Schwaben so wohl ietzigen, als künftigen Direttorn, Räthen und Ausschüßen in allem den gebührenden Respect erweiset, Euch auch aller so Schrifft- als Mündlichen Beschimpf- und Betrohungen gegen dieselbe gänzlich enthaltet, und müßig gehet, sodann denen von Ihnen ausgehenden Clausulis, wann ihr keine rechtmäßige Ursach davon zu provociren habt, nachlebet und Sie, oder Ihren ieweiligen gebrauchenden Syndicum und andere Bediente unangefochten und ungetadelt seyn und bleiben laßet, und Euch also, wie es adelichen freyen Mitgliederen wohl anstehet und gebühret, verhaltet und bezeuget, alles bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad und Verlust Euer Immedietät und Freyheit, dergestalten, daß die wiedersetzliche und schuldig befundene vor Ihre Persohn der Immedietät und

Freyheit

Freyheit entsetzet und von adelicher Gesell- und Ritterschaft ausgeschlossen, deren Güther aber nichts destoweniger in der Ritterschaft-Matricul und Anlag verbleiben sollen, mit dem ferneren Anhang, daß nach Befindung der Sachen mehr gemeldte Director, Räthe und Ausschüß sollen Macht und Befehl haben, den wiedersetzlichen und schuldig wordenen solche in eine Geld Pön von zwanzig bis dreyßig Marck löthigen Golds zu verwandeln, und solch angesetzte Geld-Buß Unsern Kayserlichen Fiscalen zu denunciren und anzukünden, welcher auch nach beschehener Insinuation dieses Unseres Kayserl. Patents befelcht seyn solle, gleich er dann hiemit befelcht wird, solche Pön- und Geld Straf förderlich zu exequiren, und halb in Unsere und des Reichs-Cammer zu ziehen, den andern Theil aber offt gedachter Ritterschaft Directorn, Räthen und Ausschüßen zu liefern; An dem allen beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien den neunzehenden Septembr. A. siebenzehen hundert und fünfzehen, Unserer Reiche des Römischen im Fünften, des Hispanischen im Dreyzehenden, des Hungarischen und Böheimischen aber auch im Fünften.

Carl.

Vt. Fried. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Maiestatis proprium

Franz Wilderich von Menßhengen.

Mader.

X.

X.

Deduction über das Auslösungs-Recht Ritterschaftlicher an todte Hände veräußerter Güter bey Gelegenheit der am Cammergericht anhängigen Appellations-Sache des Gotteshauses Schwarzach, entgegen Weyl. Freyherrn von Rathsamhausen und deßen Erben.

Unverjährlichkeit des Auslösungs-Rechts Ritterschaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, nebst Ausführung, daß solche auch Platz habe in Ansehung solcher Güter, die zur Zeit des ertheilten Privilegii zwar schon veräußert, deren Auslösungs-Frist aber noch nicht verstrichen war, dargethan bey Gelegenheit der an Höchst-Preißlich Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht anhängigen Appellations-Sache des Löblichen Gottes Hauses Schwarzach, entgegen weiland Wolfgang Christoph Freyherrn von Rathsamhausen, und deßen Erben. Straßburg, 1770. Fol.

§. 1.

Einem ieden Staate ist daran gelegen, daß die ihn ausmachende Glieder in ihrem alten Stande und Wesen erhalten werden, damit der ganze Staats-Cörper von einem ieden die Vortheile und den Nutzen ziehen möge, welchen er sich von der Verhältniß, worinn diese Glieder gegen dem ganzen stehen, zu versprechen hat: die Vortheile welche dagegen der ganze Staat seinen einzeln Gliedern

einraumt, müßen daher in einer Verhältniß mit dem Nutzen stehen, welchen der Staat von solchen Gliedern zu gewarten hat, und alsdann sind diese Vortheile nicht sowol als Vorrechte, die einzeln Gliedern ertheilt worden, zu betrachten, sondern vielmehr als solche Rechte anzusehen, von deren Beobachtung das Wohl des ganzen Staats abhanget.

§. 2.

Daß in Deutschland der Adel je und allezeit dem Vaterland die ersprießlichste Dienste in Krieg und Frieden geleistet, ist eine iedermann bekannte Wahrheit. Wie also der Adel mit allem Rechte viele Vortheile verdienet; also ist dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen, daß derselbe, so viel möglich, in einem blühenden und solchen Zustande erhalten werde, damit er dem Staate noch fernere Dienste leisten könne. Auf was Art kan aber dieses füglicher geschehen, als wann er im Besitz der von ihm erworbenen Gütern bleibet, deren Ertrag dazu bestimmt ist, daß theils diejenige, welche ihre besten Jahre in Kriegs- und Staats-Geschäften zugebracht, und darinn ihre Kräften erschöpft haben, den noch übrigen Rest ihres Lebens in Ruhe zubringen, theils aber andere die nöthige Mittel finden, um sich zu eben so nützlichen Diensten, als ihre Vorfahren geleistet, geschickt und tüchtig zu machen. Wie günstig müßen daher nicht nur die Gesetze, sondern auch die Richter dem Adel seyn, wann es darauf ankommt, daß die von seinen Vor-Eltern erworbene Güther in deßen Besitze bleiben, oder wenn sie daraus gekommen, wieder dahin zurück gebracht werden sollen! wenn Gesetze und Richter überhaupt in diesen Fällen dem Adel günstig seyn sollen, so müssen sie es

da mehr seyn, wenn dergleichen Güther in solche Hände gerathen, in welchen sie aufhören dem Staat nützlich zu seyn. Daß aber dieses geschehe, wenn liegende Güter an geistliche Stifter und Klöster kommen, hat man schon längst einsehen können; in unserm Jahrhundert trägt man keinen Scheu, es öfentlich zu sagen, und die Gesetzgeber haben in verschiedenen Staaten derhalb die heilsamsten Verordnungen gemacht.

§. 3.

Auf diesen Gründen ruhet das Auslosungs Recht, welches der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Ansehung iener Güter zukommt, die ausser derselben an Fremde, besonders an solche veräusert worden, von welchem sie nicht mehr, oder doch schwerlich wieder an solche, die dem Staate mit ihrem Gut und Blut dienen, kommen können; dergleichen Besitzer todte Hände genennet werden, und diese Benennung aus mehr als einer Ursache verdienen.

Und dieses sind die allgemeine Gründe, aus welchen die bey einem Höchst-Preißlich-Kaiserlichen und Rs. Kammer-Gericht zwischen dem Gotteshaus Schwarzach Benedictiner-Ordens, Appellanten und Weil. des Freyherrn Wolfgang Christoph von Rathsamhausen Erben Appellaten obschwebende Streitsache zu beurtheilen ist.

§. 4.

Im Jahr 1716. den 13. Febr. verkaufte weiland Frau Maria Catharina verwittibte Freyfrau von Fleckenstein geborne von Rathsamhausen, mit Beistand eines Herrn von Bock und ihres Bruders, Herrn Samson von

Rath-

Rathsamhausen, an Herrn Abten, Prior und Convent des löblichen Gotteshauses Schwarzach, Ord. Sti Benedicti Straßburger Bistums, Ihr zu Renchen und selbiger Orten herum gelegenes Freyadeliches der Ortenauischen Reichs-Ritterschaft einverleibtes, und derselben mit Steuerbarkeit verfangenes Gut, um den Kaufschilling von zehen tausend Gulden, und der Kauf ward dem Ortenauischen Ritter-Directorio angezeigt, auch von demselben, doch mit Vorbehalt des Ritterschaftlichen Losungs Rechts, den 6. Merz 1716. beståttiget.

S. Acta erster Instanz (29.) Beilage N. 19. und 20.

§. 5.

Zu Auslösung dieses Guts meldete sich den 6. Merz 1747. Herr Franz Jacob Christian Böcklin von Böcklinsau.

S. Acta erster Instanz. (3.)

Bald nach ihm gaben sich noch andere Ritterschaftliche Mitglider dazu an, nemlich den 4. Septembris 1747. Herr Carl Freyherr Vitztum von Egersberg.

S. Acta erster Instanz (4.)

Den 4ten Decembr. 1747. Herr Leopold Samson Freyherr von Rathsamhausen.

S. Acta erster Instanz (10.)

Und endlich den 5ten Febr. 1748. Weil. Herr Wolfgang Christoph Freyherr von Rathsamhausen.

S. Acta erster Instanz (13.)

Dem löblichen Gotteshaus Schwarzach war dieses anfänglich ein erwünschter Umstand, so lang diese Mitbuhler unter sich um den Vorzug stritten, konnte daßelbe bei dem Besitz des Guts ruhig verbleiben: doch eben diese mehrere Streiter sahen selbst ein, daß je einer dem andern im Weg stehen würde; sie begaben sich also einer nach dem andern des in Anspruch genommenen Rechts, und ließen den Freyherrn **Wolfgang Christoph von Rathsamhausen** allein auf dem Kampfplatz, zu deßen Günsten insbesondere und ausdrücklich Herr **Leopold Samson von Rathsamhausen** sich zurück zog.

S. Acta erster Instanz. (17.)

Dieser Herr **Wolfgang Christoph von Rathsamhausen** trieb die Sache also allein bey löblich Ortenauischen Ritter-Directorio fort, und erhielt den 3. Julii 1752. den Spruch dahin:

Daß der Freyherr von Rathsamhausen zu dem gesuchten Abtrieb des Guts zuzulassen, und das Gotteshaus Schwarzach demselben solches in Zeit von 3. Monaten abzutretten, hingegen dieser dem Gotteshaus in nemlicher Frist nach dem Inhalt des getroffenen Kauf-Contracts und deßen beschehener Confirmation alle von ihm dieses Kaufs wegen gehabte Kösten, so viel deren gedachtes Gotteshaus sowol, als auch was es an dem Gut meliorirt zu haben, in gedachter Zeit von 3. Monaten, mittelst Zuziehung der Sachen Verständigen, erweislich machen wird, nebst dem dafür baar erlegten Kaufschilling der zehen tausend Gulden Rheinisch zu ersetzen schuldig sey, anbei dem Herrn Imploranten Freyherrn von Rathsamhausen

wegen

wegen der etwa geschehenen Deteriorationen Iura quaecunque zu reserviren, und die Unkosten gegeneinander aufzuheben.

§. 7.

Von diesem Spruch ergrif das löbliche Gotteshaus Schwarzach die Appellation an ein Höchst-Preißliches Kaiserliches und Reichs-Cammer-Gericht, und nachdem es die Appellations-Processe erlangt, so wurden vor diesem höchsten Reichs-Gericht die gewöhnliche schriftliche Sätze verhandelt, so daß die Sache nunmehro zum Spruche daselbst reif ist.

§. 8.

Die Beschwerungs-Gründe, welche das Gotteshaus zu vermeinter Rechtfertigung seiner Appellation vorbringt, bestehen darinn: daß

1.) Der Freyherr von Rathsamhausen als Directorial-Rath und nachheriger Präsident des Ortenauischen Ritter-Directorii, welches den Kauf bestättiget, und das Ritterschaftliche Losungs-Recht nicht länger als drey Jahre nach dem Leopoldinischen Privilegio von 1688. vorbehalten, kein Recht gehabt, sich der Losung, zumal nach Verfluß so langer Zeit, anzumaßen.

2.) Habe sich das Ortenauische Ritter-Directorium in dieser Sache nicht als Richter aufführen können, und gegen seine eigene That gehandelt, da es das Losungsrecht in der Bestättigung des Kaufs nur auf 3. Jahre vorbehalten, solches aber nachgehends nach Verfluß von 32. Jahren dem Freyherrn von Rathsamhausen zugesprochen.

3.) Das Ritter-Directorium habe daher contra Ius in thesi gesprochen, da der Freyherr van Rathsambausen in seiner Klage nicht gegründet gewesen, und die Ritterschaftl. Bestättigung des Kaufs selbst das Losungs-Recht auf 3. Jahre einschränke, die Urtheil aber solches noch nach 30. Jahren und also nach vollendeter Präscription zulaße.

4.) Könne das Privilegium, welches Kaiser Carl VI. der schwäbischen Reichs-Ritterschaft ertheilt, nicht auf gegenwärtigen Fall gezogen werden, da der Kauf den 13. Febr. und die Ritterschaftliche Bestättigung den 6ten Merz 1716. geschehen; das Privilegium aber erst den 14. Januarii 1718. ertheilt worden, dem also keine zurück-würkende Krafft beigelegt werden könne, als welches den Gesetzen besonders L. 7. Cod. de Leg. zuwider sey.

5.) Sey der Ritterschaftliche Spruch selbst der Ritter-Ordnung von 1653. §. 21. entgegen, welche die Losungs-Zeit nur auf ein Jahr setze.

6.) Sey das Gotteshaus auch dadurch beschwert, daß weder der Kaufschilling wirklich hinterlegt, noch von dem Directorio dem Gotteshaus das iustum pretium zugesprochen worden.

§. 9

Gegen diese Gravamina sind von Freyherrlich von Rathsambausischer Seit Exceptiones hierauf von gegenseits Replicae cum eventuali causae submissione und von disseits duplicae iuncta submissione übergeben, auch die Submission nochmahls wiederholt worden, so daß man nun einer endlichen Entscheidung mit Verlangen entgegen sie-het; wird aber dieselbe zu Gunsten der Hochfreyherrl. von Rathsambausischen Erben ausfallen, und ihnen das

Losungs-

Losungs-Recht annoch zugesprochen werden, da der Verkauf des Guts bereits im Jahr 1716. geschehen, ihr Erblasser aber sich um deßen Ausübung erst im Jahr 1748 gemeldet, und der Schwäbischen Ritterschaft das Recht, die an geistliche Stifter veräußerte Güter auf beständig auszulösen, nach dem bereits geschehen- und vollzogenen Verkauf im Jahr 1718. ertheilt werden?

§. 10.

Dieses ist die Hauptfrage, welche bey dieser Sache vorkommt, die übrigen Beschwerden des löblichen Gotteshauses beziehen sich entweder darauf, oder deren Unerheblichkeit fallen von selbsten in die Augen, und bedarfen keiner weitläufigen Untersuchung; man wird also in gegenwärtiger Schrift vornemlich diese Frage behandeln.

§. 11.

Durch die §. 1. und 2. angeführte allgemeine Gründe bewogen, haben die glorreicheste Beherrscher Deutschlands ihr Augenmerk dahin gerichtet, daß die von alten Zeiten in des deutschen Reichs-Adels Händen befindlich gewesene Güter so viel möglich, in denselben verbleiben möchten. Die Privilegien, welche die ehemalige Kaiser der Reichs-Ritterschaft von Zeit zu Zeit derhalb ertheilt, sind daher nicht sowol als Privilegien, sondern vielmehr als Erklärungen eines allgemeinen in der Vernunft und der Verfassung des Staas gegründeten Rechts, und Anwendungen desselben auf besondere Fälle zu betrachten, und daher fallen hier iene Sätze hinweg, welche sonst von Privilegiis gesagt werden, nemlich, daß sie andern zum Nachtheil gereichen, und daß sie deßwegen nicht zu weit ausgedehnet sondern in dem engsten Verstand erkläret und angewendet werden müßten.

§. 12.

Diese sogenannte Privilegien wollen überhaupt, daß kein Ritterschaftliches Gut, außer in der grösten Noth, aus Ritterschaftlichen Händen veräußert, sondern alle Mittel angewendet werden sollen, damit das Gut in Ritterschaftlichen Händen bleibe, daher soll ein Verkäufer das Gut, so er zu verkaufen Willens ist, seinen Freunden, und wenn die nicht wollen, andern von der Ritterschaft anbieten, und wenn Verkäufer und Käufer sich des Kaufs nicht vergleichen können, soll dessen Vermittelung, Vergleich und Entscheid bei iedes Ritter-Orts, worunter die Güter gelegen, verordneten Ausschüßen und Räthen stehen; wenn aber dessen ungeachtet das Gut in fremde Hände veräußert würde, so soll alsdann des Verkäufers Verwandten, nach ihnen einem ieden Ritterschaftlichen Mitglied und endlich der gesamten Ritterschaft das Losungs-Recht zustehen.

Priv. Ferd. II. von 1624. bei Burgermeister Cod. Dipl. Equ. Tom. I. p. 282. seq.

Desgleichen sollen alle Verkäufe dem Ausschuß des Viertels, worunter das Gut gelegen, bey Straf der Nichtigkeit des Kaufs, angezeige werden, und von dem Tag dieser Anzeige die Losungs-Frist zu laufen anfangen; und welches hier wohl zu mercken, wenn sich einer oder der andere wegen Enge der Zeit zu beschweren hätte, stehet ihnen solches gehöriger Orten zu suchen bevor.

Priv. Ferd. III. von 1652. ebendas. p. 286. seq.

Die Losungszeit ward im Jahr 1688. auf 3. Jahre von dem Tag der bei dem Ritter-Directorio geschehenen Anzeige gegen einen ieden Käufer erstreckt.

Priv. Leopoldi ebendas. p. 288. sq.

Und

Und gleichwie die Rheinische Reichs-Ritterschaft bereits im Jahr 1702. das Kaiserliche Privilegium dahin erhalten hatte, alle an geistliche Stifter gekommene Güter ohne Bestimmung einigen Zeitraums auszulösen, also ertheilte auch K. Carl VI. glorwürdigsten Andenkens der Schwäbischen Reichsritterschaft eben solches Privilegium, also, daß nicht nur die Veräuserungen ad manus mortuas verbotten, sondern auch die Ritterschaft befugt seyn solle, alle von den Adelichen, Mann- und Weiblichen Geschlechts in Klöster und Stifter quocunque tempore et titulo einbringende Güter gegen Erlegung des wahren Werths an sich zu lösen; wie dann nicht allein in den Oesterreichischen Erblanden der Adel sich eines gleichmäsigen Privilegii zu erfreuen, sondern auch in der Erz-Stifft Trierischen Landes-Ordnung die Alienationes bonorum secularium ad manus religiosas verbotten und die Reluition denen Freunden, und in deren Entstehung andern weltlichen Personen vorbehalten worden.

So lauten die Worte des Privil. Caroli VI. von 14. Januarii 1718. bei Burgermeister am angezeigten Orte pag. 1067.

§. 13.

Es ist ausser allem Zweifel, daß durch dieses leztere Privilegium der Ritterschaft das Recht bevestiget wird, die an Klöster und geistliche Stiftungen überhaupt ad manus mortuas veräuserte Ritterschaftliche Güter auf immer von denselben wieder auszulösen; die in dem Privilegio enthaltene Worte quocunque tempore können von keiner andern Bedeutung seyn; sie sind zwar nicht mit dem Worte: einlösen verbunden, sondern gehen auf die Worte einbringende Güter; aber entweder muß man bekennen, daß

es gleichgültig sey, die Güter mögen zu einer Zeit, zu welcher es wolle, also in vergangen- oder zukünftiger, vor kurzer oder langer Zeit, an eine todte Hand gekommen seyn, so stehe doch der Ritterschaft das Losungsrecht zu, oder man muß eingestehen, daß durch diese Worte die Zeitbegränzung dieses Losungs-Recht aufgehoben, und dasselbe verewiget worden. Beide Auslegungen gelten in der Würckung gleich viel, und bei der erstern würden die Hochfreyherrliche von Rathsamhausische Erben gewinnen, weil es solchen Falls ausser Streit wäre, daß das Losungs-Recht auch in Ansehung solcher Güter Plaz hätte, welche längst vor erhaltenem Privilegio an geistliche Stiftungen gekommen.

§. 14.

Es scheinet zwar in alle Wege aus dem Worten quocunque tempore einbringende Güter der Sinn des Privilegii dahin zu gehen, daß das Losungs-Recht auch in Ansehung solcher Güter Platz haben solle, welche schon vor langem veräussert worden, und wegen welcher die sonst bestimmte Losungs-Frist bereits zu Zeit der Ertheilung des Privilegii verstrichen war, welches man auch daraus behaupten kan, weil alle Veräußerung an geistliche Stifter verbotten, und daher ein dergleichen Kauf niemals zu seinen rechtlichen Kräften gelangen, sondern ein jeder, der zuvor ein Recht zu solchem Gut gehabt (dergleichen in Ansehung aller Rittergüter einem jeden Ritterschaftlichen Mitgliede zukommt) gegen Erlag deßen Werths solches nichtiger Weise veräuserte Gut an sich ziehen kan; iedoch man hat in gegenwärtiger Sache nicht nöthig, diesen Saz zu behaupten, und man könnte hier gar wol zugeben, daß das Privilegium von 1718. nicht auf solche Güter zu ziehen,

hen, in Ansehung welcher zur Zeit des ertheilten Privilegii die Losungs-Frist bereits verstrichen war.

§. 15.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es aber in Ansehung solcher Güter, deren Losungs-Zeit damals, als das Privilegium ertheilet worden, noch nicht verstrichen war. Kaiserliche Majestät haben sich bereits im Jahr 1652. vorbehalten, die Losungs-Zeit auf Ansuchen zu verlängern. (§. 12.)

Wenn nun einem jeden Richter erlaubt ist, eine Frist zu verlängern, prolongare terminum, wenn nur diese Frist noch nicht verstrichen ist,

Carpz. Part. I. Const. 16. def. 15.

so kan dieses Ihro Kaiserliche Majestät, als allerhöchsten Gesetzgeber gewiß nicht versagt werden; für was anderes kan man aber die Wirkung des Privilegii von 1718. ansehen, als für eine Erstreckung der damals noch gedauerten, nach dem Privilegio von 1688. dreyjährigen Auslosungs-Frist? Vor dem Privilegio vom 21. Julii 1688. war die Auslosungs-Frist nur von einem Jahre. Gesetzt ein Gut wäre den ersten August 1687. verkauft worden, so wäre nach den ältern Privilegien die Auslosungs-Frist den ersten August 1688. zu Ende gewesen; aber da vor deren Verstreichung dieselbe auf drey Jahre verlängert worden, so ist kein Zweifel, daß nicht auch solches Gut annoch den ersten August 1690. ja wol gar den ersten Julii 1691. hätte können ausgelöset werden.

§. 16.

Eben diese Wirkung muß aber auch das Privilegium von 1718. haben. Den 24. Jan. solchen Jahrs war die

durch

durch das Privilegium von 1688. anberaumte dreyjährige Frist noch nicht verflossen, denn sie fieng erst den 6. Mart. 1716. zu laufen an, und wäre den 6. Mart. 1719. zu Ende gegangen, wenn sie nicht durch das Privilegium von 1718. erstreckt worden wäre. Der einzige Unterschied, welcher sich zwischen dem Fall des Privilegii von 1718. und dem Fall jenes von 1688. finden möchte, könnte allenfalls darinn bestehen, daß nach dem ältern Privilegio der Anfang der Frist von dem Tag der dem Directorio geschehenen Anzeige zu rechnen, nach dem jüngern Privilegio aber solche Frist, wenn sie je begränzet wäre, ihren Anfang gewiß nicht vor dem Tage deß Privilegii nehmen könnte, welches abermals die Worte quocunque tempore deutlich anzeigen und hinlänglich zu erkennen geben, daß der allerhöchste Gesetzgeber nicht will, daß weder auf einen Anfang, noch Ende einiger Zeit gesehen werde.

§. 17.

Das löbliche Gotteshaus Schwarzach hat in denen beiden Gerichtsstellen verhandelten Schriftsätzen nicht in Abrede stellen können, daß durch das Privilegium von 1718. die Losungs-Frist verewiget worden; allein es will dadurch keine unbedungene Ewigkeit, sondern eine Ewigkeit in rechtlichen Verstande, nemlich eine Zeit von 30. Jahren verstehen, nach deren Verfliesung alle rechtliche Befugnussen verjähret würden: ob nun schon nicht zu läugnen ist, daß nach den Grundsätzen der Römischen Rechten das löbliche Gotteshaus hierinn grossen Schein für sich habe, so ist jedoch bei diesem höchsten Reichs-Gericht vest gestellet, daß bey einer ohne Zeitbestimmung bedungenen Wiederlosung keine Verjährung Platz habe.

Mynsing.

Mynsing. Cent. I. Obs. 16.
Gail, Lib. II. Obs. 18.
Colleg. Iur. Arg. tit. de Contr. Emt. Vend. §. 54.
Stryck. Vs. Mod. eod. tit. §. 44.
Struv. Exerc. 23. th. 42. et ibid. Müller.

Hat aber ein Höchstpreißlich Kaiserliches Reichs-Cammer-Gericht auf diese Art iederzeit gesprochen, wann von Ausübung eines bedungenen Losungs-Rechts die Frage war, so siehet man keine Ursache, warum nicht ein gleiches in Ansehung des durch Privilegium zukommenden Losungs-Rechts geschehen sollte, da bey einem wie dem andern Falle einerley Entscheidungs-Gründe vorhanden sind.

§. 18.

Doch wenn dieses noch eine im Rechten nicht entschiedene Frage wäre, und wenn sie nach den Absichten des löbl. Gotteshauses entschieden werden könnte; so würde es doch den Freyherrlich von Rathsamhausischen Erben nicht zum Nachtheil gereichen, da allenfalls die 30. Jahre, welche zur Verjährung erfordert würden, noch nicht verfloßen waren, als man sich um die Einlösung gerichtlich gemeldet: es geschahe dieses zuerst den 6. Merz 1747. durch weil. Herrn Franz Jacob Christian von Böcklin, mithin noch innert 30. Jahren von Zeit des den 24. April 1718. ertheillten Kaiserlichen Privilegii, und obschon der Freyherr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen sich erst den 5. Febr. 1748. also nach Verfluß von 30. Jahren von dem Tag des Privilegii gemeldet, so kommen doch dabey solche Umstände zu betrachten vor, wegen welcher ihm und heutiges Tages seinen Erben die Verjährung nicht im We-

ge

ge stehen könnte, wenn auch dieselbe sich mit 30. Jahren hätte vollführen können.

§. 19.

Es kan nemlich nicht in Abrede gestellet werden, daß die Schwäbische Reichs-Ritterschaft durch das Privilegium von 1718. eine Verlängerung der vormals nur dreyjährig gewesenen Losungs-Frist, in Ansehung der an todte Hände veräusserten Ritter-Gütern, erlangt; gesetzt, diese Verlängerung wäre dann der gegentheiligen Meinung nach nur von 30. Jahren, so können diese nicht eher anfangen, als nach Verfluß der ersten Frist;

Mev. Part. 6. Decis. 28.

Ruland de Commiss. Part. I. Lib. 2. Cap. 12. num. 13.

in dem vorliegenden Fall nun wäre die erste Frist von 3. Jahren den 6. Merz 1719. die verlängerte von 30. Jahren aber auf solchen Tag 1749. zu Ende gegangen: lang vorher aber, nemlich bereits den 5. Febr. 1748. hatte der Freyherr von Rathsamhausen in seiner Person sich der Einlösung unterzogen.

§. 20.

Wollte man aber den Satz annehmen, daß die verlängerte Frist nicht von dem Ende der vorigen, sondern von dem Tage der Erstreckung, zu laufen anfange, so würden dann die untergestellte, aber von dißorts niemal anerkannte 30. Jahre mit dem 24. Januarii 1748. ihr Ende erreichet haben, und alsdann wäre nicht zu läugnen, daß Herr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen sich für seine Person mit der Losung verspätet hätte, weil er nemlich erst den 5. Febr. 1748. darum gerichtlich

richtlich eingekommen; allein auch dabei ist noch nichts verloren. Seine Vorgänger hatten die vermeintliche Verjährung bereits und annoch zu rechter Zeit, man mag einen Satz annehmen, welchen man will, unterbrochen. Der Herr von Böcklin, der Herr von Vizthum und der Herr Leopold Samson von Rathsamhausen hatten sich annoch vor Verfluß der 30. Jahren, von dem Tage des Privilegii gemeldet, und wenn man auch schon sagen wollte, die Handlungen der Herren und von Böcklin von Vizthum könnten dem Herrn Wolfgang Christoph v. Rathsamhausen nicht zum Vortheile gereichen, da sie nur bloser Dingen von der Ausübung des Losungs-Rechts abgestanden; so hat es doch eine andere Bewandnuß mit dem, was Herr Leopold Samson von Rathsamhausen gethan; denn dieser ist ausdrücklich zu Gunsten seines Vettern, des Herrn Wolfgang Christoph abgestanden, welcher also an des erstern Stelle getretten und in diejenige Zeit nachgefolget, welche dem erstern zu Nutzen kam. Vergeblich würde man hier einwenden, daß das Losungs-Recht ein persönliches Recht sey, welches einem andern nicht übertragen werden könne; denn hier ist nicht die Frage von einem Uebertrag des Losungs-Rechts, dieß hatte Hr. Wolfgang Christoph von Rathsamhausen ohnehin, sondern von dem Vorrecht der Zeit, welches sein Vetter erlangt hatte.

§. 21.

Ist aber das Privilegium von 1718. eigentlich nichts anders, als eine Erstreckung der der Schwäbischen Rs. Ritterschaft ehemals zugekommenen Losungsfrist, und ist diese Losungs-Frist zur Zeit des ertheilten Privilegii noch nicht verstrichen gewesen; so hat man nicht nöthig, diesem Privi-

vilegio eine auf das Verflossene zurückwürkende Kraft beizulegen, und löbliches Gotteshaus bemühet sich vergeblich, dagegen L. 7. Cod. de leg. anzuführen; denn daselbst gesagt wird, daß die Gesetze nur für künftige Fälle gegeben werden, so war ja der Fall, daß die den 6. Merz 1716. angefangene Auslosungsfrist des hier in Frage befangenen Ritter-Guts den 6. Merz 1719. also länger als ein Jahr nach dem Privilegio, zu Ende gehen sollte; es war also ein zukünftiger Fall, über welchen in alle Wege verordnet werden konnte.

§. 22.

Und obschon in angeführtem Gesetze gesagt wird: Leges et Constitutiones futuris certum est, dare formam negotiis non ad facta praeterita revocari; so ist doch dieser allgemeine Satz nicht ohne Ausnahme, sondern diese Ausnahm wird durch folgende Wort gemacht: nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit. Die Verfasser dieses Gesetzes haben durch dasselbe nicht sowol den allgemeinen Satz, als welcher in der Vernunft und der Natur der Sachen gegründet, und einem ieden bekannt ist, als vielmehr die Ausnahme richtig stellen wollen, daß nemlich auch über vergangene und wirklich vorhandene Fälle, Gesetze gegeben werden können, wenn nur darinn gesagt wird, daß sie solche vergangene oder gegenwärtige Fälle betreffen sollen; wie in L. un. §. 4. Cod. de Contr. Iud. L. 21. in fin. Cod. de Sacro S. Eccles. und Nov. 19. geschehen; daß aber auch das Privilegium von 1718. auf bereits verfloßene Fälle gerichtet sey, zeigen die Worte: quocunque tempore, einbringende Güter ganz deutlich, als welche sehr überflüßig gewesen wären

ren, wenn sie nur von künftigen Zeiten verstanden werden sollen.

§. 23.

Es ist ausser allem Zweifel, daß weiland Herr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen befugt gewesen, annoch den 5. Febr. 1748. das Ritter-Gut zu Renchen, welches den 13. Febr. 1716. an das löbliche Gotteshaus Schwarzach veräussert, und dessen Verkauf den 6. Merz gedachten Jahrs dem Ortenauischen Ritter-Directorio angezeigt worden, vermög des, der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft den 24. Jan. 1718. ertheilten Privilegii, aus Handen des wolgedachten Gotteshauses auszulösen.

§. 24.

Hat nun diese bei der Sache vorkommende Hauptfrage ihre Richtigkeit, also, daß sie nicht anderst als zu Gunsten der Hochfreyherrlichen von Rathsamhausischen Erben entschieden werden kan; so ist noch zu untersuchen, ob nicht andere Umstände im Wege stehen, welche sie oder ihren verstorbenen Herrn Vater von der Ausübung des in Frage befangenen Losungs-Rechts ausschließen. Zu dem Ende will man hier die von dem Gotteshaus vorgetragene Beschwerden mit ganz kurzem beleuchten; sie sind oben §. 8. angeführt.

§. 25.

Die erste Beschwerde bestehet darinn: daß der verstorbene Freyherr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen, als präsidirender Directorial-Rath der Ortenauischen Reichs-Ritterschaft, habe gegen die eigene Verfügung des Ortenauischen Directorii gehandelt, als

welches den Kauf bestättiget, und die Losung nicht anders als zufolg des Leopoldinischen Privilegii von 1688. auf 3. Jahr vorbehalten.

Wahr ist es, die Worte der Ritterschaftlichen Bestättigung und Vorbehalts lauten also:

> Doch mit Reservation, falls intra tempus praefixum kein Ritterschaftlich Ortenauisches Mitglied des Iuris Retractus sich anmassen und begehren sollte.

Wahr ist es auch, daß, wann man annimmt, daß die Befugniß die in todte Hände veräusserte Ritter-Güter immerhin auszulösen, erst durch das Privilegium von 1718. vest gesetzt worden, die Worte: tempus praefixum von jenen im Leopoldinischen Privilegio beliebten 3. Jahren zu verstehen.

Aber, wer wird sich wol einfallen lassen, daraus zu schließen, daß das Ortenauische Ritter-Directorium auf den damals schon gehabten Vortheil von Kaiserlicher Majestät, die Erstreckung der Losungs-Zeit zu erlangen, dadurch habe Verzug thun wollen? es stund dieses nicht einmal in seiner Macht, da nicht nur die gesamte Rs. Ritterschaft, sondern ein jedes einzeles Mitglied derselben, diese Erstreckung nachsuchen und erhalten konnte. Man könnte also ganz füglich zugeben, daß die Worte: intra tempus praefixum damals, als sie geschrieben worden, 3. Jahre beditten; aber da diese 3 Jahre, noch ehe sie verflossen waren, erstreckt worden, müssen diese Worte nothwendig von der erstreckten Zeit verstanden werden.

§. 26.

§. 26.

Wollte man aber dem Herrn Christoph Wolfgang von Rathsamhausen, und nunmehr deßen Erben, das Losungs-Recht aus dem Grunde absprechen, daß sein Herr Vater weil. Herr Jacob Samson von Rathsamhausen den Kauf genehmiget; so ist zwar nicht zu läugnen, daß einige Rechts-Lehrer der Meinung sind, daß derjenige, welcher den Kauf genehmiget, sich des Losungsrechts begebe; allein, gleichwie sie selbst diesen Satz also einschränken, daß solche Begebung bei denenienigen nicht zu vermuthen, noch Platz habe, welche entweder nur als Zeugen bei dem Kauf gewesen, oder ihre Einwilligung dazu als Richter oder als Vormund gegeben, oder dabei zu Rathe gezogen worden;

Walch vom Näherrecht Buch. 1. Hauptst. 5. §. 5. und 6.

also hat weiland Herr Jacob Samson von Rathsamhausen bei diesem Kauf, als Beistand der Frau Verkäuferin, eigentlich das Amt eines Vormunds und Rathgebers, und bei der erfolgten Ritterschaflichen Bestätigung, als Directorial-Rath das Amt eines Richters vertretten, bei beiden Handlungen aber das Losungsrecht ausdrücklich vorbehalten. In dem Kauf

S. Acta erster Instanz (29) Beil. N. 19.

heißt es:

Sollte aber iemand, er sey wer er wolle, in diesen Kauf stehen wollen, rc.

wozu noch dieses kommt, daß weiland Herr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen das Losungs-Recht nicht als Erbe seines Herrn Vaters, sondern als ein Ritterschaftliches Mitglied ausgeübet, so daß, wenn auch sein Herr Vater sich wirklich des Losungs-Rechts für sei-

ne Person begeben hätte, solches ihm nicht hätte schaden können: heres non tenetur factum defuncti praestare, si non venit ut haeres, sed ex persona propria.

Speidel Voc. heres et Authh. ibi allegg.

§. 27.

Die zweyte Beschwerde bestehet darinn: daß das löbl. Ortenauische Ritter-Directorium sich in dieser Sache des Richter-Amts unterzogen, und gegen seine eigene That gehandelt habe, da es das Losungs-Recht annoch nach Verfluß der von ihm selbst vorbehaltenen Zeit zugesprochen; es finden sich hier zween Sätze, deren der erste in dem Leopoldinischen Privilegio seine Erledigung findet, als welches denen Ritter-Directoriis in Losungs-Sachen die Gerichtsbarkeit mit trockenen Worten zueignet; diese Gerichtsbarkeit hat auch das Gotteshaus anerkannt, und sich vor löblichem Ritter-Directorio förmlich eingelassen: folglich kommt ihm in zweiter Instanz nicht zu, einen Absprung davon nohmen zu wollen; was aber den zweyten Satz betrift, so ist in dem vorhergehenden erwiesen, daß der von dem Directorio beschehene Vorbehalt des Losungs-Rechts nicht nur auf die damals bestimmt gewesene, sondern auch auf die nachgehends erstreckte Losungs-Zeit zu verstehen.

§. 28.

Daß aber, wie in der dritten Beschwerde gesagt wird, das löbl. Ortenauische Ritter-Directorium contra ius in thesi gesprochen, ist ein Schluß, der aus falschen Vordersätzen gezogen worden, der also hier eben so wenig einer besondern Wiederlegung bedarf, als die vierte Beschwerde, daß nemlich das Privilegium von 1718. nicht auf gegenwärtigen Fall gezogen werden könne; da

man

man verhofft, auf eine unumstößliche Art dargethan zu haben, daß das im Jahr 1716. verkaufte in der Frage befangene Ritter-Gut, vermög des angezogenen Privilegii, in allen nachgefolgten Zeiten habe können ausgelößt werden.

§. 29.

Dargegen kan, was die fünfte Beschwerde betrift, die Ritter-Ordnung von 1653. nicht angezogen werden; massen niemand läugnen wird, daß ältere Gesetze durch neuere aufgehoben werden. Zur Zeit der errichteten Ritter-Ordnung, war die durch die Privilegien gestattete Losungs-Zeit nur von einem Jahr, es konnte also damals nicht von einer längern Zeit gesprochen werden: doch wann das löbliche Gotteshaus den aus der Ritter-Ordnung angezogenen 21ten Absatz ganz gelesen hätte, so würde dasselbe gefunden haben, daß auch schon damals die Veräusserung der Ritter-Güter an geistliche Stifter gänzlich verboten war, denn daselbst heißt es:

Es soll sich keiner mit jemanden, so uns in seinem Gebiet den freyen Güter-Kauf abgestrickt, käuflich einlessen.

Wem ist aber unbekannt, daß geistliche Stiftungen keine liegende Güter verkaufen können, folglich aus dieser Ursache schon durch die angezogene Ritter-Ordnung von dem Kauf Ritterschaftlicher Güter billig ausgeschlossen worden.

§. 30.

Die sechste Beschwerde theilet sich in zween Sätze, deren der erste ist, daß der Kauf- und Losungs-Schilling nicht wirklich hinterleget worden. Nun ist nicht ohne, daß

bei einer Auslosung die Anbietung, und im Fall der verweigerten Annahme, die Hinterlegung des Kaufschillings erfordert werde, und daß ein Käufer nicht angehalten werden könne, das Gut abzutretten, bis er entweder den Kaufschilling empfangen hat, oder doch derselbe hinterlegt worden ist. Dieß ist der Sinn der Gesetze, welche von dem Losungs-Recht handeln, welches aber nicht ausschliesset, daß nicht die Frage: ob einem das Losungs-Recht zustehe oder nicht, entscheiden werden könne, wenn auch schon der Kaufschilling nicht hinterlegt ist. Ja, wenn auch die Gesetze ausdrücklich verböten, darüber ohne vorhergegangene Hinterlegung zu sprechen, so glaubt man, den Satz ganz sicher und mit jedermanns Beifall aufstellen zu können, daß, so oft aus der buchstäblichen Anwendung der Gesetze ein unwiederbringlicher Schaden einem oder dem andern, oder gar beiden Theilen, entstehen muß, von der Vorschrift des Gesetzes abzuweichen sey. Nun wende man diesen in der Vernunft so sehr gegründeten Satz auf gegenwärtigen Fall an, so wird man finden, daß, wenn gleich anfänglich, nemlich im Jahr 1748. die 10000. fl. Kaufschilling hinterlegt worden wären, dieselbe nunmehr über 22 Jahre, (wer weiß, wie viele Jahre noch dazu kommen) müßig lägen; der ermangelte Genuß dieses Geldes übersteigt bereits den Hauptstock, und der Schaden ist wichtig: wer sollte ihn am Ende leiden? sollten ihn die Freyherrl. von Ratsamhausische Erben tragen, so würde sie ein Gut über 20000 fl. kosten, das sie doch für 10000 fl. haben sollten. Soll das Gotteshaus, weil es sich der Auslosung widerrechtlich entgegen gesetzt, und dadurch den Ausgang der Sache so lang verzögert hat, den Schaden leiden; so würde es ein Gut, wofür es 10000. fl. gegeben, ohne das geringste dagegen zu erhalten, zurück geben, ja wol

gar

gar noch Geld dazulegen müßen; würde nicht ein oder anderer Theil sich mit Grunde über die Unbilligkeit der Gesetze zu beschweren haben: ja würde nicht das Publicum selbst darunter leiden, da es geschehen könnte, daß öfters die ansehnlichsten Summen auf solche Art dem gemeinen Handel auf geraume Jahre entzogen würden.

§. 31.

Löblich Ortenauisches Ritter-Directorium hat also klüglich und nach dem ächten Sinn der Gesetze gehandelt, da dasselbe die Hinterlegung des Kaufschillings nicht gleich anfänglich verordnet, sondern vorher die Frage: ob weil. Herr Wolfgang Christoph von Rathsamhausen zur Auslosung berechtigt sey? entschieden, alsdann aber dem löblichen Gotteshaus eine Zeit zu Abtrettung des Guts, und dem Löser eben die Zeit zu Bezahlung des Kaufschillings und Erfüllung übriger Bedingnussen anberaumt hat. Und hierinn hat löbliches Ritter-Directorium dem Beispiel gefolget, welches ein höchst-löblich Kaiserliches und Reichs-Cammer-Gericht in Sachen Potestat. Ca. Eltz gegeben, da dem Freyherrn von Eltz das Losungs-Recht zugesprochen worden, obschon der Losungs-Schilling noch nicht hinterlegt war, wie aus dem bei

Ludolf Symph. Part. I. Consult. 11.

befindlichen Bericht über die ganze Sache und angehängten Urtheln, desgleichen

Freyh. von Cramer Nebenst. Th. 86. Abh. 5.

des mehreren zu ersehen, und in dieser angezogenen gründlichen Abhandlung noch viel anderes, so zu Erläuterung der gegenwärtigen Sache dienlich, stattlich ausgeführt ist.

§. 32.

Der andere Satz der sechsten Beschwerde bestehet darinn: daß löbl. Ortenauisch. Ritter-Directorium dem Gotteshaus nicht das iustum pretium zugesprochen; es scheinet, daß löbl. Gotteshaus das Privilegium von 1718. entweder nicht verstanden habe, oder dasselbe vorsezlich unrichtig erkläre; das Privilegium verbietet den Kauf der Ritter-Güter in tode Hände; da aber dennoch durch Erbschaft oder Legaten dergleichen Güter dahin kommen können, so erlaubt es der Ritterschaft:

> alle von den Adelichen, Mann- und Weiblichen Geschlechts, in Klöster und Stifter quocunque tempore et titulo einbringende Güter gegen Erlegung des iusti pretii an sich zu lösen.

Das iustum pretium ist entweder bereits bestimmt, oder es muß erst bestimmt werden. Ist ein Kauf vorgegangen, so ist das iustum pretium bestimmt; es bestehet in dem Kaufschilling, und der Käufer, aus dessen Händen ein Gut ausgelößt werden will, darf dieses niemal läugnen, sagt er: der Kaufschilling sey zu hoch, so ist es desto besser für ihn er bekommt also mehr für das Gut, als es werth ist: sagt er aber: er sey zu gering, so bekennet er, daß er bei dem Kauf nicht redlich gehandelt, allenfalls aber hat er durch die bißherige Benutzung des Guts, das er unter dem Werth an sich gebracht, schon genug gewonnen, und kan sich in keine Wege beschweren, da er eben dasienige bei deßen Abtrettung empfängt, was er bei dessen Erwerbung gegeben. Und da, nach dem Privilegio ein an ein geistliches Stift geschehener Verkauf, als eine verbottene Handlung, für nichtig zu betrachten, so wird eigentlich durch die Auslosung die Sache in den Stand wie-

der gesetzt, in welchem sie vorher gewesen, und vermittelst der Zurückgabe des Kaufschillings, erhält der Käufer dasjenige, was er vorher gehabt. Ist aber das Gut durch eine andere Art, als durch einen Kauf, an ein Kloster oder geistliches Stift gekommen, so ist alsdann nöthig, daß das iustum pretium bestimmt werde, und die in dem Privilegio vorkommende Worte: iustum pretium beziehen sich nun auf dergleichen Fall.

§. 33.

Noch eines könnte das löbliche Gotteshaus als eine Beschwerde anführen, daß nemlich in der Ritterschaftlichen Urthel nicht gesagt ist, daß der Kaufschilling in eben denen Sorten und deren Würdigung zurück gegeben werden soll, in welchen er bezahlt worden. Allein, gleichwie durch die Kaiserliche Privilegien alle diejenige Nebensbedingnussen, welche die Ausübung des Losungs-Rechts erschweren, für nichtig und ungültig erklärt worden, und seither iene Münzsorten, in welchen die Bezahlung des Kaufschillings geschehen seyn soll, ausser Gang gekommen, und so selten geworden, daß deren Aufbringung, wo nicht schlechterdingen unmöglich, doch ganz gewiß sehr schwer wäre; also hat auch löbliches Gotteshaus bishero weder in erster noch zweyter Instanz für gut gefunden, die in der Kauf-Urkunde angezogene Verzeichnuß, wie viel nemlich in Louis blanc und in damals neuen französischen Duplonen bezahlt worden, so daß löbliches Gotteshaus sich selbst zuzuschreiben hat, daß in erster Instanz auf diesen Punct nicht gesprochen worden.

§. 34.

Durch die bisherige Ausführung hofft man zur Genüge und auf eine unumstößliche Art dargethan zu haben, daß weil. Herr Wolfgang Christoph Freyherr v. Rathsamhausen in alle Wege zu Auslosung des im Jahr 1716. an das Löbl. Gotteshaus Schwarzach veräußerten Ritterschaftlichen Guts zu Renchen befugt gewesen, mithin von löblich Ortenauischen Ritter-Directorio in dieser Sache wol gesprochen worden: folglichen die Freyherrlich von Rathsambausische Erben sich einer obsieglichen Urthel in höchster Instanz getrösten können.

Mader.

XI.

Nachricht von einer Deduction von dem Erbfolg-Recht der Freyherl. Venningischen Familie insbesondere derer Töchter in die Herrschaft Grombach.

Kürzlich erschiene im Druck:

Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfalle auf ein teutsches Mannsstamm-Fideicommiß; ausgeführt bey dem Erbfolg-Recht der Freyherrl. Venningischen Familie, insbesondere derer Töchter, in die dem Reichs-Ritterschaftl. Schwäbischen Canton Creichgau incorporirte Herrschaft Grombach, von Andreas Simon. 1773. Fol.

Der Inhalt dieser Druckschrift ist, wie ihn der Herr Verfaßer selbst entworfen hat, dieser:

Einleitung.

Veranlassung und Absicht der Ausführung.

I. Hauptstück.

Geschichtserzählung.

Erster Abschnitt.

Die ältere Geschichte Grombachs.

Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wird Grombach von einem Herrn von Venningen acquirirt, und durch

Hey-

Heyrath 1588. in die Flörsheimische Ehe gebracht (§. 1.). In dem dabey errichteten Vertrag wird bedungen, im Fall in dieser Ehe keine Kinder erzeugt, oder diese unbeerbt sterben würden, so solle Grombach wieder an die Venningischen Erben zurückfallen (§. 2.). Es werden Kinder erzeugt, bleiben aber ohne Erben, und die letzte Tochter, so an einen Bose von Waldeck verheyrathet war, verkauft Grombach, da es dann an die Herren von Frenz kommt (§. 3.). Die Bosische Ehe ist ebenfalls unfruchtbar, und wird 1656. durch den Tod getrennet: Die Venningische Verwandte verlangen Grombach: Die Herren von Frenz verstehen sich nicht dazu: Daher dann jene um eine Austregal-Commißion auf Chur-Pfalz im Jahre 1681. bitten und erhalten (§ 4.).

Zweyter Abschnitt.

Geschichte des Proceßes zwischen denen Venningischen Verwandten und denen Herren von Frenz.

Frenzischer Seits ließ man sich bey dieser Commißion nicht ein, sondern provocirte die Venningischen Verwandten ex L. diffamari bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichs-Cammergericht. Letztere stellten die Klage daselbst an, mit Begründung auf den vertragsmäßigen Rückfall, und nach geendigtem Verfahren wurde ihnen Grombach im Jahre 1697. zuerkannt (§. 5.). Der Herr von Frenz suchte hiergegen wieder in vorigen Stand gesetzt zu werden: Es ergieng aber im Jahre 1699. ein Inhäsiv-Urtheil mit der Erläuterung, daß der vermählt gewesenen Catharinen Magdalenen von Bose Pflichttheil zuförderst abzuziehen sey (§. 6.). Hierauf erfolgte noch in eben dem Jahre ein anderweites Parifori-Urtheil, und im Jahre 1700. das Mandat zur Execution auf des Schwäbischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten (§. 7.). Diese vollzogen die Sentenz, ex- und immittirten in Hornung 1702. in Grombach (§. 8.). Frenzischer Seits glaubte man die Executions-Commißion habe nicht nach Vorschrift der Sentenzien gehandelt, und wollte also das Verfahren caßirt wissen (§. 9).

Von

Von Seiten der Commißion und derer Venningischen Verwandten wurde aber diesem so begegnet (§. 10.), daß im Jahre 1739. die Ex- und Immißion bestättiget, und nur die weitere Liquidation des Pflichttheils vorbehalten blieb (§. 11.). Aus dem Grunde neugefundener Documente, und daß die gegenwärtige Venningische Verwandte von einer ganz andern als der Stifterin Linie wären, als welche letztere längst ausgestorben, suchten die Herren von Frenz abermals Wiedereinsetzung in vorigen Stand (§. 12. Allein, auch hier wurde sich an Seiten derer Venningischen Verwandten so verantwortet (§. 13.), daß im Jahr 1761 das Gegnerische Restitutions-Gesuch abgeschlagen wurde (§. 14.). Womit also die Hauptsache geendiget, u. nur noch der Punct wegen dem Pflichttheil, Besserungen und Nutzungen weiter zu erörten übrig blieb (§. 15.).

Dritter Abschnitt.

Geschichte desjenigen, was in Ansehung Grombachs in der Venningischen Familie vorgegangen.

Die Venningische Verwandte gründeten ihre Klage lediglich auf den Rückfall, nannten sich in dem Proceß von Venningen und Consorten; unter letztern waren auch die Bosische weibliche Verwandte (§. 16.). Die Immißion geschahe nach eines jeden Antheil, worunter der weibliche Bautzische mitbegriffen war (§. 17.). Bey der Venningischen Vertheilung bekam Herr Eberhard Friederich den Bautzischen weiblichen Antheil mit, und also die Hälfte von Grombach: Dessen Sohn starb mit Hinterlassung einer Tochter, und Herrn Georg Friederich überlebte nur eine Schwester, nachherige Aebtißin zu Pforzheim (§. 18.) Sowohl von jener Hälfte, als von diesem Drittheil nahm des jetzigen Freyherrn von Venningen Herr Vater Besitz: Beyde Erbtöchter baten und erhielten Commißion auf den Canton Creichgau: Jene verglich sich, und bekam ihre Hälfte wieder (§. 19.). Die Georg Friederichische Schwester sucht eben den Weg: der Vergleich zerschlägt sich aber, und die Commißion wird auf den Canton Creichgau erneuert (§. 20.)

(§. 20.). Aller angewandten Bemühung ungeachtet, sieht die Sache bis jetzo ihrem Ende vergebens entgegen, und der Freyherr von Venningen besitzt diesen Drittheil noch (§. 21.). Die Carlische Tochter, vermählte Freyfrau von der Tann, blieb inzwischen im ruhigen Besitz ihrer Hälfte, bis ins Jahr 1767, wo es dem jetzigen Freyherrn von Venningen einfiel, außergerichtlich Fideicommiß-Ansprüche darauf zu machen, die man aber widerlegt (§. 22.). Nach deren Tode nahmen ihre Erben Besitz von Grombach, und sechs Tage nachher der Freyherr von Venningen (§. 23.). Letzterer bat auch zugleich um gerichtliche Beschützung in dem Besitz bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichs-Cammergericht (§. 24.). Es kam ein Vergleichs-Project mit Vorbehalt der Ratification zu Stande (§. 25.): Da aber letztere nicht zu der bedungenen Zeit eingieng, so nahm der Freyherr von Venningen wiederholt von Grombach Besitz (§. 26.).

Vierter Abschnitt.

Geschichte derer Processe zwischen denen Freyherrl. Tannischen Herren Erbs-Intereßenten und dem Herrn Präsidenten Freyherrn von Venningen.

Die Freyherrl. Tannische Erb-Interessenten erbaten im Jahre 1771. bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichshof-Rathe ein Mandat, um wider zu dem spolirten Besitze von Grombach zu gelangen (§. 27.). Zu gleicher Zeit provocirte diese der Freyherr von Venningen bey höchstpreißlichen Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht ex L. si contendat, und stützte sich hauptsächlich darauf, Grombach wäre ein Venningisches Stamm- und Fideicommiß-Gut. Freyherrl. Tannischer Seits wurde zwar der Unbestand dieser Provocation gezeigt (§. 28.): Allein, der Freyherr von Venningen behauptete, man habe diesseits Grombach selbst dafür erkläret; man müsse also auf die weibliche Erbfolge, der Provocation gemäß, klagen (§. 29.).

Bey

Bey der ganzen Sache kommt es auf die zween Hauptsätze an:

1) Ob die Flörsheimische Tochter Grombach habe veräusern können?

2) Ob sich männ- und weiblichen Geschlechts des Rückfalls zu erfreuen haben? (§. 30.)

II. Hauptstück.

Rechtliche Ausführung.

Erster Abschnitt.

Bestimmung des Erbrechts auf Grombach.

Der Ehe-Vertrag ist der Grund der Entscheidung aller hierbey vorkommenden Zweifel (§. 31.). Hierinnen liegen folgende Sätze (§. 32.):

1) Keine Seite solle von der andern etwas erben (§. 33.), sondern es solle

2) was daher gekommen, auch wieder dahin zurückfallen, wobey das gebrauchte Wort Linie nichts hindert (§. 34.), indem hier darunter nichts anders, als Erben überhaupt, verstanden werden kann (§. 35.).

3) Daß dadurch alle Veräußerung zum Nachtheil des Rückfalls verboten gewesen (§. 36.).

4) Daß mit dem Rückfall selbst die ganze Verordnung des Ehe-Vertrags erschöpft sey (§. 37.).

Dadurch aber ist Grombach weder ausdrücklich zu einem Mannsstamm-Fideicommiß gemacht, noch läßt es sich vermuthen (§. 38.). Von einem Rückfalle auf dergleichen Fideicommisse zu schließen, erlauben schon die Begriffe nicht (§. 39.): Womit bewährte Rechtslehrer übereinstimmen (§. 40.): Folglich erben die, denen der Rückfall bestimmt ist, beyderley Geschlechts, ohne weitere Beschränkung nach gemeinen Rechten (§. 41.). Eben so haben

ben bisher, wie die Handlungen zeigen, sämmtliche Venningische Erbs-Interessenten gedacht (§. 42.).

Zweyter Abschnitt.

Beantwortung derer von denen Herren von Frenz gegen die Erbfolge der Venningischen Verwandten gemachten Einwendungen.

Der Venningische Anspruch ist nicht verjährt: Die Errichtung eines Fideicomisses muß nicht nothwendig gerichtlich geschehen: Bei dem Rückfall hat keine Veräußerung Statt (§. 43.): Auch Krieg und die Erhaltung des Pflicht- und Trebellianischen Theils sind keine rechtmäßige Ursachen dazu: Und daß ganz Grombach Pflichttheil sey, kan nicht erwiesen werden (§. 44.). Es hindert hierbey nicht, daß die Venningische Neidensteiner Linie ausgestorben, und die jetzigen von einer ganz andern Linien seyen (§. 45.): Genug, daß sie die nächste Venningische Verwandte sind, und als solche geklagt haben (§. 46.) Grumbach ist kein Venningisches Stamm- und Fideicommiß-Gut. Der Rückfall ist sämtlichen Venningischen nächsten Verwandten, und nicht blos einer Lienie zugedacht (§. 47.). Der gefunden seyn sollende Venningische Stammbaum ist nichts neues, und die Einwendung in Ansehung der Verwandschaft längst verjähret (§. 48.). Die vorhandene drey gleichförmige Sentenzen lassen kein weiteres Rechts-Mittel zu, und da sie sich auf keine irrigen Voraussetzungen gründen, so sind sie allerdings rechtskräftig geworden (§. 49.): Mithin konnte nicht anders, als geschehen, gesprochen, es muste die erste Sentenz bestättiget, und dadurch alles nachherige Anbringen zernichtet werden (§. 50.).

Dritter Abschnitt.

Beantwortung derer von dem Herrn Präsidenten Freyherrn von Venningen gegen die Erbfolge der weiblichen Nachkommen wegen Grombach gemachten Einwendungen.

Der Ehevertrag ist die einzige Richtschnur, wornach gegenwärtige Zweifel zu entscheiden sind: Diesen haben blos

bloß beyde Ehegatten, und keinesweges deren Familien, errichtet (§. 51.). Sie haben darinnen einige Fälle anders bestimmt, die übrigen aber der Entscheidung gemeiner Rechte überlassen (§. 52.). Hieraus folget keine lediglich Erbfolge des Mannsstamms (§. 53.). Diese muß durch ausdrückliche Verordnungen oder ein ununterbrochenes Herkommen festgesetzt seyn: Auch Flörsheimischer Seits ist dieses hierbey nicht intentirt worden, wie sich denn überhaupt auf diese Art nicht von einer Seite auf die andere schließen läßt (§. 54.). Aus dem Flörsheimischen Ehe-Vertrag läßt sich nichts weniger, als eine vorzügliche Liebe gegen den Venningischen Mannsstamm abnehmen (§. 55.): Welches unter andern auch daraus erhellet, daß die Flörsheimische Enkel sollten freye Disposition über Grombach haben (§. 56.): Woher allerdings folgt, daß das Gut auch an Verwandte, so den Venningischen Namen nicht führen, kommen köñe (§. 57.). In dem Frenzischen Proceß haben die Freyherren von der Tann Grombach wirklich für kein Venningisches Stamm- und Fideicommiß-Gut angesehen (§ 58.): Und wenn sie sich auch ähnliche Ausdrücke gefallen lassen, so ist dieser Verstand nicht von ihnen zu glauben (§. 59.). Entscheidungsgründe bey denen Cameral-Erkenntnissen gegen die weibliche Erbfolge lassen sich so wenig vermuthen (§. 60), als sie wirklich vorhanden sind (§. 61.). Die Freyherrl. Tannische Sätze sind allerdings richtig,

A. daß Grombach nie als ein Venningisches Sammgut behandelt worden,

B. daß es in dem Flörsheimischen Ehe-Vertrag nicht dazu gemacht worden (§. 62.):

C. Daß bey dem Frenzischen Vindications-Proceß die weibliche Nachkommen mit admittiret worden (§. 63.): Wogegen die Ausrede, es wäre um deswillen nachgesehen worden, um die Processe nicht zu vermehren, sehr seicht ist (§. 64.):

D. Daß die Cammer-Urtheile von dem Fideicommiß nichts besagten:

E. Daß die weibliche Descendenz mit immittiret worden (§. 65.):

F. Daß in dem Vergleich von 1723. Grombach gültig als ein freyes Erbgut erkannt worden: Wobey a) keine Verleitung vorgegangen, auch b) keine Verletzung des Ehe-Vertrags und der Observanz: Den c) das Urtheil von 1760. nicht zernichtet (§. 66.), so wenig als das schadet, daß d) der Freyherr von Venningen nach Vorsehung des Ehe-Vertrags von 1588 succedire, daß er e) dem Vergleich widersprochen, und selbigen nur aus Freundschaft gelten lassen (§. 67.). So wie endlich ganz ungegründet ist, f) daß in diesem Vergleich derer Erben nicht gedacht werde (§. 68.).

G. Daß dieses Gut von Anfang bis hieher als ein völlig freyes Eigenthum besessen worden (§. 69.).

Vierter Abschnitt.

Beantwortung derer Freyherrl. Venningischen Einwendungen, so zwar nicht hauptsächlich gegen die weibliche Erbfolge gehen, doch aber dahin einschlagen.

A. a) Die Freyherren von der Tann sind nicht eher schuldig, sich auf die Provocation einzulassen, bis der geraubte Besitz wieder geräumt ist.

b) Eine Provocation und ein Mandatgesuch können einander nicht präveniren (§. 70.).

c) Ein Zusammenhang dieses Rechtsstreits mit dem Frenzischen kann nicht gezeigt werden (§. 71.).

B. Die Verwahrung, sich nicht auf die Provocation einzulassen, ist also keinesweges unschicklich (§. 72.).

C. Die Schuldverschreibungen berechtigen nicht zu einer eigenmächtigen Hülfe und Besitzberaubung (§. 73.).

D. So

D. So wenig die Vorwände 1) einer Veräußerung an Mächtigere, 2) daß dieses der Ritterverfassung (§. 74.) und 3) dem Vergleichs Project zuwider wäre, auch 4) eine vorgehabte heimliche Versilberung des Guts (§. 75.) 5) deren Wiederholung begünstigen: Tannischer Seits läßt sich 6) kein Spolium gedenken (§. 76.).

E. Da von letzterer die Capitalien nunmehro deponiret sind, so ist der Freyherr von Venningen hinlänglich gesichert (§. 77.):

F. Und kann also in dem ungerechten Besitze weder geschützt, noch wenn er selbigen verlassen muß, wieder immittirt werden (§. 78.)

Fünfter Abschnitt.

Folgen und Schlüße aus diesen Geschichtserzählungen und rechtlichen Ausführungen.

1) Daß bey dem verordneten Rückfall Grombach schlechterdings der Venningischen Verwandschaft zu- und denen Herren von Frenz aberkannt werden müssen (§. 79.)

2) Daß dadurch auch die weibliche Nachkommen und Erben, mithin sowohl die Freyherren von der Tann (§. 80.), als

3) Das Stift Pforzheim zur Erbfolge gerufen seyen (§. 81.)

4) Daß der Vollstreckung des höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofraths Mandats so wenig etwas entgegen stehe (§. 82.), als

5) An Verwerfung der Freyherrl. Venningischen Provocation zu zweifeln sey (§. 83.).

Mader.

XII.

Anhang zum IV. Artikel p. 526. von Schriften, welche die Reichs-Ritterschafft betreffen. *)

Geschlechts Register der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löbl. Orts Steigerwald welches aus denen bewährtesten Urkunden ꝛc.ꝛc. in gegenwärtiger Ordnung verfasset und zusammen getragen worden von J. G. Biedermann P. A. Nürnb. 1748. in Folio.

Nach der gewöhnlichen Dedication an den Hochl. Orts-Vorstand erscheinet

Erstes Verzeichniß, welches die Hochgräfl. Freyherrl. und Ritterschaftl. Häußer und Güter nach Alphabetischer Ordnung bemerket, so diesen Löbl. Reichs-Ritterort am Steigerwald einverleibet sind.

I. Das Haus der Herren v. Mauchenhein genannt Bechtolsheim wegen der Rittergüter Mayn-Sondheim, Mayn Stockheim, Albertshofen und Biebergau.

II. Der Herr von Bernegger wegen Vestenbergs Greuth.

III. Der Freyherr v. Bibra wegen Adelsdorf und Schwebheim.

IV. Der Freyherr v. Crailsheim wegen Altenschönbach, Frohstockheim, Röttelsee und Walzdorf.

V. Der

V. Der Herren v. Danggrieß wegen Gleißenberg und Grieshof.

VI. Der Herren v. Egloffstein wegen Mühlhaußen

VII. Der Herren v. Erthal wegen Gochsheim und Traustadt.

VIII. Der Herren Eichler Freyherren v. Auriz wegen Steinbach, Stübach und Daschendorf.

IX. Der Freyherren von Frankenstein wegen Uhlstadt.

X. Der Freyherren Fuchs v. Bimbach wegen Burg Breitbach.

XI. Der Freyherren v. Heßberg wegen Schnodsenbach Burg Ambach und Zeisenbrunn.

XII. Der Freyherren von Jaxtheim wegen Erlabrunn.

XIII. Der Herren v. Künsperg wegen Schernau.

XIV. Der Herren v. Lentersheim wegen Steinbach.

XV. Der Herren Marschalle v. Ostheim wegen Trabelsdorf.

XVI. Der Freyherren v. Münster wegen Braitenlohe, Burghaßlach, Lißberg und Zettmannsdorf.

XVII. Der Freyherren v. Pöllniz wegen Aspach, Hahn u. Wüstenbuch.

XVIII. Der Freyherren Schenck v. Stauffenberg wegen Hallburg.

XIX. Der Herren v. Schlammersdorf wegen Sassenfarth.

XX. Der Herren Graven v. Schönborn wegen Aisch, Geubach, Hallerndorf, Köst, Pommersfelden und Zeilizheim.

XXI. Der Freyherren v. Schrottenberg wegen Reichmannsdorf, Ober- und Unter Melßendorf und Ekersbach.

XXII. Der Freyherren von Seckendorff wegen Deutenheim, Dutzenthal, Ezelheim, Langenfeld, Hoholz, Markt-Sugenheim, Mönchsteinach, Rockenbach, und Weingartsgreuth.

XXIII. Der Herren Grafen v. Stadion wegen Hallburg.

XXIV. Der Herren Grafen Voit v. Rhineck wegen Fatschenbrunn und Traustadt.

XXV. Der Herren Winckler von Mohrenfelß wegen Hemhofen.

Deme folget: Zweites Verzeichniß aller in diesem Tomo aufgeführten Häußer und zwar

Blühende Häußer.

1) Die Herren v. Mauchenheim genannt Bechtoldsheim Tab. 7.
2) Die Freyherren v. Bibra T. 28.
3) Die Freyherren v. Crailsheim T. 21.
4) Die Herren v. Danggrieß T. 2.
5) Die Freyherren v. Frankenstein T. 10.
6) Die Freyherren v. Heßberg T. 24.
7) Die Freyherren und Herren v. Jaxtheim T. 7.
8) Die Freyherren v. Münster T. 10.
9) Die Grafen Freyherren und Herren v. Seckendorff T. 64.
10) Die Freyherren v. Schrottenberg T. 3.

Erlo-

Erloschene Geschlechter.

1) Die Herren v. Abenberg T. 2.
2) Die Herren v. Aurach T. 1.
3) Die Herren v. Aisch T. 1.
4) Die Herren v. Aschbach T. 1.
5) Die Herren v. Bebendorf T. 1.
6) Die Herren v. Biebergau T. 1.
7) Die Herren v. Bickenbach T. 5.
8) Die Herren v. Blumenbleine T. 1.
9) Die Herren v. Brackenlor T. 1.
10) Die Herren Cammermeister genannt Camerari T. 5.
11) Die Herren v. Dachsbach T. 1.
12) Die Herren v. Dettelbach T. 3.
13) Die Freyherren Echter v. Mespelbrunn T. 4.
14) Die Herren Esel v. Altenschönbach T. 2.
15) Die Herren Fricken v. Frickenhausen T. 1.
16) Die Herren v. Gnottstadt T. 2.
17) Die Herren v. Grumbach T. 9.
18) Die Herren Lamprechte v. Geroldshofen T. 4.
19) Die Herren v. Lauffenholz T. 4.
20) Die Herren v. Lindelbach.
21) Die Herren v. Lißberg T. 4.
22) Die Herren von Lonerstadt T. 1.
23) Die Herren v. Mayenberg T. 1.
24) Die Herren v. Mayenthal T. 2.
25) Die Heren v. Mörlbach. T. 1.
26) Die Herren Muffelger T. 1.

27) Die Herren von Randsacker T. 2.

28) Die Herren v. Reinsbrunn T. 1.

29) Die Herren v. Rimbach T. 1.

30) Die Herren Röschen v. Geroldshausen T. 3.

31) Die Herren v. Thünfeld T. 5.

32) Die Herren Truchseße v. Pommersfelden T. 7.

33) Die Herren v. Vestenberg T. 7.

34) Die Grafen und Herren v. Wolffsthal T. 2.

35) Die Herren Zollner v. Hallburg T. 7.

36) Die Herren v. Thüna von welchen noch eine Branche in Sachsen blüht T. 7.

XIII.

Gelehrte und andere Neuigkeiten von Reichsritterschaftlichen Sachen.

§. 1.

In dem zweyten Stücke dieser Nachrichten Seite 308. §. 2. wird von den Bändern, an welchen das Kaiserliche Gnaden-Creuz von den Herrn Ritter-Hauptleuten, Ritter-Räthen und Ausschuß der sämtlich löblichen Kantonen getragen wird, gehandelt. Ich bemerke darinn einige Mängel, besonders aber wird des Gnaden-Creuzes selbsten gar nicht gedacht. Dieses nun zu verbeßern führe ich hier an, daß das Gnaden-Creuz bey dem löblichen Canton Neckar in einem weis- und grün- geschmelzten emaillirten, mit Gold eingefaßten, Creuze bestehet. Auf der einen Seite deßelben stehet auf der obersten Spitze eine Kaisers-Krone von rother Schmelzarbeit, in Gold gefaßt, auf dieser die Weltkugel in blauer Schmelzarbeit und auf derselben ein kleines goldenes Creuz. In jeder der vier leeren Seiten des Creuzes zeiget sich wieder eine solche Kaisers-Krone, eine goldene Weltkugel und ein dergleichen Creuzgen. In der Mitte ist, auf einer etwas erhabenen Email der St. Georgen Schild en miniature gemalet, welches Gemälde die Worte: „Standhafft und Aufrichtig," umgeben. In dem untern Theil des Creuzes ist das Wappen des löblichen Kantons, welches einen Jäger mit einem Spies und Leithunde vorstellet, eben so zierlich gemalet. Die andere Seite

ist meistens, wie die vorige. Nur ist in jedem Theile der weißen Email, in grüner Schmelzarbeit, der verzogene Nahme des Kaisers. In die Mitte aber ist auf einer ebenfalls ein wenig erhabenen Email der Kaiserliche gedoppelte schwarze Adler künstlich gemalet. Dieses Creuz hängt in zwey goldenen Ringen, und durch den obersten derselben wird das gewäßerte meergrüne Band mit einer silbernen (nicht aber goldenen) Einfaßung gezogen, und um den Hals gehängt.

Das Gnaden-Zeichen des löblichen Kanton Kochers aber bestehet aus dem Kaiserlichen gedoppelten Adler von ächten Brillianten in Gold gefaßt. Ueber dem Adler hängt gleichsam die Kaisers-Krone, auf welcher die Weltkugel stehet, alles von Brillianten, und aus dieser ragt ein Creuzgen von Gold herfür. In der Mitte des Adlers ist auf einer erhabenen kleinen gelben Email das Kantons Wappen, welches einen Hund bey einem Baume vorstellet, gemalt. Die andere Seite ist die goldene Einfaßung der Brillianten, in deren Mitte sich der St. Georgen-Schild, auf einer niedlich erhabenen Email, zeiget. Dieses Kaiserliche Gnaden-Zeichen hängt in einem silbernen Ringe, mit Brillianten besetzet, wordurch das gewäßerte ponceau-rothe Band mit einer auf jeder Seiten gedoppelten goldenen Einfassung, welche ein schwarzer Strich durchschneidet, gezogen und an dem Knopfloche getragen wird.

§. 2.

Den 12. May wurde bey dem löblichen Kanton Kocher der gewöhnliche Ritter-Convent gehalten, wobey der Herr Ritter-Rath und Herzoglich Würtembergische Gehei-

Geheime Rath, Phi. Friedrich Adam, Freyherr von Racknitz, zum Ritterhauptmann; der Kanton Nekarische Herr Ritter-Rath und Herzoglich Würtembergische würkliche Geheime Rath, Eberhard, Freyherr von Kniestedt, aber zum Ritter-Rath erwählet worden.

Mader.

§. 3.

A. 1771. ließe der Kayser allen dreyen Rittercraysen auf dem zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag vortragen: 1. Sie möchten Kayserlicher Maj. Mittel und Wege zu Erhalt- und Bevestigung der Reichsritterschaftlichen Verfaßung so wohl im innern als äußeren vorschlagen, auch 2. zu Erleichterung der Kayserlichen Genehmigung derley Vorschläge eine Deputation ex corpore nacher Wien absenden ꝛc.

Der Schluß darauf gienge dahin: ad 1. könne man sich vorläuffig dahin äußern, daß die vornehmste Beweg-ursache derer Beschäftigungen bey gegenwärtigem Correspondenztage mit darinnen bestanden, auf die Ursachen des Verfalls zurück zu denken, die Mittel, wie zu helfen, in Berathschlagung zu ziehen, und die bereits gemachte verschiedene Vorschläge jedem Rittercrays und seinen Cantonen zu weiterer Prüfung vorzulegen; Gleichwie aber das Rittercorpus gegenwärtig nur per Ablegatos versamlet sey, und diese in Sachen, wo sie, eines Theils über ihre Instructionen weiter zu gehen, nicht bevollmächtiget, und andern Theils quoad Specialia gar nicht instruiret seyen, keinen gemeinsamen Schluß abfassen können; also werden dieselbe allerseits ihren Committenten ihre allhiesige Berathschlagungen referiren, damit alsdann ad 2. Ihro

Kay-

Kayserliche Maj. wegen derer in Vorschlag gebrachten Mittel zu Erhaltung gesammter Ritterschaft auf alle best-thunlichste Wege die Anzeige geschehen, und sich darüber die Kayserliche Weisung ausgebeten werden möge rc.

§. 4.

Der Mittel-Rheinische Ritterhauptmann, Herr Graf Waldbott von Baßenheim, hat einen „Entwurff eines Plans der beßern Einricht- und Aufrechterhaltung des ganzen hochlöbl. Ritter-Corporis,“ abgefaßt, welcher auf dem Correspondenztag A. 1771. verlesen und allen Cantons mitgetheilet worden ist.

§. 5.

Im Druck ist erschienen ein „Circular-Schreiben des Fränkischen Rittercantons Ottenwalds Hauptmanns, Räthe und Ausschußes, d.d. Kochendorf, 1772. 14. Nov.“ in Fol. 32. Seiten, nebst 15. Beylagen von 38. Seiten.

Es betrift die zwischen diesem Canton und denen übrigen Fränkischen Rittercantons, sonderlich dem General-Directorio und Canton Baunach, obschwebende Differentien, und trägt auf eine Trennung dieses Cantons von denen übrigen Cantons an.

Die Schreibart ist sehr hefftig, zeiget, wann es von innen in diesem Corpore so aussiehet, wie es hier angegeben wird, auch überhaupt, keinen guten Prospect für die Reichsritterschaftliche Verfaßung, und wann es so fortgehet, wird gerade das Gegentheil von deme herauskommen, was Kayserliche Maj. dem gesammten Reichsritterschaftlichen Corpori A. 1771. auf dem Correspondenztag zu Nürnberg haben vortragen lassen.

Moser.

§. 6.

Einer uns zugekommenen Nachricht nach, soll der Verfasser der angeführten Deduction von Burggräfenrode der Hanauische Herr Regierungs-Rath Erni seyn, gleichwie die in dieser Sammlung bekannt gemachte Rechtliche Ausführung des Ritterschaftlichen Einstands Rechts von dem geschickten und berühmten Ritterschaftl. Consulent bey Löbl. Canton Kocher Herrn Christ. Ehrenfried Kloz ausgearbeitet worden.

Bey Bemerkung der Wohlthätigkeit und liebreichen Unterstützung, so die Nothleidende in Erz-Gebürge und in Sachsen seithero in reichl. Maasse von vielen Orten erhalten erwähnet das Leipz. Intell. Blat N. 10. p. 101. auch folgendes:

Der gütigen Vermittlung des H. R. H. R. Grafen u. Edlen Herrn zu Lippe Weissenfeld hat man den wichtigen Beytrag v. 200. fl. Rhein. zu verdanken, welchen desselben und derer Hrn. R. H. R. Gr. v. Grävenitz, B. v. Gartner und v. Puffendorf vereinte Fürsprache bey der unmittelbaren Rs. Ritterschaft bewürkt, und durch derselben General, Dir. und Chef des Cantons Baunach Hrn. B. v Rotenhahn Ex. anhero baar übersendet worden.

Den 5. Jun. 1773. ist Hr. Carl Diet. Freyherr v. Künßberg zu Nagel Hr. zu Schernau, Kaiserl. Rath, Fürstlich, Bambergis. Geh. Rath, Oberstallmeister und Oberamtmann zu Weissmayn, der unmittelbaren freyen R. Ritterschaft in Franken löbl. Orts Gebürg u. Steigerwald würklicher Ritterrath, auf Dero Oberamt, nach einem kurzen krankenlager seelig verstorben, wodurch bey beeden löbl. Cantonen eine Ritterraths Stelle in Erledigung gekommen.

Oben ist p. 538. anzusetzen vergessen worden v. Welser von und zu Neunhof und Röthenbach bey St. Wolfgang wegen Neunhof und wird die Erinnerung nöthig seyn, daß der sel. Pfarrer Biedermann diese Nachrichten von 1747. zusammengetragen und gar nicht alle Unrichtigkeiten vermieden. Sein Werk also, wie damals, vielmehr anietzo viele Veränderung, Verbesserung und Zusätze erheischet.

Wegen des Ritterguts Eschenau wird p. 385. gemeldet, daß der dieses Guths wegen entstandene Rechtsstreit damals noch nicht ganz entschieden gewesen. Da nun inzwischen der Ausgang erfolgt; so ermangelt man nicht, das allerneueste hierüber emanirte RHR. Concl. zur Vollständigmachung iener Nachricht hiemit bekannt zu machen.

Iovis 25. Febr. 1773.

Oettingen Wallerstein Spielberg contra v. Zigesar nunc die Moßerische Kinder das Guth Eschenau betr.

Absolvitur Relatio et Conclusum, fiat Sententia, daß des Bernh. Fried. Mosers Iunioris Kinder Anspruch auf das Gut Eschenau ex capite fidei comissi, dann auch auf die darinnen stehende 8000 fl. vermöge Rescripti Caesarei v. 7. Jan. 1738. nicht statt habe, sondern hier mit ein- und andern gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen compensatis Expensis.

Denienigen Gönner, so Hofnung gemachet, eine mehrere Erläuterung und historische Beschreibung des vortreflichen Truchseßischen Fräulein Stifts zu Waitzenberg dieser Samlung vorzüglich zu widmen, nimmt man sich die Freyheit hiemit öffentlich daran zu erinnern, und die Sehnsucht zu bemerken, diesen Wunsch in die baldigste vollständigste Erfüllung gesetzt zu sehen.

Druckfehler

S. 378. l. ult. l. Cleebronn.

S. 468. zu n. 4. biß an das Ende des Stücks gehört das Zeichen *).

Innhalt dieses vierten Stücks.

I. Ungedruckte neueste RHR. Concl. in Rs. Ritterſch. Angelegenheiten. Erſte Fortſetzung. S. 475.

II. Schluß der Nachricht über den Streit wegen des zu einem Elwangiſchen Lehen gemachten Ritterguts Horn. S. 482.

III. Stiftungs-Acta des frey-adelichen Truchſeß-von Wezhauſiſchen Fräulein-Stifts zu Waizenbach in Franken. S. 497.

IV. Fortgeſezte Nachricht von Schriften, welche die Reichs-Ritterſchaft betreffen. S. 526.

V. Anſtalt zu einer Reichs-Ritterſchaftlichen Pflanzſchule. S. 541.

VI. Der Nachricht von dem Streit wegen Collectirung des Dorfs Burggräfenrode, zwiſchen Chur-Maynz, Heßen-Hanau, und Solms, einer- ſo dann der Mittel-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchaft, anderer Seits Erſte Fortſetzung. S. 543.

VII. Zuverläßiges Verzeichniß derer Hren Ritter Hauptleute, ſo dem Hochlöblichen Fränkiſ. Ritter-Canton an der Altmühl rühmlichſt vorgeſtanden. S. 567.

VIII. Von der äuſſerſten Nothwendigkeit in Erhaltung öffentlicher Treu und Glauben bey R. Ritterſchaftlichen Aemtern. S. 570.

IX. Kai-

IX. Kaiserliches Patent, wie sich die Mitglieder der Schwäbischen Reichsritterschaft gegen Directorn, Räthe und Ausschüßen, auch Syndicos, Consulenten und andere Officianten verhalten sollen; d. d. 19. Sept. 1715. S. 579.

X. Deduction über das Auslösungs-Recht Ritterschaftlicher an tode Hände veräußerter Güter bey Gelegenheit der am Cammergericht anhängigen Appellations-Sache des Gotteshauses Schwarzach, entgegen Weyl. Freyherrn von Rathsamhausen und deßen Erben. S. 582.

XI. Nachricht von einer Deduction von dem Erbfolgrecht der Freyherrl. Venningischen Familie, insbesondere derer Töchter in die Herrschaft Erombach. S. 609.

XII. Anhang zum IV. Artikel p. 526. von Schriften, welche die Reichsritterschaft betreffen. S. 618.

XIII. Gelehrte und andere Neuigkeiten von Reichsritterschaftlichen Sachen. S. 623.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen

Bd.: 4

Nürnberg (1773)

J.publ.g. 527-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560436-1
VD18 9051839X-001